



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

2. Juli 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 5. April 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV; Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Er stimmt dem Vorhaben zu.

Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass über die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) Bemühungen laufen, eine von den Banken selbst geschaffene Selbstbeschränkung zu implementieren. Es würde sich allenfalls lohnen, die Resultate dieser Bemühungen zuerst abzuwarten, bevor Massnahmen, die in dieselbe Richtung zielen, getroffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 17. Mai 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung: Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis der Bankinstitute grundsätzlich als zielführend. Sie sind notwendig, damit im Krisenfall Verluste besser von den Banken absorbiert werden können und nicht ein Bankgrounding mit Folgen für die Allgemeinheit eintritt.

Ausdrücklich begrüsst wird die Vereinfachung der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für kleine Banken, sofern diese die zusätzlichen Anforderungen bezüglich der finanziellen Ausstattung erfüllen. Hier haben es risikobewusst agierende, solide finanzierte und erfolgreiche Banken wie die Appenzeller Kantonalbank mit einer harten Kernkapitalquote von 19.73% selber in der Hand, den zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen wie der Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken bei Wohnrenditeliegenschaften entgegenzutreten und zumindest kleinere Erleichterungen bezüglich der vorgeschriebenen Massnahmen inklusive Meldewesen an die Aufsichtsstellen zu erlangen.

Nicht einverstanden ist die Standeskommission mit der vorgesehenen Staffelung der Leverage Ratio, gemäss welcher ein Bankinstitut der Kategorie 4 eine Mindestausstattung von 9% erfüllen müsste, hingegen bei Banken der Kategorie 5 eine solche von 8% ausreicht. Für eine Schlechterbehandlung kleinerer Banken in diesem Punkt bestehen keine hinreichenden Gründe. Wir beantragen daher eine Gleichbehandlung der beiden Bankkategorien mit einer Mindestausstattung von 8%.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Mai 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Eigenmittelverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidg. Finanzdepartement, Bern, führt zur Änderung der Eigenmittelverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Vorlage umfasst drei unterschiedliche und für sich eigenständige Themenbereiche. Durch die vorgesehenen Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierten Institute kann der überdurchschnittlichen Belastung der kleinen Institute durch regulatorische Fixkosten entgegengewirkt werden. Die vorgesehene Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften soll der Erhöhung bzw. Aufrechterhaltung der Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Preiskorrekturen im Segment der Wohnrenditeliegenschaften dienen. Die Gone-Concern-Kapitalanforderungen können sich einerseits vertrauensbildend und vorteilhaft für die schweizerischen Grossbanken auswirken und andererseits könnten sich dadurch die Refinanzierungskosten erhöhen. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, verzichtet aber auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

3. Juli 2019

RRB-Nr.: 740/2019
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen: 2019.FINGS.339
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (ERV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler. Die Verordnungsanpassung umfasst drei Punkte, zu welchen sich der Regierungsrat wie folgt positioniert.

1. Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

Mit der Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser (Kategorien 4 und 5 gemäss Anhang 3 BankV) soll einerseits auf Stufe Eigenmittelverordnung (ERV) die Komplexität der nationalen Regulierung reduziert werden. Andererseits soll damit der Rahmen für weiterreichende Vereinfachungen geschaffen werden, die von der FINMA auf Stufe Rundschreiben implementiert werden. Aus Sicht des Regierungsrates sind die geplanten Vereinfachungen zielführend. Er begrüsst denn auch die Absicht des Bundesrates, Kleininstitute der Kategorien 4 und 5 administrativ zu entlasten. Der Regierungsrat könnte sich überdies vorstellen, dass der Bundesrat auch bei den Finanzinstituten der Kategorie 3 angemessene regulatorische Vereinfachungen prüft und gegebenenfalls realisiert.

2. Erhöhung der Risikogewichte im Standardansatz für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland

Um die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Verlusten im Segment Wohnrenditeliegenschaften zu erhöhen, plant der Bundesrat die Risikogewichte im Standardansatz für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland für die Tranchen mit Belehnungsgrad über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2,15 zu erhöhen.

Gleichzeitig sind derzeit Gespräche zwischen der FINMA und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) im Gange. Diese hat offenbar nach anfänglicher Skepsis die Bereitschaft signalisiert, die Selbstregulierung zu verstärken. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen würde das EFD einer von der FINMA im Sinne eines Minimalstandards genehmigten Selbstregulierung grundsätzlich der Vorzug geben, sofern diese die Risikosituation überzeugend und mindestens so wirksam angeht. Liegt bis im August 2019 eine solche Selbstregulierung vor, wird das EFD dem Bundesrat empfehlen, bei dieser Anpassung der ERV auf die Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften zu Gunsten der verstärkten Selbstregulierung zu verzichten.

Der Regierungsrat kann diese Haltung mit Blick auf die für die Finanzinstitute durch die Anpassung der Risikogewichte verbundenen erheblichen Aufwände und Kosten grundsätzlich nachvollziehen. Sollte eine wirksame Selbstregulierung im Sinne der FINMA aber nicht möglich sein, so spricht sich der Regierungsrat klar für die in der Verordnung beantragten Neuregelung aus.

3. Höhere Kapitalausstattung der Parent Banken

Was schliesslich den dritten Punkt der Vorlage betrifft («TBTF – Parent-Banken»), so soll mit der vorgeschlagenen Anpassung von Ar. 124 ERF klargestellt werden, dass die Parent-Banken Credit Suisse AG und UBS AG weiterhin den besonderen Anforderungen unterstellt sind. Gemäss den Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen verbessert die höhere Kapitalausstattung der Parent-Banken im Falle einer Krisensituation die Umsetzbarkeit der Notfallpläne. Dadurch unterstützt die Vorlage die ursprüngliche Too-big-to-fail-Gesetzgebung zum Abbau impliziter Staatsgarantien und des damit einhergehenden Risikos für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Der Regierungsrat hat die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis genommen. Er hat dazu keine Bemerkungen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Amman

Der Staatsschreiber

Christoph Auer



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 übermittelten Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kantons sind die Änderungen im Bereich besonders liquide und gut kapitalisierte Institute zu begrüßen, reduzieren sie doch unnötige Belastungen für Kleininstitute. Auch den Änderungen zu den TBTF- Parent Banken stimmt der Kanton zu, stellen diese doch sicher, dass im Falle eines Konkurses einer der Grossbanken genug Kapital in der Schweiz für eine Sanierung bzw. Abwicklung der Bank vorhanden ist und dieses nicht ins Ausland abfließen kann.

Solange eine vom EFD und der Finma anerkannte Selbstregulierung durch die Schweizer Bankenvereinigung fehlt, ist es aus Sicht des Regierungsrates angemessen, die Kapitalanforderungen bei Wohnrenditeliegenschaften in der Eigenmittelverordnung zu regeln. Allerdings ist die Übergangsfrist für Neugeschäfte bis zum 1. Januar 2020 sehr knapp bemessen. Für einzelne Banken könnte es schwierig sein, die notwendigen technischen Anpassungen in den Systemen vorzunehmen. Die Übergangsfrist sollte daher verlängert werden. Unklar ist, wie mit gemeinnützigen Wohnungsbauten verfahren werden soll. Aus Sicht des Regierungsrats ist es gerechtfertigt, gemeinnützige Wohnbauten gleich wie selbstgenutztes Wohneigentum zu behandeln.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen,

im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 4 juillet 2019

**Projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres (établissements particulièrement liquides et bien capitalisés ; crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement ; TBTF – banques mères)
Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 5 avril 2019 concernant l'objet noté en titre. Conformément au rapport explicatif, le projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres mis en consultation n'aura pas d'incidences directes pour les cantons et les communes. Il ne suscite dès lors pas d'opposition de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 19 juin 2019

→ SIF
→ bu

Le Conseil d'Etat

2944-2019

GS / EFD		
+	20. Juni 2019	+
Reg.-Nr.		

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Président de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur les fonds propres (établissements particulièrement liquides et bien capitalisés; crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement; TBTF – banques mères) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous avons bien reçu votre courrier du 8 mars 2019 concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Nos remarques, basées sur les retours de nos consultations avec l'industrie, concernent autant les allègements pour les petites banques que les objets de rendements (*Risikogewichte für hoch belehnte inländische Wohnrenditeliegenschaften*).

Pour ce qui est des allègements pour les petites banques, ceux-ci sont évidemment bienvenus pour le secteur financier (permet de garantir sa diversité et sa résilience). Les mesures proposées vont par ailleurs dans le sens de la proportionnalité dans l'application de la réglementation.

Toutefois, les conditions d'obtention de ces allègements (voir art. 47a du projet de modification de l'OFR) paraissent trop contraignantes (notamment le ratio de liquidité) et vont à l'encontre de l'objectif premier de soulager les premières structures au vu de leur niveau de risque limité pour le système financier dans son ensemble.

S'agissant du point concernant des objets de rendements, leur définition devrait être définie de manière précise. En effet selon la directive de l'Association suisse des banquiers (ASB), « directives concernant l'examen, l'évaluation et le traitement des crédits garantis par gage immobilier », l'immeuble de rapport est défini comme suit : Immeuble détenu à des fins de rendement et loué à des tiers (immeuble autre qu'à usage propre).

Il s'agit en règle générale d'immeubles d'habitation, commerciaux et de bureaux ou à usage mixte (habitation avec une partie commerciale). Compte tenu du fait que le secteur de la construction de logements d'utilité publique n'œuvre pas dans un but lucratif (voir également art. 4, al. 3, de la loi fédérale encourageant le logement à loyer ou à prix modérés [loi sur le logement ; LOG]) et que le principe du loyer basé sur les coûts s'applique, il n'y a pas

d'objectif de rendement. Ainsi, la caractéristique principale définissant un immeuble de rapport fait défaut selon l'ASB.

Dans la définition de l'art. 72, les objets résidentiels de rendement sont définis de manière très restrictive en liant l'objet du crédit avec le débiteur et son lieu d'habitation. Dès lors, tous les biens financés « hors résidence principale ou secondaire » tombent dans la catégorie d'objet de rendement. Avec les contraintes imposées sur les fonds propres, le financement d'un nouvel objet sera en déviation avec le plan financier de l'organisme de contrôle.

En outre, limiter la marge de manœuvre du secteur de la construction d'utilité publique ne correspond de notre point de vue ni au sens ni au but des nouvelles exigences en fonds propres car ces objets ne sont pas destinés à être revendus, mais destinés à une détention à long terme par les collectivités ou les fondations de droit public ou privées mises en place par les collectivités.

En conclusion et pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient la modification de l'ordonnance sur les fonds propres dans ses grandes lignes en émettant toutefois deux réserves, sur la base des commentaires ci-dessus :

- La première concerne les conditions d'obtention des allègements pour les petites banques. Nous nous permettons dans ce contexte de suggérer qu'une analyse complémentaire soit réalisée sur ce point, en espérant que cette dernière aboutisse à un abaissement desdites conditions.
- La seconde concerne les objets de rendement. Nous estimons qu'il serait nécessaire de ne pas considérer les logements d'utilité publique au sens large comme des objets de rendement.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 7. Mai 2019
Unsere Ref: 2019-151

Vernehmlassung i. S. Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch

versandt am: **08. Mai 2019**

Von: [Disch Fabian](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc: [Ryffel Beat](#)
Betreff: Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)
Datum: Freitag, 21. Juni 2019 16:22:39

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 laden Sie den Kanton Graubünden zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Eigenmittelverordnung ERV (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken) ein, wofür wir uns bedanken möchten.

Der Kanton Graubünden verzichtet nach Einsichtnahme in die Vernehmlassungsunterlagen auf das Einreichen einer Vernehmlassung.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Disch
Amtsleiter
Finanzverwaltung Graubünden
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Telefon +41 81 257 33 01
fabian.disch@five.gr.ch
www.five.gr.ch

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 5. Juli 2019

Protokoll-Nr.: 832

Änderung der Eigenmittelverordnung (besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Verordnungsänderung, welche Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken (Kleinbankenregime), eine Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften sowie Eigenmittelanforderungen für die Parent-Banken der beiden Schweizer Grossbanken vorsieht, im Grundsatz zustimmt.

Wir schlagen jedoch vor, beim Kleinbankenregime zu prüfen, ob neben den kleinen Banken der Kategorien 4 und 5 nicht auch grössere Banken der Kategorien 3 und 2 durch angemessene Vereinfachungen administrativ entlastet werden könnten. Bei den Renditeliegenschaften geben wir der geplanten Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften den Vorzug gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der Eigenmittelverordnung. Schliesslich beantragen wird, dass bei den systemrelevanten Banken dem Proportionalitätsprinzip auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis ausdrücklich Rechnung zu tragen ist und die Anforderungen bezüglich Gone-Concern-Kapital sollen in der Eigenmittelverordnung abschliessend geregelt werden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel dans le cadre du projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à cette adaptation de la législation qui, si elle n'a pas d'impact direct sur les finances publiques, va clairement dans le sens d'une meilleure résilience du système bancaire, tout en allégeant les exigences de fonds propres et de liquidités pour les petites banques et maisons de titres particulièrement liquides et bien capitalisées.

Nous avons par ailleurs consulté la Banque Cantonale Neuchâteloise (BCN), qui a néanmoins souhaité émettre une réserve quant à la mesure visant à relever d'un facteur de 2,15 les ratios de pondérations-risques pour les crédits garantis par gage immobilier dans le domaine des immeubles de rendement. Selon elle, cette mesure visant les banques ne serait pas adéquate pour lutter contre les risques dans ce secteur étant donné que l'offre excédentaire en matière d'immeubles de rendement provient, en Suisse, principalement des caisses de pension (et non des banques) qui investissent massivement dans les immeubles de rendement (alternative aux placements boursiers). En conséquence, pour qu'une telle mesure soit efficace, la Confédération devrait fixer une mesure restrictive dans la législation destinée aux caisses de pension, comme par exemple l'obligation de justifier chaque nouvelle construction d'immeuble de rendement par un besoin démontrable.

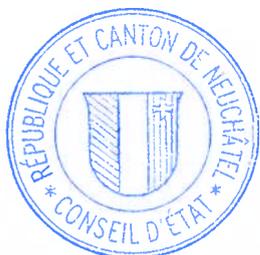
En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. Juni 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 05. April 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die Vereinfachung der Eigenmittelverordnung für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser wird unterstützt.

Die Gone-Concern-Anforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken findet ebenfalls unsere Unterstützung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit bei Preiskorrekturen bei Wohnrenditeliegenschaften inklusive Anwendung auf Hypotheken bei Versicherungsgesellschaften werden grundsätzlich unterstützt.

Wir geben aber der Selbstregulierung den Vorzug, sofern diese ebenso wirksam sind, die Banken rasch handeln und von der FINMA genehmigt sind.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 26. Juni 2019

Vernehmlassung: Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Banken)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum obengenannten Geschäft und äussern uns wie folgt dazu:

Art. 47b Abs. 1 Bst a: Die Limiten betreffend Leverage Ratio sind vor allem für Kategorie-4-Banken als zu hoch anzusehen. Gesetzlich gefordert sind 3%. Banken der Kategorie 4 und 5 (ca. 88% aller Banken in der Schweiz) sind weder systemrelevant noch haben sie in der Regel komplexe Geschäftsmodelle. Sie machen rund 10% der gesamten Bilanzsumme aller Banken in der Schweiz aus. Es ist nicht verständlich, weshalb Banken mit einer vereinfachten Leverage Ratio von 8% bzw. 9% sicherer sein sollen als solche mit beispielsweise 7% bzw. 8%. Die Komplexität des Geschäftsmodells und deren Umsetzung (Führung durch Bankrat und Geschäftsleitung) ist viel massgebender für die Sicherheit einer Bank.

Je höher die von der SNB bzw. vom SIF geforderten Limiten für die Leverage Ratios der Kat.-4 und 5-Banken sind, umso weniger Institute können von den in Art. 47a definierten Vereinfachungen profitieren, was nicht dem Grundgedanken der FINMA, welche 8% für alle Kat.-4 und 5-Banken fordert, entspricht.

Art. 47b Abs. 1 Bst b: Die Berechnung der Liquiditätsquote entspricht bereits heute einer starken Stresssituation. Mit der geforderten hohen Liquiditätsquote würde diese noch einmal verstärkt, was zu einer Überversorgung mit Liquidität führt. Eine tiefere Limite, z.B. von 110%, würde dem Sicherheitsanspruch durchaus auch genügen. Da die FINMA die Teilnahme am Kleinbankenregime bewilligen muss, hat sie die Möglichkeit Banken auszuschliessen, bei denen Sicherheitsbedenken seitens der

Aufsichtsbehörden bestehen. Somit wären die tieferen Limiten nicht einfach ein Freipass für die Kat.-4 und 5-Banken. Mehrere Banken könnten zusätzlich am Kleinbankenregime teilnehmen.

Art. 148k: Sollte die Leverage Ratio für Banken der Kategorie 4 auf 9% festgelegt werden, so sollte eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren gewährt werden, in denen die Banken allfälliges Eigenkapital aufbauen können, d.h. Art. 148k Bst b sollte auf den 1. Januar 2025 gesetzt werden. Dadurch könnten auch einige Banken der Kategorie 4 mindestens während den nächsten fünf Jahre am Kleinbankenregime teilnehmen.

Art. 148m: dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Im Gegenzug soll die Selbstregulierung der Bankervereinigung angepasst werden. Diese ist im Markt wirkungsvoller, da sie direkt mehr hartes Eigenkapital fordert. Der Artikel 148m führt zwar indirekt zu höheren Zinskosten für die Investoren, was aber bei den heutigen tiefen Zinsen fast wirkungslos verpufft, denn ob die Rendite z.B. 3.5% oder 3.3% beträgt, wird in den meisten Fällen keine entscheidende Relevanz haben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 4. Juli 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung.

Als Mehrheitsaktionär der St.Galler Kantonalbank (SGKB) ist der Kanton St.Gallen von den vorgeschlagenen Anpassungen der Eigenmittelverordnung nur indirekt betroffen. Den Zielsetzungen der Verordnungsanpassungen in den drei Bereichen *Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften und TBTF – Parent Banken* können wir grundsätzlich zustimmen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD

per Email an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 17. Juni 2019

Vernehmlassung EFD betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die Verordnungsanpassung sieht Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken, eine Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften sowie Eigenmittelanforderungen für die Parent-Banken der beiden Schweizer Grossbanken vor.

1. Kleinbankenregime

Der Kanton Schaffhausen begrüsst die Absicht, kleine Banken, welche den Kategorien 4 und 5 angehören, administrativ zu entlasten. Demzufolge befürwortet der Kanton Schaffhausen ebenfalls die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Bundesratsverordnung.

Allerdings erachten wir die vorgesehenen Eintrittskriterien für das Kleinbankenregime als viel zu restriktiv. Für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 ist eine einfache Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent als Qualifikationskriterium ausreichend. Entsprechend fordern wir den ersatzlosen Verzicht auf das zusätzliche Liquiditätskriterium (LCR von mind. 120 Prozent) sowie eine Senkung der Leverage-Ratio-Anforderung bei Kategorie-4-Banken von mindestens 9 auf mindestens 8 Prozent.

Folgende Anpassungen sind nötig:

Art. 47b Voraussetzungen

¹ Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 ~~einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent~~ und für Banken der Kategorie 5 einer ~~solchen vereinfachten~~ Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.

~~b. Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens 120 Prozent.~~

~~eb.~~ Der Refinanzierungsgrad beträgt mindestens 100 Prozent.

2. Renditeliegenschaften

Der Kanton Schaffhausen gibt der geplanten Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV den Vorzug. Eine Selbstregulierung wirkt effizienter, zielgerichteter und vermeidet die erheblichen Aufwände und Kosten, die mit der Umsetzung der geplanten ERV-Anpassung für die Banken verbunden wären.

Zudem erachten wir eine vorgezogene Umsetzung von «Basel III final» im Bereich der Renditeliegenschaften angesichts der erst noch zu klärenden bzw. festzulegenden Definitionen und Risikogewichte von «Basel III final» als nicht zielführend.

Wir fordern daher, auf eine ERV-Anpassung im Bereich der Renditeliegenschaften gemäss Vernehmlassungsentwurf zu verzichten und stattdessen den Banken Hand zu bieten zu einer Anpassung der Selbstregulierung.

TBTF (too big to fail) – Parent Banken

Die Umsetzung der Gone-concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. In der Realität resultieren so praktisch identische Anforderungen für die Schweizer Töchter der beiden global systemrelevanten Grossbanken wie für die national systemrelevanten Banken. Wir fordern, dass dem Proportionalitätsprinzip ausdrücklich auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung zu tragen ist und die Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital in der ERV abschliessend geregelt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungspräsident



Finanzdepartement
Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

Herrn Bundesrat
Ueli Maurer
Bernhof
3000 Bern

02. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns die Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir begrüssen die Vorlage. Insbesondere unterstützen wir die Entlastung gut kapitalisierter Kleinbanken. Diese wurden in den letzten Jahren von den stark ausgeweiteten Regulierungen belastet und stellen sie vor grosse Herausforderungen. Es ist ein richtiger Schritt auf dem Weg zu einer differenzierten, risikoadäquaten Regulierung im Bankenbereich.

Wir stimmen auch der Erhöhung der Kapitalanforderungen für Wohnrenditeliegenschaften zu. Nicht zuletzt das tiefe Zinsumfeld und der damit verbundene Anlagenotstand von institutionellen Anlegern hat in diesem Bereich zu Überhitzungstendenzen geführt. Die Erhöhung der Risikogewichte ist deshalb zu begrüssen.

Ebenfalls stimmen wir der Anforderung an ausreichendem Kapital für die systemrelevanten Banken bzw. Stammhäusern zu. Die Vergangenheit hat aufgezeigt, wie notwendig eine ausreichende Kapitalisierung der Grossbanken für das Finanzsystem ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Regierungsrat

Kopie: Amt für Finanzen

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 2. Juli 2019

EFD: Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 12. Juli 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigte administrative Entlastung der kleinen, besonders liquiden und gut kapitalisierten Institute und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5 mit der Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen. Der Regierungsrat würde eine Prüfung von administrativen Entlastungen für weitere Kategorien (2 und 3) ebenfalls begrüssen. Der Regierungsrat regt zudem an, im Rahmen der Erstellung künftiger Regulierungen (z.B. Basel III final) diesen Grundsatz der administrativen Entlastung ebenfalls konsequent zu verfolgen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassung der Risikogewichtung zieht der Regierungsrat die geplante Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditenliegenschaften einer Erhöhung der Risikogewichte der ERV klar vor. Eine vorgezogene Umsetzung von künftigen Regulierungen, die weiterhin Klärungsbedarf aufweisen, erachtet der Regierungsrat des Weiteren nicht als zielführend.

Für den Kanton – als Eigner der Schwyzer Kantonalbank – ist es von Bedeutung, dass dem Proportionalitätsprinzip ausdrücklich in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung getragen wird und die Anforderungen bezüglich Gone-Concern-Anforderungen in der ERV abschliessend und verbindlich geregelt sind. Die Gone-Concern-Kapitalanforderungen haben zum Ziel, systemrelevante Banken ohne öffentliche Mittel des Bundes zu sanieren. Der Tatsache, dass sich viele Kantone – auch der Kanton Schwyz – bewusst dafür entschieden haben, eine Kantonalbank mit Staatsgarantie zu betreiben und die sich im Krisenfall daraus ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, muss respektiert werden. An dieser Eigentümerstellung und Verantwortung des Kantons gegenüber seiner Kantonalbank, ist nicht zu zweifeln. Folglich ist die explizite Staatsgarantie ohne weiteres zu 100% an die Gone-Concern-Anforderungen anzurechnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie z.K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Mai 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV); (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir sind mit der Verordnungsänderung einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V. 



numero			Bellinzona
3395	cl	0	10 luglio 2019
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze (DFF)
3003 Berna

Anticipata per e-mail a:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sui fondi propri (istituti particolarmente liquidi e ben capitalizzati, ipoteche per gli immobili d'abitazione da reddito, TBTF – Banche madri): procedura di consultazione

Gentili Signore, Egregi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 5 aprile 2019, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente la modifica dell'ordinanza sui fondi propri concernente in particolare l'introduzione di semplificazioni in ambito di esigenze relative alla liquidità e ai fondi propri per le piccole banche e le società d'intermediazione finanziaria particolarmente liquide e ben capitalizzate.

Lo scrivente consesso, dopo aver esaminato le proposte avanzate, unitamente alla documentazione messa a disposizione, saluta di principio favorevolmente la modifica legislativa posta in consultazione dal Dipartimento federale delle finanze rilevando tuttavia come il principio della proporzionalità alla base della semplificazione andrebbe applicato anche agli istituti di categoria 2 e 3.

Per quanto attiene l'adeguamento delle aliquote di rischio dei crediti garantiti da pegno immobiliare per gli immobili d'abitazione da reddito, riteniamo parimenti che lo stesso non debba essere regolato nell'ordinanza, bensì rafforzato direttamente nell'autodisciplina da parte degli istituti medesimi.

Infine, per quanto riguarda l'obbligo per le banche di rilevanza sistemica di soddisfare le esigenze particolari in relazione alle case madri, valutiamo questo approccio in contrasto con il principio della proporzionalità, rispettivamente un formalismo eccessivo.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

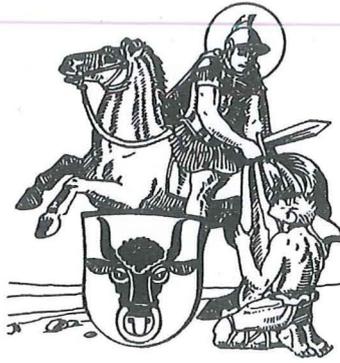

Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

C.p.c:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazionieseterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Eigenmittelverordnung (besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Änderungen Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen beziehen sich auf drei Themenbereiche:

- Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken (Kleinbankenregime)
- Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften und
- Eigenmittelanforderungen für die Parent-Banken der beiden Schweizer Grossbanken

Kleinbankenregime

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, die zu einer Entlastung der Banken und Wertpapierhäuser führen. Der zentrale Grundsatz der Proportionalität sollte jedoch nicht auf die Kleinbanken beschränkt werden. Der Bundesrat und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) sind angehalten, angemessene regulatorische Vereinfachungen auch für Banken der Kategorien 3 und 2 zu prüfen und zu realisieren.

Die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Bundesrats-Verordnung ist zweckmässig. Allerdings erachtet der Regierungsrat die vorgesehenen Eintrittskriterien für das Kleinbankenregime als viel zu restriktiv. Für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 ist eine einfache Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent als Qualifikationskriterium ausreichend. Auf das zusätzliche Liquiditätskriterium (LCR) von mindestens 120 Prozent ist zu verzichten.

Die im Zuge des Kleinbankenregimes von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anpassungen an einschlägigen FINMA-Rundschreiben sind zu begrüßen, wenngleich es punktuellen Anpassungs- und Klärungsbedarf gibt.

Die wirksamste Entlastung betrifft Regulierungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Der Fokus muss daher auf der Vermeidung unnötiger Belastungen durch zukünftige Regulierungen (z. B. Basel III final) liegen (sogenannte Ex ante-Vereinfachungen).

Renditeliegenschaften

Der Regierungsrat bevorzugt die geplante Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Renditeliegenschaften gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV. Eine Selbstregulierung wirkt effizienter, zielgerichteter und vermeidet die erheblichen Aufwände und Kosten, die mit der Umsetzung der geplanten ERV-Anpassung für die Banken verbunden wären.

Im Weiteren erachtet er eine vorgezogene Umsetzung von «Basel III final» im Bereich der Renditeliegenschaften angesichts der erst noch zu klärenden bzw. festzulegenden Definitionen und Risikogewichte von «Basel III final» als nicht zielführend.

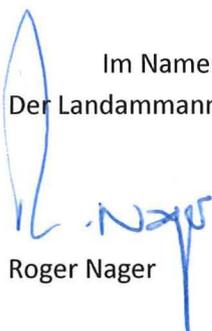
TBTF - Parent Banken

Die Umsetzung der Gone-Concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. In der Realität resultieren so praktisch identische Anforderungen für die Schweizer Töchter der beiden global systemrelevanten Grossbanken wie für die national systemrelevanten Banken. Dem Proportionalitätsprinzip ist auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis ausdrücklich Rechnung zu tragen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 2. Juli 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann

Roger Nager

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(version Word et PDF)

Réf. : MFP/15025515

Lausanne, le 3 juillet 2019

Consultation fédérale – Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (établissements particulièrement liquides et bien capitalisés ; crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement ; TBTF – banques mère)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 5 avril 2019, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de modification de l'ordonnance citée en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Les modifications de l'ordonnance projetées prévoient des changements importants dans trois domaines thématiques différents, à savoir la simplification des exigences applicables à certaines petites banques et maisons de titres liquides et bien capitalisées, l'adaptation des pondérations-risque pour les objets résidentiels de rendement à quotité de financement élevée en Suisse, ainsi que la garantie d'une capitalisation suffisante en cas de crise pour les maisons mères des banques d'importance systémique. De manière générale, le Conseil d'Etat vaudois salue et soutient ces modifications qui tendent à concilier les besoins de la place financière suisse et les normes de sécurité du marché international.

S'agissant des pondérations-risque pour les objets résidentiels de rendement, le Conseil d'Etat vaudois s'interroge néanmoins sur la nécessité d'introduire des mesures réglementaires supplémentaires. En effet, un système d'autorégulation existe déjà dans ce domaine et il nous apparaît opportun de renforcer la voie de l'autorégulation plutôt que d'introduire davantage de normes réglementaires.

Si les nouvelles dispositions relatives aux objets résidentiels de rendement devaient néanmoins être introduites, l'art. 72 al. 1^{quater} du projet devrait être intégré aux dispositions transitoires.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat souhaite attirer votre attention sur les quelques éléments d'ordre formel qui suivent.

Problèmes de traduction

Il y a lieu de modifier l'art. 47c let. b de la manière suivante « [...] *ou qui n'a pas mise en œuvre des mesures de rétablissement de l'ordre légal* [...] », afin qu'il corresponde davantage au texte allemand (« [...] *oder dieses Massnahmen zur wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes [...] nicht umgesetzt hat* [...] »).

A l'art. 124 al. 4 du projet, le terme « *dans certains cas* » doit être remplacé par « *au cas par cas* » (texte allemand : « *im Einzelfall* »).

Précisions à ajouter

Bien que le texte actuellement en vigueur ne soit pas différent sur ce point, il serait opportun de compléter la référence de la phrase introductive de l'art. 126a al. 1 du projet (et, parallèlement, de l'art. 126b al. 1 du projet). Dans la mesure où l'OFPR comprend plusieurs titres, il serait utile de préciser que le « chapitre 4 » auquel il est fait référence dans ces dispositions est celui du titre 5, soit le titre en cours.

Quant à la modification de l'art. 127a OFPR, il est nécessaire de préciser si elle emporte l'abrogation des alinéas 3 et 4 de l'actuelle version.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DEIS

→ 82F

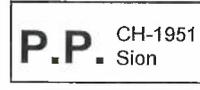


Conseil d'Etat

GS / EFD
⊕ 25. Juni 2019 ⊕
Reg.-Nr.



2019.02285



Poste CH SA

Département fédéral des finances
 Monsieur Ueli Maurer
 Conseiller fédéral
 Bundesgasse 3
 3003 Berne



Références PAC/CF
 Date 19 juin 2019

Consultation fédérale : modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur les modifications de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR). Celles-ci concernent trois domaines distincts : l'allègement des exigences de fonds propres et de liquidité pour les petites banques (catégories 4 et 5), l'augmentation de la pondération-risque pour les crédits garantis par des gages immobiliers pour les objets résidentiels de rendement et la satisfaction des exigences particulières auxquelles sont soumises les banques d'importance systémique.

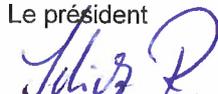
La première modification vise à créer un cadre juridique permettant d'accorder des allègements pour les petites banques et maison de titres particulièrement liquides et bien capitalisées. La seconde contribue à modérer l'offre de crédits hypothécaires des banques liés aux immeubles de rendement tout en renforçant leur capacité de résistance aux pertes que ces établissements pourraient subir en cas de remontée marquée des taux ou de chute des prix de l'immobilier. Enfin, la troisième modification impose des exigences aux banques d'importance systémique afin que celles-ci soient, en cas de faillite, liquidées de manière ordonnée sans le soutien financier de l'Etat. Ainsi, le canton du Valais est favorable aux modifications proposées des ordonnances visant notamment une flexibilité rationnelle des exigences légales et un comportement prudentiel des différents acteurs financiers.

Par contre, nous renonçons à prendre une position plus précise sur ces modifications de l'OFR, le canton du Valais et ses institutions n'étant pas directement concernés par ces nouveaux dispositifs législatifs.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


 Roberto Schmidt



Le chancelier


 Philipp Spörri



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 12. Juni 2019 rarc
FD FDS 6 / 169 / 107101

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken);
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent Banken) eröffnet und uns eingeladen, bis am 12. Juli 2019 dazu Stellung zu nehmen. An seiner Sitzung vom 9. April 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Zug beschlossen, die direkte Beantwortung der Finanzdirektion zu übertragen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

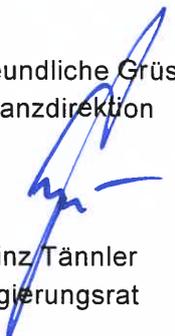
Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser eingeführt, die Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite für inländische Wohnrenditeliegenschaften im Standardansatz angepasst sowie die Erfüllung der besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken in Bezug auf die Stammhäuser geregelt.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu und begrüssen insbesondere die Bestrebungen zur effizienteren Ausgestaltung der Regulierung und der Aufsicht von «vorbildlichen» Kleinbanken. Da die Kantone und Gemeinden von der Vorlage nicht direkt betroffen sind, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme zu den fachspezifischen Regelungen. Die Zuger Kantonalbank wird sich der Vernehmlassungsantwort des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) anschliessen.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Zuger Kantonalbank (andreas.henseler@zugerkb.ch)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle, Worddokument)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Finanzdirektion



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

3. Juli 2019 (RRB Nr. 641/2019)

Eigenmittelverordnung, Änderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Für den Kanton Zürich mit seinem Finanzplatz ist es wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzinstitute unter Einhaltung der internationalen Standards zu erhalten und langfristig zu sichern. Als Standort von drei der fünf systemrelevanten Finanzinstitute und Eigentümer der Zürcher Kantonalbank legt der Kanton Zürich zudem besonderen Wert darauf, dass alle Finanzinstitute gleich lange Spiesse haben.

Vereinfachung der Eigenmittelanforderung für kleine besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

Die Vereinfachung schafft günstigere Marktbedingungen und hat damit einen positiven Effekt auf kleine Banken und Wertpapierhäuser. Eine Destabilisierung des Finanzsektors aufgrund der geplanten Vereinfachung ist nicht zu erwarten, da sich die Institute anhand festgelegter Anforderungen an Liquidität und Kapitalisierung qualifizieren müssen. Für weitergehende Verbesserungen der Marktbedingungen sollte geprüft werden, ob massvolle und wirksame Erleichterungen gemäss dem Grundsatz der Proportionalität noch konsequenter umgesetzt werden könnten. Die regulatorischen Vorgaben sind periodisch auf deren Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen.

Risikogewichtung für Wohnrenditeliegenschaften im Inland

Die Mehrkosten der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung des Kreditrisikos sind angesichts der volkswirtschaftlichen Kosten, die ein Platzen einer Immobilienblase für Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer, Steuereinnahmen der öffentlichen Hand und BIP-Wachstumsverluste mit sich bringen würde, vertretbar. Eine Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften ist gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV zu bevorzugen bzw. sind gleichwertige Massnahmen auch für andere Marktteilnehmer zu treffen. Eine wirksame Selbstregulierung ist eine Massnahme mit der grössten Breitenwirkung, die gezielt und rasch wirkt, solange Handlungsbedarf besteht.

Erfüllung besonderer Anforderungen für systemrelevante Banken

Die Vorlage betrifft die Parent-Banken der beiden Grossbanken. Bei diesen handelt es sich nach wie vor um die grössten operativen Einheiten in den jeweiligen Finanzgruppen, weshalb der Anspruch an besondere Anforderungen nachvollziehbar ist. Die Kostenfolgen für die Grossbanken werden gemäss Bericht im Verhältnis zum Geschäftsaufwand als gering eingeschätzt. Die auf Verordnungsstufe proportionale Ausgestaltung der Regulierung soll abschliessend gelten, damit die Gleichbehandlung der verschiedenen exponierten Bankinstitute gewährleistet ist.

Insgesamt begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen als pragmatisch und zielführend für die Wahrung der Stabilität des Finanzsektors.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juli 2019

Vernehmlassung: Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (ERV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (ERV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die Bemühungen des Bundesrates und der Aufsichtsbehörden für ein stabiles Bankensystem und damit für einen soliden Finanzplatz Schweiz. Eine Rettungsaktion, wie sie in der Vergangenheit nötig war, darf sich nicht wiederholen. Die faktische Staatsgarantie bürdet nicht nur den Steuerzahlenden ein enormes Risiko auf, sondern schafft auch in grossem Umfang falsche Anreize. Risiken werden zu leichtfertig eingegangen. Deshalb hat die CVP das Too-big-to-fail (TBTF) Regime, welches im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise aufgegleist wurde, auch immer klar mitgetragen.

Die TBTF Regulierung hat ihre Wirkung über die letzten Jahre entfaltet. Der Schweizer Finanzplatz hat sich seit der Finanzkrise positiv entwickelt. Die Grossbanken haben die entsprechenden Vorkehrungen getroffen um das systemrelevante Risiko zu minimieren. Kurzfristige Anpassungen und auch eine Zunahme der Komplexität des TBTF-Regimes können jedoch langfristig die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen gefährden. Es liegt darum in der Verantwortung des Bundesrates, das System mit Augenmass zu handhaben und nur die wirklich nötigen Anpassungen vorzunehmen. Auf einen Swiss Finish ist in jedem Fall zu verzichten.

Kleinbankenregime

Die CVP begrüsst explizit die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes und der damit erreichten administrative Entlastung von kleineren Banken. Die TBTF-Regulierung wurde in den letzten Jahren immer komplexer, was vor allem für kleinere Banken mit einem entsprechenden administrativen Aufwand verbunden war und ist. Es ist folgerichtig, für kleinere Banken mit einem reduzierten Risiko auch weniger weitreichende Anforderungen zu stellen.

Die Eintrittskriterien für die kleinen Banken der Kategorie 4 und 5 sind jedoch sehr restriktiv. Es ist für die CVP nicht ersichtlich, warum die Leverage-Ratio-Anforderungen für Kategorie 4-Banken von mind. 8 Prozent in der Pilotphase auf mind. 9 Prozent erhöht werden sollten.

Der Grundsatz der Proportionalität wurde von der CVP bereits in der Vergangenheit gefordert und wird deshalb explizit unterstützt. Es ist jedoch zu prüfen, ob dieser Ansatz nur auf Banken der Kategorien 4 und 5 eingegrenzt werden soll, oder ob er auch für Banken der Kategorien 2 und 3 angewendet werden könnte.

Renditeliegenschaften

Die CVP teilt die vom Bundesrat aufgezeigten Befürchtungen betreffend der Entwicklung des Immobilienmarkts. Aufgrund der tiefen Zinsen bleibt der Immobilienmarkt gerade auch für institutionelle Anleger sehr attraktiv, was zu Preisverzerrungen führt. Eine Preis- oder Zinskorrektur auf dem Hypothekar- und Immobilienmarkt könnte schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Die Finanzbranche muss hier ihre Verantwortung übernehmen und das Risiko minimieren. Aus Sicht der CVP hat die Branche mit den vorgeschlagenen Selbstregulierungsmassnahmen einen ersten Schritt getan. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Massnahmen auf den Hypothekar- und Immobilienmarkt sowie die einzelnen Finanzinstitute auswirken, bevor der Bundesrat weitere Massnahmen in Kraft setzt.

TBTF – Parent-Banken

Die CVP hat sich bereits in der Vernehmlassung vom Mai 2018 kritisch zu den Bestimmungen zu den Parent-Banken geäussert. Der Bundesrat hat die Revision damals auf Grund der negativen Rückmeldungen in der Vernehmlassung sistiert. Die Bestimmungen zu den Parent-Banken wurden in der vorliegenden Vorlage leicht angepasst und verbessert. Das grundlegende Problem, dass die hohen Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut zu einem Überschreiten auf Gruppenebene führen können, wurde jedoch nicht gelöst. Dies wollte das Parlament in der Vergangenheit jedoch explizit verhindern. Die CVP steht somit auch den jetzt vorgeschlagenen Anpassungen erneut kritisch gegenüber.

Ebenfalls bereits in der Vernehmlassung vom Mai 2018 hat sich die CVP für eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen systemrelevanten Banken eingesetzt, sofern diese auch vergleichbar sind. Die Regulierungen in der Eigenmittelverordnung und allgemein in der TBTF-Gesetzgebung dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Diese wurde in der vorliegenden Revision aus Sicht der CVP nicht konsequent umgesetzt und sollte vom Bundesrat – im Zusammenhang mit einer Ausweitung der Proportionalität (siehe Kleinbankenregime) – noch einmal vertieft geprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 15. Juli 2019 / AN
VL Eigenmittelverordnung

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF- Parent Banken)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Änderungen im Bereich der Eigenmittelverordnung grundsätzlich. Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung von Erleichterungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Institute («Kleinbankenregime»). Nachfolgend allerdings einige Änderungseingaben:

1. Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

Wie bereits der Titel suggeriert, sollten Erleichterungen nicht nur für «Kleinbanken» gelten, sondern auch für Banken der Kategorie 3 und 2 geprüft werden, falls sie die Anforderungen erfüllen. Die Schwellenwerte für den Eintritt in das Kleinbankenregime sind somit zu hoch angesetzt. So lehnen wir beispielsweise eine Verschärfung der Leverage Ratio für Institute der Kategorie 4 ab. Auch ist die Liquidity Coverage Ratio auf 110 Prozent zu senken.

Es ist unbedingt bei zukünftiger Regulierung (Basel III final) zu garantieren, dass die betroffenen Banken von Beginn weg von Erleichterungen profitieren.

2. Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften

Die Änderungen sollten sistiert werden bis Basel III final inkraftgesetzt wird. Damit kann die Kreditvergabepraxis und die IT Infrastruktur allenfalls auf einmal angepasst werden und muss nicht mehrere Male verändert werden, was mit Aufwänden für die betroffenen Institute einhergeht. Es soll zwischenzeitlich geprüft werden, ob mit einer Verschärfung der Selbstregulierung der Branche nicht dieselbe Ziele erreicht werden können ohne dass der staatliche Regulierungsapparat bemüht werden muss. Die Wirkung der Selbstregulierung wäre je nach Ausgestaltung sogar höher als die vorgeschlagenen Massnahmen.

3. TBTF-Parent-Banken

Grundsätzlich sollte die Komplexität des TBTF Regimes überprüft werden und eine grundlegende Vereinfachung in Betracht gezogen werden. Auch die vorgeschlagenen Änderungen sollten unter keinen Umständen zu einem Swiss Finish führen. Den betroffenen Akteuren muss ein gewisses Mass an Kontinuität zugestanden werden. Dem Proportionalitätsprinzip ist wo immer möglich Rechnung zu tragen.

Auf technischer Ebene ist die Formulierung zu den Anforderungen an systemrelevante Schweizer Banken (Art. 132 Abs. 2^{bis}) zu überarbeiten, damit klar ist, dass eine Gesamtanforderung von 62% immer gilt. Die Minimalanforderungen unter Berücksichtigung der Rabatte («Floor») soll zwingend erst ab dem 1. Januar

2022 angewendet werden. Hierzu ergänzen wir gerne, dass die Planbarkeit bei allen Änderungen gewährleistet werden muss. Zudem sollen die Basler Standardregelung betreffend Halten von TLAC Instrumenten von Drittbanken ausserhalb des Finanzkonzerns übernommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Güssi
Nationalrätin



Samuel Lanz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juli 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parent-Banken)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die Vorlage zur Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV) umfasst drei unterschiedliche und eigenständige Themenbereiche. Es handelt sich dabei erstens um die Einführung von **Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser** (Kategorien 4 und 5 gemäss Anhang 3 BankV). Zweitens wird eine Anpassung und **Verschärfung der Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite (Hypotheken) für inländische Wohnrenditeliegenschaften** vorgeschlagen sowie drittens die **Anforderungen für systemrelevante Banken (Art. 9 BankG) in Bezug auf die Stammhäuser (sogenannte «Parent-Banken»)** verschärft. Die SP Schweiz befürwortet diese Anpassungen. Sie zielen in die richtige Richtung.

Die SP Schweiz begrüsst in erster Linie die zweite Massnahme, welche die Risiken im Bereich der **Wohnrenditeliegenschaften** anspricht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, wie der Bundesrat selbst feststellt. Knapp 30 Prozent der Hypotheken (Bestand und Neugeschäft) dient der Finanzierung solcher Liegenschaften. Per Ende 2018 entspricht dies einem Volumen von rund CHF 300 Mrd. Gemessen am Wert ist rund die Hälfte der Wohnrenditeliegenschaften teilweise fremdfinanziert. Damit spielen Banken bei der Finanzierung von Wohnrenditeliegenschaften eine wesentliche Rolle. Banken sind daher gegenüber Preiskorrekturen in diesem Segment aber auch gegenüber Zinserhöhun-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

gen stark exponiert. Dabei zeigt sich, dass gerade in diesem Segment das Eingehen hoher Tragbarkeitsrisiken im Schweizer Bankensektor weit verbreitet ist. Die Berechnungen des Bundesrats haben ergeben, dass bei mehr als 50 Prozent aller 2017 neu vergebenen Hypotheken zur Finanzierung von Wohnrenditeliegenschaften bei einem kalkulatorischen Zins von 5 Prozent sowie Unterhalts- und Amortisationskosten von je 1 Prozent die kalkulatorischen Kosten die Nettomieteinnahmen dieser Objekte übersteigen würden. Bei fast allen Banken liegt dieser Anteil über 40 Prozent, bei einzelnen Instituten zum Teil deutlich höher. Somit hat die Widerstandskraft der Kreditnehmer gegenüber allfälligen Schocks wie Zinserhöhungen deutlich abgenommen.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland die Risikogewichte im Standardansatz für die Tranchen mit Belehnungsgrad über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2,15 erhöht werden sollen. Dieser Faktor gewährleistet, dass die quantitativen Eigenmittelanforderungen für das Wohnrendite-Hypothekarkreditportfolio insgesamt den Anforderungen gemäss revidiertem Basel III-Standardansatz entsprechen. In diesem Sinne kommt es zu einer vorgezogenen Umsetzung der Risikogewichtung für Wohnrenditeliegenschaften des Basel III-Standards, der gemäss Fahrplan des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) bis Anfang 2022 implementiert werden sollte. Damit liegt das Risikogewicht der Kredittranche zwischen 66 und 80 Prozent neu bei 161 Prozent, dasjenige der Kredittranchen über 80 Prozent neu bei 215 Prozent. Bei den Banken mit Standardansatz wird dadurch zusätzliches Kapital gebunden, das in einer Korrekturphase zur Absorption von Verlusten zur Verfügung steht. Wie der Bundesrat schreibt, wird die beantragte Neuregelung auch für Versicherer automatisch nachvollzogen, gilt doch der Standardansatz nach Basel III auch für Versicherer mit einigen Anpassungen als Standardmodell für das Kreditrisiko im Swiss Solvency Test (SST). Dies wird in der Branche zum Teil in Frage gestellt. Der Bundesrat müsste hier noch genau aufzeigen, wie sehr die Versicherungen durch den SST eingeschränkt werden. Für Pensionskassen ist das hingegen nicht der Fall. Der Anteil der Pensionskassen am Hypothekarmarkt ist allerdings mit 1,6 Prozent gering. Die Ankündigung des Bundesrats ist dennoch richtig, dass bei einem markanten Ausweichverhalten bei der Hypothekarfinanzierung von Banken zu Pensionskassen in den kommenden Jahren, mit regulatorischen Anpassungen zu reagieren wäre.

Die SP Schweiz zieht die Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften eindeutig einer verstärkten Selbstregulierung durch die Branche vor. Sie beantragt deshalb dem Bundesrat, der vorgeschlagenen Lösung gegenüber einer entsprechenden Selbstregulierung klar den Vorzug zu geben.

Was die **Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorie 4 und 5** angeht, spricht sich die SP Schweiz für das regulatorische Konzept der Proportionalität bzw. Verhältnismässigkeit aus. Das schafft vor allem auch eine grössere Akzeptanz der Regulierung in der Branche. Wie der Bundesrat schreibt, umfasst die Gruppe der Banken und Wertpapierhäuser in den Aufsichtskategorien 4 und 5 rund 260 Institute. Dabei könnten rund 111 von den vorgeschlagenen Vereinfachungen profitieren. Wie das Pilotprojekt der FINMA zeigte, dürfen am Ende wohl rund 90 Institute die Vereinfachungen freiwillig in Anspruch nehmen. Die Kritik aus der Branche an den hohen Eintrittskriterien für die Vereinfachungen teilt die SP Schweiz nicht. Die Vorteile der vorgeschlagenen Vereinfachungen, vor allem die tieferen regulatorischen Fixkosten (mit entsprechenden Einsparungen für die Institute) und die grösseren Freiheiten in gewissen Bereichen erhöhte Risiken einzugehen, müssen durch entsprechende Voraussetzungen ausgeglichen bzw. korrigiert werden. Es ist deshalb ganz entscheidend, dass diese Voraussetzungen nicht abgeschwächt und strikt eingehalten werden. Danach müssen Institute, die in den Genuss der vereinfachten Regulierung kommen wollen, in der Kategorie 5 eine vereinfachte Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent aufweisen, jene der Kategorie 4 von mindestens 9 Prozent. Die entsprechende Zusatzsicherheit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leverage Ratio per Definition nicht-risikogewichtet ist und die Funktion der risikogewichteten Kapitalquote nur begrenzt substituieren kann. Der höhere Freiraum betreffend Risikonahme wird daher durch diese höheren Anforderungen an die vereinfachte Leverage Ratio als ungewichtete Kapitalquote kompensiert. Gleichzeitig ist eine durchschnittliche Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) von 120 Prozent einzuhalten. Mit 120 Prozent liegt die durchschnittliche Liquiditätsquote über der jederzeit einzuhaltenden Mindestanforderung von 100 Prozent. Die erhöhte Liquiditätsanforderung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Institut in einer Stresssituation mit übermässigen Liquiditätsabflüssen konfrontiert sein kann. Wichtig ist dennoch, dass die FINMA aufmerksam beobachtet, ob die eingeführten Vereinfachungen zu einer Verlagerung von riskanten Aktivitäten oder Marktanteilen zu Kleinbanken führt und allenfalls entsprechend reagiert.

Mit der dritten Anpassung der ERV soll schliesslich festgelegt werden, **welche Institute innerhalb einer Finanzgruppe die besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken erfüllen müssen** und wie insbesondere die Gone-Concern-Kapitalanforderungen an die Schweizer Einheiten der Grossbanken ausgestaltet werden sollen. Im Vordergrund bei dieser Einzelinstitutsbetrachtung ist die Sicherstellung von ausreichend Kapital in der Schweiz. Ziel ist, dass insbesondere in den Stammhäusern (sogenannte «Parent-Banken») und in den mit den systemrelevanten Funktionen betrauten Schweizer-Einheiten ausreichend Kapital für den Krisenfall vorhanden ist. Mit der technischen Umsetzung erklären wir

uns im Prinzip einverstanden. So auch mit der Reduktion der erforderlichen Gone-Concern-Mittel für die Schweizer Tochtergesellschaften der beiden international tätigen systemrelevanten Grossbanken. Die Gone-Concern-Anforderungen dieser Schweizer Einheiten sollen inskünftig die Going-Concern-Anforderungen in einem reduzierten Umfang von pauschal 62 Prozent spiegeln. Bisher wurden diese Anforderungen zu 100 Prozent gespiegelt und die FINMA konnte Rabatte für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit gewähren. Gemäss Erläuterungsbericht berücksichtigt diese reduzierte Spiegelung den Umstand, dass die Schweizer Tochtergesellschaften der Grossbanken im Wettbewerb mit den inländischen systemrelevanten Banken stehen, welche ihrerseits einer 40-prozentigen Spiegelung unterliegen. Gleichzeitig soll aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken Teil einer global systemrelevanten Bankgruppe sind, woraus sich Ansteckungs- und Verflechtungsrisiken ergeben, welche die inlandorientierten Banken nicht aufweisen. Nun wird aber vor allem aus Kantonalbankkreisen die Kritik erhoben, dass das nur in der Theorie stimme. In der aufsichtsrechtlichen Praxis hingegen sei zum Beispiel der Zürcher Kantonalbank von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung im Falle einer drohenden Insolvenz ein Zuschlag auf die Sockelanforderung für die Rekapitalisierung von 12,86% auferlegt worden und damit ein Gone-concern-Puffer von 61% der Going-concern-Anforderung. Im Endeffekt resultierten somit nahezu identische Gone-concern-Anforderungen bzw. Anforderungen an das verlustabsorbierende Kapital für die Schweizer Töchter der Grossbanken wie für die inlandorientierten systemrelevanten Banken. Dem Umstand, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar seien und dem Gebot der Gleichbehandlung, werde damit nicht Genüge getan. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Kritik zu entkräften oder andernfalls Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juli 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Liquide und gut kapitalisierten Institute sollen sich unter den gegebenen Bedingungen von der Reglementierung dispensieren lassen können. Bezüglich der Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften müssen alle Akteure gleich lange Spiesse haben. Betreffend den TBTF-Parent Banken, soll zwar der Marktposition der Akteure Rechnung getragen werden, aber gleichzeitig auf eine Reduktion der Komplexität der TBTF-Regulierung hingearbeitet werden.

Die Finanzkrise 2007/2008 hat offenbart, dass bei den Banken eine Anpassung des Sicherheitsniveaus namentlich in den Bereichen Eigenmittel und Liquidität notwendig war. Die zunehmende Komplexität im Bereich der Regulierung hat jedoch insbesondere für Kleinstinstitute eine überproportionale Belastung zur Folge. Die Vorlage hat zum Ziel diese Belastung im Bereich Eigenmittelanforderung zu reduzieren. Die darausfolgende Dispensationsmöglichkeit für Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV für die erforderlichen Eigenmittel ist begrüssenswert (Art. 47a ERV-Entwurf).

Aufgrund des Tiefzinsniveaus in der Schweiz haben Finanzinstitute vermehrt Hypotheken vergeben und in Immobilien investiert um die Rendite zu steigern. Insbesondere haben sich die Risiken zu den Renditeliegenschaften verschoben. Deshalb strebt die FINMA eine Regelung für die Banken an, wobei zwischen selbstgenutzten Wohnliegenschaften und Wohnrenditeliegenschaften differenziert wird. Dabei wird der Belehnungsgrad für Wohnrenditeliegenschaften über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2.15 erhöht, mit dem Ziel die Eigenmittelanforderungen zu erhöhen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionskassen

nicht von der Regelung betroffen sind, womit ein Level Playing Field in diesem Markt verunmöglicht wird.

Betreffend den TBTF-Parent Banken bedeutet die Verordnung zwar vertretbare Mehrkosten aufgrund der ausserordentlichen Marktposition, gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass das Schweizer TBTF-Regime nicht zu komplex wird und die Planbarkeit für die Institute vereinfacht wird. Deshalb muss z. Bsp. die in Bezug auf die in Art. 132 Abs. 2 aufgelistete Anforderung, dass TBTF-Parent Banken die Gesamtanforderung von 62 Prozent auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut erfüllen muss, nicht anderweitig untergraben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 9. Juli 2019

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent-Banken)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Eigenmittelverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Schweizerische Städteverband verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung. Jedoch weisen wir darauf hin, dass einzelne unserer Mitglieder zu bedenken geben, dass sich die Vorlage negativ auf die Bewertung des Immobilienmarktes in Bezug auf die Marktpreise auswirken könnte. Dies könnte zu einem Rückgang der Steuereinnahmen für Städte und Kantone führen. Besonders betroffen wären Städte und Gemeinden, die über ein bedeutendes Immobilienportfolio verfügen. Allerdings können die konkreten Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Von: [Verband](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Betreff: AW: Vernehmlassungsverfahren | Procédure de consultation | Procedura di consultazione
Datum: Freitag, 5. April 2019 16:28:58
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen «Eigenmittelverordnung».
Aufgrund der Dossieraufteilung zwischen uns und economiesuisse und deren Zuständigkeiten
verzichten wir auf eine Teilnahme.
Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse
Muriel Hofer

Muriel Hofer
Leiterin Administration
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
hofer@arbeitgeber.ch
www.arbeitgeber.ch



Von: Vernehmlassungen@sif.admin.ch <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 5. April 2019 14:04

An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; ch.schaeli@gmx.net; info@cspo.ch; vernehmlassungen@evppev.ch;
info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch;
pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch;
info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch;
sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-
usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@asi-infoalloggio.ch;
secretariat@asloca.ch; urs.reich@credit-suisse.com; info@entris-holding.ch; info@expertsuisse.ch;
info@hev-schweiz.ch; robert.horat@pfandbriefbank.ch; pfandbriefzentrale@zkb.ch;
regulatory.monitoring@postfinance.ch; hilmar.gernet@raiffeisen.ch; verband@baumeister.ch;
info@mieterverband.ch; info@asip.ch; info@svv.ch; thomas.bischof@ubs.com; info@foreignbanks.ch;
vse@remaco.com; info@vsrb.ch; vskb@vskb.ch; office@vav-abg.ch; info@abps.ch;
Martin.Bardenhewer@zkb.ch

Cc: fred.buerki@sif.admin.ch

Betreff: Vernehmlassungsverfahren | Procédure de consultation | Procedura di consultazione

**Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für
Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken)**

**Ordonnance sur les fonds propres (établissements particulièrement liquides et bien capitalisés; crédits
hypothécaires octroyés pour des objets de rendement; TBTF – banques mères)**

**Ordinanza sui fondi propri (istituti particolarmente liquidi e ben capitalizzati, ipoteche per gli immobili
d'abitazione da reddito, TBTF – Banche madri)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von
BR Ueli Maurer zur Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens
betreffend eine Änderung der
Eigenmittelverordnung.

Das Vernehmlassungsverfahren wird

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre de
M. le Conseiller fédéral Ueli
Maurer relative à l'ouverture de
la procédure de consultation
concernant une modification de
l'ordonnance sur les fonds
propres.

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la
lettera del consigliere federale
Ueli Maurer per l'avvio della
procedura di consultazione
concernente una modifica
dell'ordinanza sui fondi propri.

elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen

- Entwurf
Eigenmittelverordnung
- Erläuternder Bericht
- Liste
Vernehmlassungsadressaten

können auf der Website des EFD

La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents mis en consultation, soit:

- projet d'ordonnance sur les fonds propres
- rapport explicatif
- liste des destinataires

peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:

La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero

- il avamprogetto di ordinanza sui fondi propri
- il rapporto esplicativo
- l'elenco dei destinatari

è reperibile sul sito web del DFF:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74588.html> (d)

<https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiqués.msg-id-74588.html> (f)

<https://www.admin.ch/gov/it/pagina-iniziale/documentazione/comunicati-stampa.msg-id-74588.html> (i)

<https://www.admin.ch/gov/en/start/documentation/media-releases.msg-id-74588.html> (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

www.admin.ch > [Bundesrecht](#) > [Vernehmlassungen](#) > [Laufende Vernehmlassungen](#) (d)

www.admin.ch > [Droit fédéral](#) > [Consultations](#) > [Procédures de consultation en cours](#) (f)

www.admin.ch > [Diritto federale](#) > [Consultazioni](#) > [Procedura di consultazione](#) (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 12. Juli 2019** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Fred Bürki Kronenberg, Leiter Banken SIF (Tel. 058 463 54 79) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF**

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 65 46 5481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 12 juillet 2019** à l'adresse:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

M. Fred Bürki Kronenberg, responsable de la section Banques du SFI (tél. 058 463 54 79) se tient à votre disposition pour répondre à vos éventuelles questions et demandes d'information.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

**Département fédéral des
finances DFF
Secrétariat d'Etat aux
questions financières
internationales SFI**

Bundesgasse 3, 3003 Berne
Tél. +41 58 46 53481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **entro il 12 luglio 2019** al seguente indirizzo di posta elettronica:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Per domande ed eventuali informazioni sarà volentieri a vostra disposizione il signor Fred Bürki Kronenberg (tel. 058 463 54 79).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

**Dipartimento federale delle
finanze
Segreteria di Stato per le
questioni finanziarie
internazionali SFI**

Bundesgasse 3, 3003 Berna
Tel. +41 58 46 53481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Martin Bösiger
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ausschliesslich per email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

10. Juli 2019

Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV): Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5. April 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Meinung zum betreffenden Geschäft darzulegen. economiesuisse unterstützt die vorgebrachten Punkte der Vernehmlassung der Schweizerischen Bankiervereinigung. Unsere Stellungnahme fokussiert auf diejenigen Massnahmen, welche aus volkswirtschaftlicher Perspektive von besonderer Bedeutung sind.

1 Kleinbankenregime

Im Nachgang zur Finanzmarktkrise von 2008 wurde in der Schweiz die Bankenregulierung verschärft. Die zunehmende Regulierungskomplexität hat die Fixkosten für alle Banken erhöht. Je kleiner das Institut ist, desto mehr fallen diese Fixkosten ins Gewicht. Sie wirken für kleinere Banken de facto als Marktzutrittsschranke oder zumindest als Wettbewerbsbenachteiligung gegenüber den grossen Bankinstituten. Dieser Umstand soll nun korrigiert werden, indem kleine und besonders gut kapitalisierte Banken mit besonders guter Liquiditätsausstattung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen profitieren können.

economiesuisse befürwortet diesen Regulierungsansatz aus folgenden Gründen:

Zum einen basiert der Regulierungsansatz richtigerweise auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Kleine Banken können sich freiwillig entscheiden, ob sie von den Entlastungen profitieren wollen oder nicht. Damit schafft der Ansatz Flexibilität für kleine Banken: Sie können sich für das für sie passende Regime entscheiden und die individuell effizientere Lösung, die ihren Voraussetzungen entspricht, wählen. Zum anderen ist der Regulierungsansatz anreizverträglich. Die Entlastungen werden nicht lediglich aufgrund der Grösse gewährt, sondern in Kombination mit höheren Eigenkapital- und

Liquiditätsanforderungen. Da diese Anforderungen anspruchsvoll, aber für viele Kleinbanken mittelfristig realisierbar sein dürften, werden voraussichtlich mehrere kleine Institute ihre Eigenkapitaldecke (freiwillig) erhöhen. Damit erhöht der Regulierungsansatz die Stabilität des Bankensektors im Falle von ausserordentlichen Ereignissen.

economiesuisse hat daher ein Interesse daran, dass möglichst viele Bankinstitute den neuen Regulierungsansatz wählen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind aber aus Sicht der Wirtschaft in zwei Punkten unnötig rigide.

Gleiche Eigenkapitalanforderungen an Banken der Kategorie 4 und 5

Ohne überzeugende Argumentation ist vorgesehen, eine Fallunterscheidung bei den Eigenkapitalanforderungen zwischen Instituten der Aufsichtskategorie 4 und 5 zu schaffen. Während Banken der Kategorie 5 eine Leverage Ratio von acht Prozent aufweisen müssen, sollte diese für Banken der Kategorie 4 neun Prozent betragen. Damit würden mit der Verordnung unerwünschte Schwelleneffekte geschaffen, welche die Wachstumspläne einer Bank beeinflussen könnten. Banken der Kategorie 4 weisen auch nicht notwendigerweise höhere Risiken auf. Sollte eine Bank aber effektiv höhere Risiken eingehen, kann die FINMA dieses Institut vom Kleinbankenregime ausschliessen. Eine generell höhere Leverage Ratio für alle Banken der Kategorie 4 ist daher nicht zielführend. Schliesslich hat die FINMA im Pilotprojekt selber auf eine solche Fallunterscheidung verzichtet. economiesuisse regt daher an, die gleichen Eigenkapitalanforderungen für Banken der Kategorie 4 und 5 vorzusehen.

Keine übertriebenen Liquiditätsanforderungen

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Banken, welche am Kleinbankenregime teilnehmen wollen, neu 120 Prozent der durchschnittlichen Liquidity Coverage Ratio (LCR) aufweisen müssen. Damit werden die Liquiditätsanforderungen für diese Banken stark verschärft. Obwohl es richtig ist, die Eigenkapitalanforderungen für das Kleinbankenregime stark zu verschärfen, ist eine Ausdehnung der LCR von 100 auf 120 Prozent aus der Sicht der Wirtschaft übertrieben. Verfügt eine Bank in einer Stresssituation über genügend Eigenkapital, wird sie immer in der Lage sein, sich kurzfristig Liquidität zu beschaffen. Der Grenznutzen von zusätzlicher Liquidität über ein gewisses Minimum hinaus ist für die Stabilität einer Bank daher stark abnehmend. Zusätzliche Liquidität verursacht aber einen mehr oder weniger linearen Kostenanstieg. Eine überhöhte Liquiditätsanforderung ist daher ineffizient und macht das Kleinbankenregime weniger attraktiv. Der ERV-Begleittext liefert keine überzeugende Begründung, weshalb der LCR derart stark erhöht werden soll.

economiesuisse beantragt daher eine Senkung der für das Kleinbankenregime geforderten LCR auf 110 Prozent.

2 Wohnrenditeliegenschaften

Der Entwurf der ERV-Verordnung sieht vor, die Risikogewichte für die Eigenmittelunterlegung von Wohnrenditeliegenschaften zu erhöhen. Dabei soll zwischen selbst genutzten Wohnliegenschaften und Wohnrenditeliegenschaften unterschieden werden. In der Tat hat die lange Phase der Tiefzinspolitik die Wohnliegenschaften in der Schweiz stark verteuert. Aufgrund des anhaltenden Anlagenotstandes investierten viele Anleger in Wohnliegenschaften. Für die richtige Problemlösung ist das Festhalten dieses Sachverhaltes entscheidend: Es ist in erster Linie die Nachfrage nach Wohnrenditeliegenschaften, die sich in den letzten Jahren erhöht hat. Das Angebot hat sich lediglich deswegen ausgeweitet, weil die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Zinsen stark gesenkt hat und nicht aufgrund der Kreditvergabepolitik der Banken, die lediglich die Zinssenkungen der SNB an die Kunden weitergereicht haben.

Eine Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften ist ineffizient

Es gibt zwei Wege, den Preisanstieg bei den Renditeliegenschaften zu dämpfen: entweder durch eine Zinserhöhung der Nationalbank oder durch den Versuch, die Nachfrage nach Wohnrenditeliegenschaften zu reduzieren. Eine Erhöhung der Risikogewichte für die

Eigenmittelunterlegung möchte aber das Angebot reduzieren, indem die Banken höhere Kreditvergabekosten zu tragen haben. Die vorgeschlagene Massnahme setzt daher am falschen Ort an und ist deswegen notwendigerweise ineffizient. Die Ineffizienz verstärkt sich zudem aufgrund der Tatsache, dass die Banken unterschiedlich betroffen wären, je nachdem, mit welcher Methode sie die Risiken bemessen. So würde die Massnahme auf Banken, die sich dem neuen Kleinbankenregime unterstellen, gar keine Auswirkungen haben. Für diejenigen Banken, welche die Risiken mit einem internen Rating bemessen und rund 50 Prozent des Hypothekarmarktes bedienen, wären die Auswirkungen lediglich indirekter Natur. Die vorgeschlagene Massnahme hätte also Ungleichbehandlungen zur Folge und würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

economiesuisse fordert aufgrund dieser Überlegungen, auf die Erhöhung der Risikogewichte für die Eigenmittelunterlegung von Wohnrenditeliegenschaften zu verzichten.

Selbstregulierung ist zielführender

Wie soll dann der möglichen Überhitzung des Marktes für Wohnrenditeliegenschaften begegnet werden, wenn die SNB die Zinsen auf absehbare Zeit nicht zu erhöhen beabsichtigt? Wie weiter oben dargelegt, ist dafür die Nachfrage nach Wohnrenditeliegenschaften einzuschränken. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Eigenkapitalanforderungen für die Anleger (und nicht für die Banken) erhöht werden. Die Banken haben jahrelange Erfahrung mit diesem Steuerungsinstrument in Form einer Selbstregulierung. Derzeit muss ein Kreditnehmer in der Schweiz über ein Eigenkapital von mindestens 10 Prozent des Belehnungswerts der Immobilie verfügen. Auch die Amortisationsdauer ist in der Selbstregulierung vorgeschrieben. Die Bankiervereinigung ist nun bereit, die Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften zu verschärfen. Dieser Ansatz ist direkt zielführend, weil er die Nachfrage nach Wohnrenditeliegenschaften reduziert. Einige Anleger werden aufgrund dieser Verschärfung vom Kauf einer Renditeliegenschaft absehen. Diese Massnahme hat zudem den Vorteil, dass sie Transparenz schafft. Im Gegensatz zu höheren Risikogewichten betrifft die Selbstregulierung alle Banken. Und schliesslich erhöht sie die Systemstabilität, weil bei einem Einbruch der Immobilienpreise die Kreditnehmer höhere Verluste selber absorbieren können.

economiesuisse fordert daher, dass auf eine Erhöhung der Risikogewichte für die Eigenmittelunterlegung verzichtet und die Selbstregulierung der Banken akzeptiert wird.

Keine neue Definition von Wohnrenditeliegenschaften

Der ERV-Entwurf sieht vor, dass die Wohnliegenschaften genauer zu definieren sind. Es soll künftig zwischen selbstgenutzten Wohnliegenschaften und Wohnrenditeliegenschaften unterschieden werden. Dabei zählen zum selbstgenutzten Wohneigentum sowohl Haupt- als auch Nebendomizile (inkl. Ferienwohnungen), die ausschliesslich selbst genutzt werden.

economiesuisse lehnt es auf folgenden Gründen ab, diese Unterscheidung in der Verordnung zu fixieren:

- Erstens stellt dies einen starken Eingriff in die historisch gewachsene Kreditvergabepraxis der Banken dar, die sich bisher an den Grundpfandrichtlinien orientiert haben.
- Zweitens würden neue Abgrenzungsprobleme entstehen. Wie wären vermietete Eigentumswohnungen zu klassifizieren? Handelte es sich um ein Renditeobjekt, wenn die Wohnung mehr als 2, 3 oder x-Wochen vermietet wird? Was passierte bei einer Nutzungsänderung während der Laufzeit des Kredites?
- Drittens wird die Definition in „Basel III Final“ aller Voraussicht nach anders ausfallen als jetzt im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Die Banken wären dann gezwungen, innerhalb kurzer Zeit zweimal eine Neuklassifizierung des Immobilienportfolios vorzunehmen.

economiesuisse fordert daher, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Definitionen in die ERV aufgenommen werden, sondern die Banken Wohnrenditeliegenschaften weiterhin nach der bisherigen Praxis definieren können.

3 Anforderungen für systemrelevante Banken

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise erfuhr das Bankensystem eine massive Regulierungswelle. Das Ziel der seither getroffenen Regulierung, die Erhöhung der Finanzstabilität in unserem Land, ist unbestritten. Dennoch muss man immer kritisch hinterfragen, ob die konkrete, zusätzliche Regulierung noch eine weitere Verbesserung der Finanzmarktstabilität bewirkt. Mehr Regulierung ist häufig verbunden mit einer höheren Komplexität. Bereits das bestehende Too-Big-To-Fail (TBTF)-Regime ist sehr komplex und wird selbst von Ratingagenturen, Analysten oder Investoren nicht immer verstanden, obwohl sich diese intensiv mit dem Finanzsektor beschäftigen. Zudem schafft die hohe Komplexität leicht unbeabsichtigte Nebenwirkungen, weil die Wirkungszusammenhänge auch von den regulierenden Behörden nicht vollständig erfasst werden können.

Komplexität des Regulierungsansatzes muss vereinfacht und nicht verkompliziert werden

Der aktuelle Vorschlag führt wiederum neue Elemente in die TBTF-Regulierung ein. Damit erhöht sich die bestehende Komplexität zusätzlich, statt diese zu senken. economiesuisse regt daher an, die jetzigen Vorschläge dahingehend anzupassen, dass das Schweizer TBTF-Regime vereinfacht wird, ohne die Höhe der Anforderungen zu reduzieren.

Kein neuer Swiss Finish

Die ERV sieht die Einführung eines neuen, zusätzlichen Gone-Concern-Kapitalpuffers von 30% auf Stufe Parent-Bank vor. Das vorgeschlagene Konzept folgt keinem internationalen Standard. Dies erhöht die Komplexität der Regulierung, bewirkt eine Übersteuerung des derzeit geltenden Rabatt-Systems, erschwert internationale Vergleiche zusätzlich und führt zu den weltweit höchsten Kapitalanforderungen. Kurzum: Es wird ein zusätzlicher Swiss Finish eingeführt, welcher den Schweizer TBTF-Banken sogar höhere Eigenkapitalanforderungen auferlegt, als für die wesentlich grösseren und risikorexponierten us-amerikanischen Grossbanken gelten. economiesuisse ist der Ansicht, dass kein neuerlicher Swiss-Finish in die ERV einfließen darf.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom



Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Martin Bösigler
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch
martin.boesiger@finma.ch

Basel, 19. Juni 2019
A.098 | MST + RKU | +41 61 295 92 26

Stellungnahme der SBVg zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie zur Teilrevision diverser Rundschreiben im Zuge der Umsetzung des Kleinbankenregimes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5. April 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie auf die Anhörung zur Teilrevision diverser FINMA-Rundschreiben.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in diesen für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheiten. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Aspekte «Kleinbankenregime» und «Wohnrendite-liegenschaften». Für den Teil «Too Big to Fail» verweisen wir auf die separaten Stellungnahmen unserer Mitgliedsinstitute.

Kleinbankenregime

- Wir begrüssen die Initiative der Behörden zur Etablierung eines Kleinbankenregimes, welches für kleine und sehr sichere Banken gelten soll, ausdrücklich.
- Die vorgeschlagenen Kriterien für den Eintritt in das Kleinbankenregime erachten wir im Grundsatz als sachgerecht. Hingegen sind die vorgesehenen Schwellenwerte aus unserer Sicht unverhältnismässig hoch angesetzt.
- So ist auf eine Verschärfung der Leverage Ratio für Institute der Aufsichtskategorie 4 zu verzichten und am bisherigen Schwellenwert von 8 Prozent festzuhalten.
- Zusätzlich ist der Schwellenwert für die Liquidity Coverage Ratio von 120 Prozent auf 110 Prozent zu senken.
- Schliesslich sind gewisse technische Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Wohnrenditeliegenschaften

- Wir lehnen die Verschärfung der ERV bzw. die Erhöhung der Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland mit Belehnungsgrad von über zwei Drittel des Verkehrswerts vehement ab.
- Die vorgeschlagene Definition von «Wohnrenditeliegenschaften» stellt einseitig auf das Kriterium der Nutzung ab und trägt dem «Renditecharakter» eines Objekts kaum Rechnung. Damit würde der bisherige Gestaltungsspielraum von Banken bei der Klassifizierung von Objekten als selbstgenutztes Wohneigentum oder Renditeobjekt ungebührlich eingeschränkt.
- Mit Blick auf die sich abzeichnende Inkraftsetzung von Basel III Final in den kommenden Jahren erachten wir die Umsetzung eines solchen «Zwischenschritts» mit derart weitreichenden Implikationen für die Klassifizierungspraxis und Vertriebsführung der Banken und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur als nicht angemessen.
- Hingegen ist die Branche bereit, mit der Verschärfung der Selbstregulierung einen Beitrag zur Stabilisierung des Marktes für Wohnrenditeliegenschaften zu leisten.
- Konkret sehen die revidierten Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen einen verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung vor. Beide Massnahmen würden unmittelbar die Beteiligung der Hypothekarnehmenden am Risiko der Immobilie erhöhen (bzw. das Risiko der Banken reduzieren), während die vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichte auch in den Augen der Behörden zwar zu erhöhten Kapitalkosten für die Banken, nicht aber zwingend zu einer Beschränkung der Kreditvergabe (und damit des Risikos für die Banken) führen dürfte.
- Mit Blick auf den höheren Wirkungsgrad der Selbstregulierung gehen wir deshalb davon aus, dass der Bundesrat auf die Einführung der ERV-Massnahmen verzichten und der Selbstregulierung der Branche den Vorzug geben wird.

A. Kleinbankenregime

Bekanntlich hat in den vergangenen Monaten ein intensiver Austausch zwischen den Behörden und unserer Arbeitsgruppe stattgefunden. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

I. Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Art. 47b Abs. 1 lit. a: Kalibrierung der Leverage Ratio für Institute der Aufsichtskategorie 4

Aus Sicht der SBVg ist auf eine Verschärfung der Leverage Ratio als Eintrittskriterium in das Kleinbankenregime für Institute der Aufsichtskategorie 4 zu verzichten und am Schwellenwert von 8 Prozent festzuhalten. Auch die FINMA ist der Auffassung, dass die Eintrittskriterien für den Pilot-Betrieb unverändert, also mit einer Schwelle für die vereinfachte Leverage Ratio von 8 Prozent für die Aufsichtskategorien 4 und 5, in das permanente Kleinbankenregime zu überführen sind (vgl. FINMA-Erläuterungsbericht, S. 8).

Ökonomisch lassen sich die 8 Prozent motivieren als Zusammensetzung aus 3 Prozent gemäss «Schweizer Leverage Ratio Anforderung an alle Banken» und einem Zuschlag von 5 Prozent gemäss «Gone Concern Anforderungen für G-SIB» (vgl. TBTF-Regulierung Schweiz). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass für den Eintritt in das Kleinbankenregime auch eine Übererfüllung der Liquiditätsanforderungen vorgesehen ist. Insbesondere sollte das Kleinbankenregime auch als Beitrag an die Verbesserung der Systemstabilität gesehen werden, indem ein Anreiz zur dauerhaften Einhaltung hoher Leverage Ratios geschaffen wird (zusätzliches Kapital zur Erhöhung der Widerstandskraft).

Die Argumentation des SIF stellt zu wenig in Rechnung, dass es sich bei den vorgesehenen Elementen im Kleinbankenregime nicht um Entlastungen handelt, die in substantieller Weise die Systemstabilität in Frage stellen bzw. gefährden. Neben dem Verzicht auf die Berechnung risikogewichteter Kapitalquoten profitieren qualifizierende Institute insbesondere von Vereinfachungen im qualitativen Bereich (Operationelle Risiken, Outsourcing und Corporate Governance).

Zudem fehlt eine überzeugende Argumentation, weshalb beim Eintrittskriterium der Leverage Ratio eine Fallunterscheidung zwischen den Aufsichtskategorien 4 und 5 erforderlich sein soll. Banken der Aufsichtskategorie 5 können durchaus höhere Risiken aufweisen als jene der Kategorie 4. Eine unterschiedliche Höhe beim Eintrittskriterium der Leverage Ratio, um den wegfallenden Eigenmittelpuffer zu kompensieren, wäre nicht notwendigerweise risikoorientiert. Wir weisen darauf hin, dass die FINMA die Möglichkeit haben wird, die Voraussetzungen nach Art. 47b ERV zu verschärfen, falls sie mittels vereinfachter Berechnung der Bilanzqualität einen übermässigen Aufbau entsprechender Risiken feststellt. Zudem kann die FINMA Institute auf der Basis von konkreten Anhaltspunkten für «besonders hohe Risiken» ausschliessen.

Schliesslich vermag auch der ins Feld geführte Hinweis auf das geplante Regime in den USA (vgl. S. 6 des Erläuterungsberichts) nicht zu überzeugen: Zum einen lässt sich der internationale Vergleich von Schwellenwerten nicht in einfacher numerischer Weise führen (Kapitalqualität und inhaltliche Entlastungen). Zum anderen stellt der für «Community Banks» diskutierte Schwellenwert von 9 Prozent erst einen Vorschlag dar, welcher von Bankenseite kritisiert wird. Vor allem aber anerkennt auch das EFD in seinem Erläuterungsbericht, dass die im Rahmen des Kleinbankenregimes vorgesehenen Vereinfachungen nur beschränkt mit Konzepten anderer Länder vergleichbar sind. So stellt das diskutierte US-Regime für «Community Banks» im Unterschied zur Schweizer Umsetzung beispielsweise keine Anforderungen an die «Liquidity Coverage Ratio» oder an den Refinanzierungsgrad (vgl. ebd.).

Art. 47b Abs. 1 lit. a ERV

Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 **und 5** einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens ~~9 Prozent und für Banken der Kategorie 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens~~ 8 Prozent.

Art. 47b Abs. 1 lit. a ERV: Beschränkung der Volatilität

Kundeneinlagen, insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld, können relativ volatil sein. Diese Volatilität schlägt – im Unterschied zur Tier-1-Ratio – auch auf die Leverage Ratio durch und kann deren Einhaltung oberhalb eines bestimmten Zielniveaus schwierig gestalten. Einen Teil der CHF-Liquidität halten Institute verschiedener Bankengruppen typischerweise bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Risikosituation des jeweiligen Instituts erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) aus unserer Sicht nicht. Dieser Umstand ist bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Eintrittskriterium für das Kleinbankenregime angemessen zu berücksichtigen. Banken, die solchen Liquiditätsschwankungen besonders ausgesetzt sind, soll bei der Berechnung der Leverage Ratio angemessene Rechnung getragen werden. Wir regen beispielsweise einen Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Einlagen an die Bilanz an. Um gewisse Stabilität zu erreichen, könnten etwa die Freibeiträge zur Berechnung der Negativzinsen als Grundlage herangezogen werden.

Art. 47 Abs. 1 lit. b ERV: Kalibrierung der Liquidity Coverage Ratio

Die Höhe der durchschnittlichen Liquidity Coverage Ratio (LCR) als Eintrittskriterium für das Kleinbankenregime ist bei 120 Prozent vorgesehen. Wie bereits im vorangegangenen Dialog mit den Behörden mehrfach zum Ausdruck gebracht, erachten wir diesen Schwellenwert als zu hoch. Erstens wird ein Institut typischerweise in seiner Liquiditätsplanung ohnehin gewisse Sicherheitsmargen einplanen bzw. im eigenen Interesse die Minimalanforderungen übertreffen, um einer Unterschreitung des LCR-Schwellenwertes und damit einem Ausschluss aus dem Kleinbankenregime vorzubeugen. Zweitens handelt es sich bei der LCR naturgemäss bereits um eine Stress-

Kennzahl und besteht in Form des Refinanzierungsgrads bereits eine Anforderung an die Liquiditätsausstattung einer Bank im Regime. Drittens führt nach unseren Informationen ein Schwellenwert von 120% zu einer substantiellen Beschränkung der Anzahl Institute, die in den Anwendungsbereich des Kleinbankenregimes gelangen könnten, welche vor dem Hintergrund der vorgesehenen Entlastungen nicht als zwingend erscheint. Deshalb ist nach unserer Ansicht der Schwellenwert für die LCR bei 110 Prozent festzulegen.

Art. 47b Abs. 1 lit. b ERV

Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens ~~120~~ 110 Prozent.

Art. 47b Abs. 3 lit. a ERV: Anrechenbarkeit stiller Reserven

In der Schweiz ist die Bildung von stillen Reserven über die Position «Rückstellung» im statutarischen und damit aufsichtsrechtlich relevanten Abschluss zulässig, u.a. «zur Sicherung des dauernden Gedeihens der Bank» (vgl. FINMA-Rundschreiben 15/1, Rz. 240). Hierbei werden – ähnlich wie bei der Bildung von «Reserven für allgemeine Bankrisiken» (RAB) – Gewinnvorwegnahmen zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Im Gegensatz zu jenen stillen Reserven, die aus Bewertungsunterschieden beispielsweise bei Beteiligungen oder Sachanlagen resultieren, sind diese stillen Reserven als zurückbehaltene Gewinne einbezahlt. Ein Einbezug in die Erfolgsrechnung ist somit jederzeit möglich (z.B. im Verlustfall).

Unseres Erachtens stellen stille Reserven der Position «übrige Rückstellungen» die qualitativ besseren Eigenmittel dar als jene des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1). Unter Risikogesichtspunkten erkennen wir deshalb keine Gründe, welche einen Ausschluss aus dem Kernkapital rechtfertigen.

Eine Umwandlung stiller Reserven in RAB ist ebenfalls jederzeit möglich. In vielen Kantonen kann dies jedoch steuerliche Folgen haben, was zu einer Minderung der «Total Loss Absorbing Capacity» (TLAC) und einer Schwächung der Risikotragfähigkeit führt. Dies kann nicht im Sinne der Regulierung sein, welche allgemein das Ziel einer Stärkung der Eigenmittelbasis der Banken verfolgt.

Wir beantragen deshalb, die um die latenten Steuern bereinigte Position «übrige Rückstellungen» ebenfalls dem Kernkapital im Zähler der vereinfachten Leverage Ratio anrechnen zu können. Da nicht nur Institute des Kleinbankenregimes von dieser Fragestellung betroffen sind, regen wir an, zu prüfen, ob eine solche Regelung generell für alle Banken der Kategorie 4 und 5 möglich wäre – analog den Risikoverteilungsvorschriften (FINMA-Rundschreiben 19/1 «Risikoverteilung – Banken, Rz 102).

Art. 47b Abs. 3 lit. a ERV

Kernkapital **und den in der Position übrige Rückstellungen gehaltenen stillen Reserven (nach Abzug der latenten Steuern)**; und [...]

Art. 47b Abs. 6: Kriterien der vereinfachten Berechnung der Bilanzqualität

Das SIF hält im Erläuterungsbericht (vgl. S. 6f.) fest, dass die FINMA die Voraussetzungen nach Art. 47b ERV bei Bedarf für einzelne Teilnehmer des Kleinbankenregimes verschärfen kann. Diese Verschärfung kann einen Zuschlag auf der vereinfachten Leverage Ratio beinhalten. Grundlage für den Zuschlag bildet die vereinfachte Berechnung der Bilanzqualität, welche der FINMA Auskunft über einen allfälligen Aufbau von Risiken auf der Bilanz geben kann. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Kriterien für die vereinfachte Berechnung der Bilanzqualität (vgl. Anhang 2 des «Termsheet») auch nach der definitiven Inkraftsetzung des Kleinbankenregimes weiter öffentlich zugänglich bleiben.

Art. 47d Abs. 3: Entfallen der Voraussetzungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen wir, jenen Instituten im Kleinbankenregime, welche den entsprechenden Eintrittskriterien nicht mehr genügen, mindestens ein Jahr zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen einzuräumen.

Art. 47d Abs. 3 ERV

Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt **in der Regel mindestens** ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen **verkürzt oder** verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr beansprucht werden.

II. Teilrevision der FINMA-Rundschreiben

II.1 FINMA-Rundschreiben 17/1 «Corporate Governance»

Rz. 31: Prüf- und Risikoausschüsse

Gemäss Rz. 31 des FINMA-Rundschreibens «Corporate Governance» haben Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 keine separaten Prüf- und Risikoausschüsse einzurichten. Tun sie dies trotzdem, so kommen die detaillierten Anforderungen gemäss FINMA-Prüfprogramm «Interne Organisation und internes Kontrollsystem» zur Anwendung (z.B. fachliche Zusammensetzung der Ausschüsse), welche den spezifischen Gegebenheiten von Kleinbanken gerade nicht entsprechen.

Es ist unser Verständnis, dass sich diese aufsichtsrechtliche Praxis nur über eine Anpassung des entsprechenden Rundschreibens korrigieren lässt, da das Prüfprogramm explizit auf die in Frage stehende Randziffer Bezug nimmt. Wir beantragen deshalb, die (auch weiterhin freiwillig einzurichtenden) Prüf- und Risikoausschüsse der Aufsichtskategorien 4 und 5 explizit von den Anforderungen für Banken der Kategorien 1 bis 3 gemäss Rz. 32 bis 46 zu entbinden.

Rz. 31 FINMA-RS 17/1

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan. **Die freiwillig eingerichteten Prüf- und Risikoausschüsse von Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind von den Anforderungen gemäss Rz. 32 bis 46 entbunden.**

Rz. 69: Szenarioanalysen und Stresstests

Wir regen an, im Rundschreiben oder an einer anderen geeigneten Stelle die beiden Begriffe «Szenarioanalyse» und «Stresstest» zu konkretisieren bzw. voneinander abzugrenzen.

Diverse Randziffern: Begriff «Rahmenkonzept»

In den Randziffern 10 sowie 52 bis 54 wird erfreulicherweise auf den Begriff «Rahmenkonzept» verzichtet, womit die Gestaltungsfreiheit in der Umsetzung und Wahl der Risikopolitik sowie des Risikomanagements erhöht werden soll.

Bei der Durchsicht des Rundschreibens ist uns allerdings aufgefallen, dass der Begriff «Rahmenkonzept» nur teilweise entfernt bzw. angepasst wurde. Zur Wahrung der Einheitlichkeit schlagen

wir einen konsequenten Ersatz des Begriffes auch in den Randziffern 41, 43, 45, 46, 71 und 103 vor.

II.2 FINMA-Rundschreiben 15/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»

Rz. 76: Stresstests für unterschiedliche Zeiträume

Gemäss Randziffer 76 des FINMA-Rundschreibens «Liquiditätsrisiken – Banken» haben kleine Banken «Stresstests für unterschiedliche Zeiträume» durchzuführen. Nach unserer Auffassung würde eine solche Anforderung zu weit führen und nur bedingt einen Zusatznutzen stiften. Zudem scheinen nicht alle IT-Provider solche Analysen zu unterstützen. Wir beantragen deshalb, Regime-Banken und idealerweise sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 von der Berücksichtigung unterschiedlicher Berechnungszeiträume zu entbinden.

II.3 FINMA-Rundschreiben 18/3 «Outsourcing – Banken und Versicherungen»

Allgemein

Der Verzicht auf das Erfordernis der vorgängigen Genehmigung des Bezugs oder Wechsels wesentlicher Unterakkordanten stellt bei gleichbleibendem Schutzniveau für die Banken eine wichtige Erleichterung in der praktischen Umsetzung der Anforderungen des Rundschreibens durch die Banken dar.

Ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen kann jedoch dahingehend interpretiert werden, dass darüber hinaus Mehraufwendungen notwendig werden. Es wird deshalb vorgeschlagen keine weiteren Pflichten und Administrationsaufwendungen einzuführen.

Rz. 18: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Die Banken führen bereits heute aufwändige Prozesse, um sicherzustellen und zu dokumentieren, dass ein Wechsel eines Dienstleisters inklusive seiner Unterakkordanten möglich ist. Die hier eingefügten Änderungsvorschläge könnten dahingehend interpretiert werden, dass eine Prüfung eines wesentlichen Unterakkordanten von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen ist. Dies führt zu erheblicher Mehrarbeit. Zudem hat der Dienstleister selbst sicherzustellen, dass Unterakkordanten in Übereinstimmung mit den geltenden vertraglichen Bestimmungenausgewechselt werden.

Aus den vorgenannten Gründen sollte auch die Prüfung der Frage, ob die wesentlichen Unterakkordanten Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung bieten, nicht den Banken auferlegt werden. Der Dienstleister allein entscheidet über Auswahl und den Wechsel der Unterakkordanten und hat die direkte Vertragsbeziehung zu diesen. Die diesbezügliche Verantwortung des Dienstleisters ist bereits in Randziffer 33 geregelt, unter anderem auch

durch die Vorgabe, wesentlichen Unterakkordanten die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters vertraglich zu überbinden.

Rz. 18 FINMA-RS 18/3

Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels ~~des Dienstleisters oder gegebenenfalls dessen Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen,~~ zu berücksichtigen.

Der Dienstleister ~~und die Unterakkordanten haben~~ **hat** Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten.

Rz. 18.1: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Wir schlagen vor, den Wortlaut «Der bisherige Dienstleister muss so lange verpflichtet bleiben, die Dienstleistung unverändert zu erbringen, bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist» leicht abzuändern. Die Parteien sollten eine angemessene Kündigungsfrist für den Wechsel eines Dienstleisters vereinbaren, die vorgeschlagene Verpflichtung zur Leistungserbringung bis zur tatsächlichen Rückübertragung könnte jedoch dahingehend interpretiert werden, dass die Dienstleister auch nach Beendigung des Vertrages zur Leistungserbringung verpflichtet bleiben. Aus diesem Grund empfehlen wir auf die Kündigungsfrist Bezug zu nehmen. Weiterhin möchten wir anregen, den Begriff «unverändert» durch «vertragsgemäss» zu ersetzen. Der Begriff «vertragsgemäss» ist rechtlich besser beurteilbar und stellt dennoch klar, dass die Zustimmung des Unternehmens für etwaige Änderungen nötig ist. Für den Fall, dass diese Formulierung als nicht ausreichend klar im Hinblick auf den Beizug oder Wechsel wesentlicher Unterakkordanten erachtet wird, schlagen wir vor Rz. 33 wie folgt zu ergänzen «[...] das Outsourcing gemäss Rz 18.1 vor dem Beizug oder Wechsel geordnet zu beenden.»

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet bleiben, die Dienstleistung vertragsgemäss zu erbringen.

Rz. 18.1 FINMA-RS 18/3

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss **bis zum Ablauf der Kündigungsfrist** ~~so lange~~ verpflichtet bleiben, die Dienstleistung **vertragsgemäss unverändert** zu erbringen, ~~bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist.~~

Rz. 33: Vertrag (Rz 33)

Wie oben erwähnt, ist es begrüßenswert, dass vom bisherigen Erfordernis einer vorgängigen Genehmigung wesentlicher Unterakkordanten abgesehen wird.

Das Wort «frühzeitig» sollte ersetzt werden, da es eine zusätzliche Frist suggeriert, die im Einzelfall nur schwer bestimmbar wäre. Das Erfordernis einer angemessenen Informationsfrist ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der Kündigung, die den Banken offenstehen muss.

Das Wort «damit» sollte gestrichen werden, um klarzustellen, dass die Kündigungsmöglichkeit nicht bereits aus der Vorabinformation folgt, sondern gesondert vertraglich vereinbart werden muss. Weiterhin könnte auch eine einfache Widerspruchsmöglichkeit ausreichend sein, soweit diese für den Anbieter umsetzbar wäre.

Rz. 33 FINMA-RS 18/3

Das Unternehmen stellt sicher, dass es ~~frühzeitig über hat den vor einem~~ Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, ~~von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen~~ informiert wird, ~~und damit und~~ die Möglichkeit hat, ~~diesem zu widersprechen oder~~ das Outsourcing gemäss Rz 18.1 geordnet zu beenden. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.

Rz. 36.1-36.3: Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime (vgl. S 11f.) – u.a. hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen gemäss Randziffern RZ 17-18.1 – explizit auch im Rundschreiben zu erwähnen.

II.4 FINMA-Rundschreiben 19/2 «Zinsrisiken – Banken»

Zinsrisikomeldung

Die von der FINMA in ihrem Erläuterungsbericht zur Diskussion gestellte Erleichterung erachten wir nicht als zweckmässig. Grundsätzlich ergeben sich durch den allfälligen Verzicht auf die Erhebung der Zeilen 53 bis 130 im Formular zur «Zinsrisikomeldung» keine Kostenersparnisse, da die zugrundeliegenden Daten bereits vorhanden und es sich hierbei um Detailzeilen zu den Totalzeilen 50 bis 52 handelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Softwareanbieter weitere Änderungen vornehmen müssten, deren Kosten den Banken in Rechnung gestellt werden dürften.

Demgegenüber würde ein vollständiger Verzicht auf die Erhebung der Ertragssimulationen (Zeile 50 bis 130) zu massiven Kostenersparnissen führen. Banken mit unwesentlichem Zinsengeschäft müssten keine zusätzlichen Softwaremodule lizenzieren, nur um die geforderten Ertragssimulationen durchführen zu können.

II.5 FINMA-Rundschreiben 17/7 «Kreditrisiken – Banken»

Rz. 33: Marktwertmethode der Aufsichtskategorie 3

Gemäss Randziffer 33 können Banken der Aufsichtskategorie 3 den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und*
- (ii) die Bank hält Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP.*

Die Bedingung (ii) erachten wir als zweckmässig. Die Bedingung (i) ist im heutigen Marktumfeld von nicht im Derivatehandel aktiven «Retailbanken» der Aufsichtskategorie 3 grundsätzlich problemlos einzuhalten. Bei einem starken Zinsanstieg könnten die Wiederbeschaffungswerte der Absicherungsinstrumente aber massiv ansteigen und somit in Kombination mit aus dem Kundengeschäft durchgehandelten Derivaten temporär zu Überschreitungen der 3%- bzw. 5%-Limite führen. Diese Limiten würden bei einer allfälligen Überschreitung einen Anreiz zur Schliessung von Absicherungsderivaten schaffen, was weder im Sinne des Regulators noch der Banken sein kann. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung der Bedingung (i).

Rz. 33 FINMA-RS 17/7

Banken der Aufsichtskategorie 3 können den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn ~~die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und (ii) die Bank hält~~ Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP (vgl. Rz 521–526) ~~hält. Steigt bei einer Bank der Aufsichtskategorie 3, die den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwendet, der Anteil der RWA für Derivate über 3%, aber nicht höher als 5%, dann darf sie den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode weiterverwenden, wenn sie mittels Analyse oder Berechnung zeigen kann, dass keine relevante Abweichung in den Eigenmittelanforderungen im-~~

~~Vergleich zum normalen Standardansatz die Folge ist.~~ Banken, welche die in dieser Rz genannten Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode nicht mehr erfüllen, haben ein Jahr Zeit, auf den vollständigen SA-CCR umzustellen.

Umsetzungsfristen SA-CCR

Der SA-CCR ist per 1.1.2020 einzuführen. Sollte Randziffer 33 im Zuge dieser Anhörung wesentlich überarbeitet werden, ist den Banken der Aufsichtskategorie 3 eine längere Umsetzungsfrist für die Implementierung des SA-CCR einzuräumen, da sich diese aufgrund der vorliegenden Anhörung ausschliesslich auf die Marktwertmethode oder den vereinfachten SA-CCR vorbereiten.

B. Renditeliegenschaften

In der Medienmitteilung zur ERV-Revision vom 5. April 2019 ist festgehalten, dass das EFD/SIF dem Bundesrat beantragen wird, der Selbstregulierung den Vorzug zu geben, sollten «die Banken Hand für eine mindestens ebenso wirksame, durch die FINMA genehmigte Verstärkung der bisherigen Selbstregulierung bieten». Wir erlauben uns deshalb, unsere Ausführungen zur Anpassung der ERV mit der von der SBVg vorgeschlagenen Verschärfung der Selbstregulierung in Relation zu setzen.

I. Grundzüge der beiden Regulierungen

Die zentralen Stossrichtungen der Selbstregulierung sowie der ERV-Revision lauten wie folgt:

Selbstregulierung («Mindestvorgaben»)

- Die Revision zielt auf verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung im Rahmen der Finanzierung von Renditeobjekten.
- Bei Hypothekarfinanzierungen von Renditeobjekten beträgt der Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert 25%. Eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert ist vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren («Niederstwertprinzip»).
- Bei Renditeobjekten ist die Hypothekarschuld innert maximal 10 Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren.
- Die im Glossar der «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» enthaltene Definition des Begriffs «Renditeobjekt» gilt auch für die Zwecke der «Mindestvorgaben». Hingegen wird präzisiert, dass die Klassifizierung einer Immobilie als Renditeobjekt unabhängig der Rechtsform des Schuldners sowie der Höhe des Belehnungswertes erfolgt.

ERV-Revision («Erhöhung der Risikogewichte»)

- Der Bundesrat schlägt vor, durch eine Anpassung der Risikogewichte die Eigenmittelunterlegung für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland mit Belehnungsgrad von über zwei Drittel des Verkehrswerts zu erhöhen.
- Neu soll zwischen «selbstgenutzten Wohnliegenschaften» und «Wohnrenditeliegenschaften» differenziert werden. Konkret werden die Risikogewichte im Standardansatz (ERV Anhang 3) für die Tranchen mit Belehnungsgrad über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2,15 erhöht.
- Am heutigen Tranchenansatz und den bestehenden Verkehrswert-Tranchen wird festgehalten.

II. Definition «Wohnrenditeliegenschaft»

Nach Art. 72 Abs. 1^{bis} ERV sind selbstgenutzte Wohnliegenschaften «Wohnliegenschaften, die mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden». Art. 72 Abs. 1^{ter} ERV wiederum definiert Wohnrenditeliegenschaften als «Wohnliegenschaften, die nicht mehrheitlich durch den Kreditnehmer selbst genutzt», sondern mehrheitlich zu Wohnzwecken vermietet werden. Damit weichen die von den Behörden vorgenommenen Definitionen erheblich von jenen im Glossar der «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» ab.

Die im Hypothekargeschäft tätigen Institute orientieren sich heute weitgehend an genannten Grundpfandrichtlinien, verfügen aber über einen gewissen und in Anbetracht der historisch gewachsenen Kreditvergabepraxen auch erforderlichen Spielraum hinsichtlich der Klassifizierung einer Immobilie als selbstgenutztes Wohneigentum oder Renditeobjekt. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 72 Abs. 1-1^{quarter} ERV würde deshalb einen materiell bedeutenden Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Banken bedeuten.

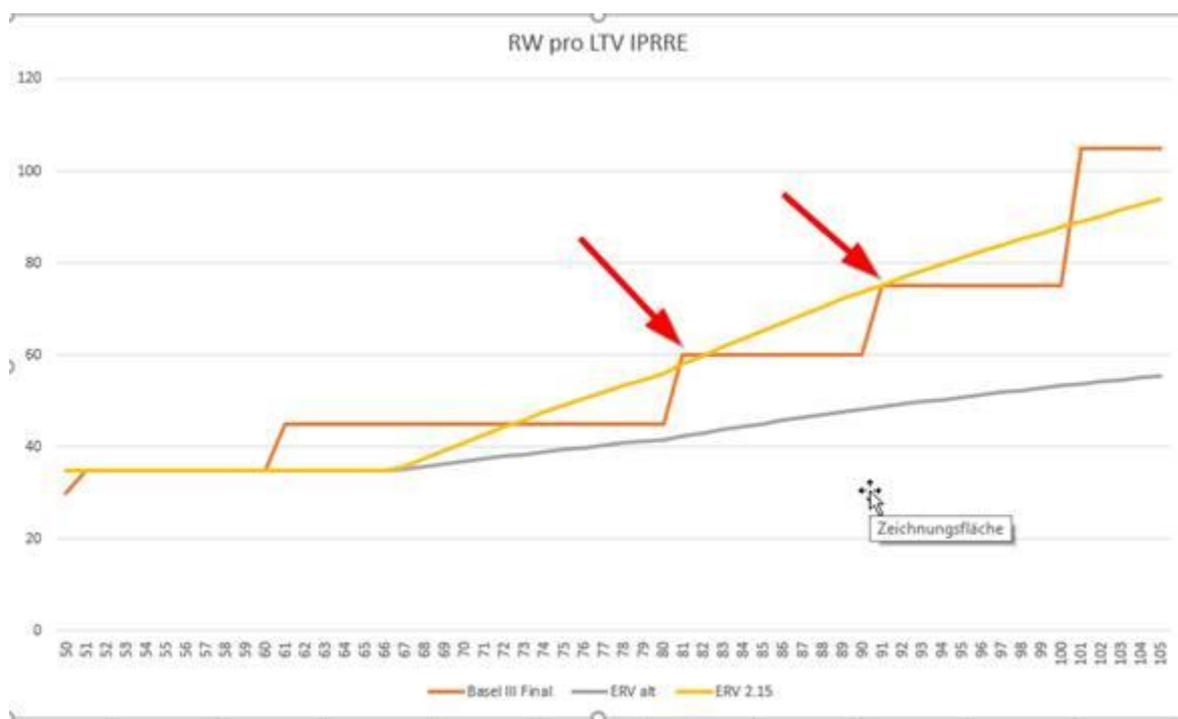
Zudem stellt die vorgeschlagene Definition von Wohnrenditeliegenschaften einseitig auf das Kriterium der Nutzung des Objekts ab, während der eigentliche «Renditecharakter» eines Objekts kaum berücksichtigt wird, was zu neuen Abgrenzungsproblemen führen würde (z.B. fehlende Nachvollziehbarkeit bei Nutzungswechsel).

Darüber hinaus impliziert der in Art. 72 Abs. 1^{ter} ERV verwendete Begriff «mehrheitlich», dass einzelne «buy-to-let»-Wohnungen (z.B. vermietete Eigentumswohnungen) ebenfalls als «Wohnrenditeliegenschaften» klassifiziert werden sollen, was aus unserer Sicht nicht mit dem Basler Standard vereinbar ist. «Basel III Final» gibt in der Definition von Wohnrenditeliegenschaften («income producing real estate», IPRE) beispielsweise keine Mindestanzahl von Wohneinheiten an, vielmehr wird die Bedeutung der Mieteinnahmen (in Relation zum übrigen Einkommen des Schuldners) für die Risikomessung betont: «The primary source of these cash flows would generally be lease or rental payments or the sale of the asset.» Die Bedingung, wonach Wohnrenditeliegenschaften «materially depend on cash flows generated by property» (vgl. Randziffern 67-68), sehen wir bei klassischen «buy-to-let»-Wohnungen als nicht erfüllt an, da die Kreditverpflichtungen durch das bzw. die weiteren Einkommen der Schuldner gedeckt werden können.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Behörden im Erläuterungsbericht (S. 20) eine weitere Änderung der Definition des Begriffs «Wohnrenditeliegenschaften» – basierend auf den Resultaten der «Quantitative Impact Study» (QIS) – zumindest nicht ausschliessen. Die Umsetzung eines «Zwischenschritts» mit derart weitreichenden Implikationen für die Klassifizierungspraxis und Vertriebsführung (Kredithandbücher, Weisungen, Ausbildung) der Banken und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur erachten wir mit Blick auf die sich abzeichnende Inkraftsetzung von Basel III Final in den kommenden Jahren als unverhältnismässig und einen Verstoss gegen das Prinzip der Proportionalität (vgl. I.4).

III. Risikogewichte

Gemäss Erläuterungsbericht soll mit der Anpassung der ERV eine «vorgezogene Umsetzung der von Basel III Final vorgesehenen Risikogewichtung» erfolgen. Werden allerdings die in der ERV neu vorgeschlagenen Risikogewichte einschliesslich der Zuschlagsfaktoren (66,6% bis 80% mit Risikogewicht 161% bzw. >80% Belehnungsgrad mit Risikogewicht 215%) mit den Basler Vorgaben verglichen, so lässt sich feststellen, dass die Behörden die jeweils konservativsten Faktoren und keineswegs einen angemesseneren Durchschnittswert gewählt haben (vgl. rote Pfeile in der Grafik).



Mit dem vorgesehenen Faktor von 2,15 liegen Tranchen mit einem Belehnungsgrad von etwa über zwei Dritteln fast immer über «Basel III Final», nur in zwei Punkten (LTV 82 und LTV 91) entsprechen die ERV-Risikogewichte exakt den Basler Vorgaben. Es scheint deshalb, als wäre die neue Risikogewichtsfunktion als Annäherung durch genannte Punkte gelegt worden, was zum Gewichtungsfaktor von 2,15 geführt hat.

IV. Wirksamkeit

Die ERV-Revision führt zwar zu erhöhten Kapitalkosten, nicht aber zwingend zu einer Beschränkung der Kreditvergabe durch die auf dem Hypothekemarkt tätigen Banken. Möglicherweise wird das Angebot nur auf Banken mit freien Reserven (Eigenmittel und Liquidität) verschoben. Die Behörden weisen im Erläuterungsbericht zurecht daraufhin, dass die Banken derzeit freiwillig Kapitalreserven halten, welche sowohl das bestehende regulatorische Minimum

als auch die vorgesehenen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen übersteigen (vgl. S. 24). Zudem dürften sich die entsprechenden Zusatzkosten nur partiell auf die Hypothekarnehmenden überwälzen lassen.

Ferner ist zu beachten, dass die von den Behörden vorangetriebene ERV-Revision bzw. die vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichte sich «nicht auf alle Banken in der Schweiz gleichermassen» auswirken würde (vgl. Erläuterungsbericht, S. 23). Die staatliche Massnahme wirkt insbesondere auf Standardansatzbanken, welche einen Anteil von 44 Prozent des Hypothekarmarktes verantworten. Auf Banken mit IRB-Ansatz (50% des Hypothekarmarktes) würde eine Erhöhung der Risikogewichte nur indirekt über den Output Floor wirken. Schliesslich würde die ERV-Verschärfung auf «besonders sichere» Institute im Kleinbankenregime keine Anwendung finden, da jene aufgrund der Übererfüllung regulatorischer Kennzahlen (Leverage Ratio und Liquidity Coverage Ratio) keinen RWA-Anforderungen mehr unterliegen. Derzeit nehmen 68 Institute mit einem Anteil von 6 Prozent am Hypothekarmarkt am Pilot des Kleinbankenregimes teil.

Die von der SBVg erarbeitete Revision der «Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen» dürfte «per Konstruktion» zielgerichteter wirken als die von den Behörden vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichte, da sie alle Banken erfasst und die Hypothekarkreditnehmer dazu veranlassen würde, einen höheren Eigenkapitalanteil zu leisten und die Hypothekarschuld rascher abzubauen. Da sich dadurch auch die Rendite im Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital verringern würde, dürften Wohnrenditeliegenschaften insbesondere in den Augen von Privatinvestoren an Attraktivität verlieren. Mittelfristig würde sich die Verschärfung der Selbstregulierung aufgrund von Erhöhungen auch auf bestehende Hypothekarkredite auswirken.

V. Implementierungskosten

Für Standardansatzbanken wäre die Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften mit erheblichen Umsetzungskosten verbunden. Dieser fällt insbesondere durch die neu erforderliche Unterscheidung zwischen Finanzierungen für «selbstgenutzte Wohnliegenschaften» bzw. «Wohnrenditeliegenschaften – sowohl für das Neugeschäft als auch den Bestand – in den IT-Systemen an. Die Differenzierung zwischen den Objekten würde darüber hinaus insofern erschwert, als die neu vorgeschlagenen Definitionen in Art. 72 Abs. 1–1^{quater} ERV von jenen aus dem Glossar der SBVg-Grundpfandrichtlinien abweichen.

Auch die IRB-Banken würden sich zu nicht unerheblichen technischen Anpassungen gezwungen sehen. So etwa müsste im Rahmen der RWA-Kalkulation gemäss Standardansatz (Output-Floor) neuerdings ebenfalls zwischen Bestand und Neugeschäft sowie in der Kategorie «selbstgenutztes Wohneigentum» («self occupied real estate», SORE) zwischen «selbstbewohnt» und «vermietet» differenziert werden.

Die Implementierung der Selbstregulierung wäre insofern erheblich «kostengünstiger», als aufgrund des begrenzten Geltungsbereichs (Neugeschäft und Erhöhungen) keine Anpassung hinsichtlich des Bestands erforderlich wäre und an der bisherigen Unterscheidung zwischen SORE und IPRE festgehalten werden könnte. Zusätzlich stellt eine Revision der «Mindestvorgaben» gerade auch mit Blick auf die von den Behörden geltend gemachten Dringlichkeit einer «Gegenmassnahme» die zielführendere Lösung dar.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Philipp Halbherr
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Retail Banking und Capital
Markets



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern

Basel, 11. Juli 2019

A.098 | KR | +41 61 295 92 26

Kleinbankenregime: Nachtrag zur Stellungnahme vom 19. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat in ihrer Stellungnahme zur Umsetzung des Kleinbankenregimes beantragt, Regime-Banken und idealerweise auch sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 von der Pflicht zur Berücksichtigung unterschiedlicher Berechnungszeiträume im Rahmen der Liquiditätsstresstests zu entbinden (vgl. S. 8).

Seitens FINMA wurden wir nun darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Änderung der Aufsichtspraxis bzw. des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» einer Anpassung von Art. 9 der Liquiditätsverordnung (LiqV) bedarf. Wir bitten deshalb das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), genanntes Anliegen bei der Auswertung der Vernehmlassung ebenfalls zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht ist in Art. 9 LiqV an geeigneter Stelle ein zusätzlicher Absatz einzufügen, welcher festhält, dass «Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 keine über das LCR-Stressszenario gemäss Art. 12 LiqV hinausgehende Szenarien» zu entwickeln haben. Alternativ regen wir an, die in Art. 9 Abs. 2 LiqV normierten Aspekte «bei der Auswahl der Stressszenarien» explizit dem Proportionalitätsprinzip zu unterstellen, sodass die FINMA über eine Anpassung ihres Rundschreibens Kleinbanken von genannter Pflicht befreien kann.

Wir bedanken uns bereits an dieser Stelle für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Jörg Gasser
CEO



Dr. Markus Staub
Leiter Prudenzielle Regulierung

Kopie an: Martin Bösiger, FINMA

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11. Juli 2019

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur obengenannten Verordnung. Sie behandelt drei unterschiedliche und eigenständige Themenbereiche: Erstens geht es um Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser. Zweitens wird eine Anpassung und Verschärfung der Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite (Hypotheken) für inländische Wohnrenditeliegenschaften vorgeschlagen sowie drittens die Anforderungen für systemrelevante Banken in Bezug auf die Stammhäuser verschärft. Der SGB begrüsst die Anpassungen in diesen drei Bereichen.

Die **Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide Banken** werden im Sinne der Verhältnismässigkeit befürwortet. Es ist folge richtig, dass die Vereinfachungen und grösseren Freiheiten für die Institute mit entsprechenden hohen Voraussetzungen einhergehen. Gleichwohl ist es wichtig, dass die FINMA beobachtet, ob eine Verlagerung von riskanten Aktivitäten zu den entsprechenden Kleinbanken führt und entsprechend eingreift.

Die **Anpassungen bei den Wohnrenditeliegenschaften** sind äusserst wichtig. Der SGB sieht wie der Bundesrat dringenden Handlungsbedarf. Banken spielen bei der Finanzierung von Wohnrenditeliegenschaften eine wesentliche Rolle. Sie sind bei Zinserhöhungen erheblich exponiert. Die Widerstandskraft der Kreditnehmer hat abgenommen. Deshalb ist zu begrüssen, dass die Risikogewichte erhöht werden sollen. Der SGB beantragt dem Bundesrat, die vorgeschlagene Lösung gegenüber einer entsprechenden Selbstregulierung vorzuziehen.

Zu den **Änderungen bei den Anforderungen für systemrelevante Banken** hat der SGB keine Einwände.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
3003 Bern
Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 4. Juli 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die vorliegende Verordnungsrevision betrifft die Eigenmittel der Banken in mehrschichtigen Zusammenhängen. Der sgv nimmt zu den einzelnen Zusammenhängen separat Stellung.

Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

Auch wenn der sgv mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen einverstanden ist, verlangt er einen anders konzipierten Mechanismus für die Erlangung der Vereinfachungen. Die Voraussetzungen für die Vereinfachungen fallen im vorliegenden Entwurf nämlich zu granular und deshalb prohibitiv aus.

Der sgv verlangt einen Vermutungstatbestand, wonach alle Banken der Kategorien 4 und 5 automatisch unter die Vereinfachungen fallen. Diese Vermutung könnte von der Finma widerlegt werden, wenn bestimmte Risikoindikatoren, die in der Verordnung zu verankern sind, zutreffen. Sodann ist ein Voraussetzungskatalog für Vereinfachungen für Banken der Kategorie 3 zu erarbeiten. Die Banken dieser Kategorie müssten die Vereinfachungen jedoch aktiv beantragen. Die vorgeschlagenen Kriterien unter Art 47b eignen sich als Kriterien für Banken der Kategorie 3, die eine Vereinfachung möchten.

Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften

Der sgv lehnt den Entwurf vollständig ab. Erstens bildet er nicht eine ökonomische Realität ab; zweitens fällt er unverhältnismässig aus, denn die Selbstregulierung könnte viel einfacher und viel kostengünstiger die gleichen Resultate erbringen. Im Übrigen fällt die Vorlage rigoristisch aus. Die neuen Regulierungen sind intrusiv und kostspielig.

Ökonomisch ist festzustellen, dass der Hypothekarmarkt in der Schweiz funktioniert. Er sendet die richtigen Knappheit- und Preissignale aus. Mindestens richtig sind diese Signale im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Informationen, namentlich zu den Leitzinsen, zur Geldmenge und zur Kapitalproduktivität des Schweizer Kapitalstocks. Insbesondere bei den Renditeliegenschaften sind die

Risiken eingepreist und gerierbar. Die in den Materialien enthaltenen Statistiken zeigen deutlich, dass es keine Blaseneffekte im Markt für Renditeliegenschaften gibt. Die Wachstumsrate dieser Kategorie ist historisch durchschnittlich; die Leerstandsquote sogar unterdurchschnittlich.

TBTF-Parent Banken

Der sgv hat keine Anmerkungen zur Vorlage.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Hr. Fred Bürki Kronenberg
Bundesgasse 3
3003 Bern

8034 Zürich, 04. Juni 2019

andreas.liberato@bellerivebanking.ch
Tel. +41 44 388 64 44 / Fax +41 44 388 64 00

Stellungnahme betreffend Kleinbankenregime (Vernehmlassungsantwort)

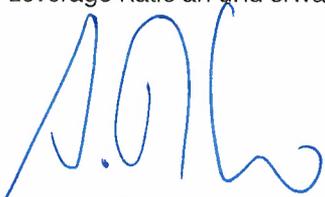
Art. 47b Abs. 1 lit. a ERV: Beschränkung der Volatilität

Kundeneinlagen, insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld, sind naturgemäss volatil. Diese Volatilität wirkt sich – im Gegensatz zur Tier 1 Ratio – auch auf die Leverage Ratio aus. Deshalb ist die Einhaltung oberhalb des geforderten Zielniveaus von 8% ohne Ausserbilanzmassnahmen nicht möglich.

Einen grossen Teil der CHF-Liquidität halten wir aus Sicherheitsgründen bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Unsere Risikosituation, erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) nicht. Wir gehen davon aus, dass auch andere Privat- bzw. Vermögensverwaltungsbanken eine gleichgerichtete Bilanzstruktur aufweisen.

Diesem Umstand muss bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Qualifikationskriterium für das Kleinbankenregime Rechnung getragen werden. Privat- und Vermögensverwaltungsbanken, die solchen Liquiditätsschwankungen besonders ausgesetzt sind, soll deshalb im Konzept bei der Berechnung der Leverage Ratio besser Rechnung getragen werden.

Wir regen eine Neutralisierung des Teils der bei der SNB gehaltenen Einlagen an die Berechnung der Leverage Ratio an und erwarten gerne Ihre Stellungnahme.



Andreas Liberato

Mitglied der Geschäftsleitung



Daniel Wittmer

CEO

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 27.6.2019

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung: Vereinfachung der Anforderungen für bestimmte kleine Banken und Wertpapierhäuser

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) einzureichen. Gerne nehmen wir hiermit diese Gelegenheit form- und fristgerecht wahr.

A Antrag: Anpassung von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV

Unser Anliegen bezieht sich ausschliesslich auf die Formulierungen zu ERV Kapitel 1a: Vereinfachungen für besonders liquide und gutkapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5.

Gemäss Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV sollen die erforderlichen Eigenmittel für Banken der Kat. 4 einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent und für Banken der Kat. 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent entsprechen.

Analog der FINMA sind auch wir der Auffassung, dass die **vereinfachte Leverage Ratio für Banken der Kat. 4 und 5 einheitlich bei 8% kalibriert**¹ werden sollte.

Der neue Wortlaut von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV soll demnach lauten wie folgt:

1 Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

¹ Erläuterungsbericht der FINMA vom 5. April 2019 zum Kleinbankenregime: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing - Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken - Banken“, 17/1 „Corporate Governance - Banken“, 16/1 „Offenlegung - Banken“, 19/1 „Risikoverteilung - Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken - Banken“, Seite 8.

a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kat. 4 **und Kat. 5** einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens **9 Prozent** ~~und für Banken der Kat. 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.~~

Bst. b und fortfolgende bleiben gleich, ohne Änderungsantrag.

B Rechtliche, betriebswirtschaftliche und banktechnische Begründung

1. Proportionalitätsprinzip in der Aufsichtspraxis

Die FINMA strebte bisher erklärermassen eine systematische, klare und konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips an. Kleine Banken sollen entlastet werden.

So kennt denn die aktuelle Aufsichtspraxis² bereits diverse Erleichterungen für Kleinbanken aufgrund des Proportionalitätsprinzips – ohne zusätzlich noch eine unterschiedliche Regelung für Banken der Kat. 4 und 5 zu statuieren. Abhängig von der Grösse der Bank sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sind kleine Banken von der Umsetzung gewisser Grundsätze ausgenommen. Als kleine Banken im Sinne des Proportionalitätsprinzips gelten dabei jeweils Banken der Kat. 4 und 5 im Sinne von Anhang 3 BankV. Im Rahmen von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV den Banken der Kat. 4 nun plötzlich eine höhere Leverage Ratio aufzuerlegen, steht im Gegensatz zu dieser bisherigen Aufsichtspraxis.

2. Rechtssicherheit: In der bisherigen Aufsichtspraxis der FINMA gibt es keine Unterscheidung zwischen Banken der Kat. 4 und Kat. 5

Erstrebenswert ist Rechtssicherheit; erreicht wird dies durch Gleichbehandlung gleicher oder analoger Sachverhalte. Es ist in der beabsichtigten neuen Regelung nicht nachvollziehbar, warum plötzliche eine Ungleichbehandlung und Unterteilung stattfinden soll für den Erhalt der geplanten Erleichterungen.

In der bisherigen Rechts- und Aufsichtspraxis der FINMA wird keine Differenzierung zwischen Banken der Kat. 4 und 5 vorgenommen. Beide Kat. werden gleich behandelt und sind von bestimmten Aspekten gemeinsam ausgenommen. Das dient der Rechtssicherheit und ermöglicht es kleinen Banken auch, gemeinsam Lösungen zu suchen (z.B. in bankinternen Weisungen oder in IT-Lösungen). Die regulatorischen Bestimmungen sind so schon komplex genug für kleine Banken.

Ein Aufbrechen der bestehenden Aufsichtspraxis, resp. die Einführung einer plötzlichen Unterscheidung und Ungleichbehandlung der Kleinbanken 4 und 5 für den Erhalt der geplanten Erleichterungen macht keinen Sinn, ist verwirrend, gefährdet die Rechtssicherheit und sollte unter allen Umständen vermieden werden.

² Vgl. verschiedene FINMA-Rundschreiben wie 2019/2 Zinsrisiken - Banken, 2019/1 Risikoverteilung - Banken, 2018/3 Outsourcing - Banken und Versicherer, 2017/7 Kreditrisiken - Banken, 2017/1 Corporate Governance - Banken, 2016/1 Offenlegung - Banken, 2015/3 Leverage Ratio - Banken, 2015/2 Liquiditätsrisiken - Banken, 2008/21 Operationelle Risiken - Banken

3. In der Pilotphase wurde die Kalibrierung bei 8% angesetzt, für Banken der Kat. 4 und 5

Nicht ohne Grund war die Kalibrierung in der Pilotphase einheitlich auf 8% festgelegt worden. Es stellt sich jetzt die Frage, was eine neu progressive Ausgestaltung der Leverage Ratio begründet: Grössere Institute haben bereits bei einer linearen Abstufung mehr Eigenmittel als kleinere. Welche Risiken nehmen denn überproportional zu?

Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Festlegung auf 8% auch bereits im Hinblick auf die Banken der Kat. 4 geschah (und die Banken der Kat. 5 eigentlich bereits in der Pilotphase eine relativ höhere Anforderung tragen mussten). So gesehen liesse sich auch argumentieren, die Banken der Kat 4 auf 8%, jede der Kat. 5 hingegen tiefer zu kalibrieren.

Die einheitliche Kalibrierung auf 8% berücksichtigt auch das Szenario, dass Banken der Kat. 5 beim Erreichen von bestimmten Schwellenwerten³ wie der Bilanzsumme in die Kat. 4 umgeteilt werden. Dieses Szenario einer möglichen Umteilung musste in den vorangehenden Überlegungen mitberücksichtigt worden sein und führte zur Kalibrierung von 8% in der Pilotphase für Banken der Kat. 4 und 5.

4. Szenario Wechsel einer Bank von Kat. 5 zu Kat. 4 (bei ungleicher Leverage Ratio)

Bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Banken bei einer Erhöhung der vereinfachten Leverage Ratio bei Banken der Kat. 4 von aktuell 8% auf neu 9% werden im erläuternden Bericht des EFD vom 5. April 2019 zur Änderung der Eigenmittelverordnung nur die aktuellen Verhältnisse der Banken betrachtet⁴. Zudem wird in diesem Bericht vor allem auf die oberen Schwellenwerte⁵ der Kategorie 4 vor einem Wechsel in Kategorie 3 fokussiert.

Die höhere vereinfachte Leverage Ratio von 9% ist hingegen vor allem für diejenigen Banken eine Herausforderung, welche z.B. die Bilanzsumme von CHF 1 Mia. (unterer Schwellenwert der Kat 4) knapp übersteigen und nun plötzlich CHF 10 Mio. mehr T1-Kapital halten sollten. Bei Nichterfüllung sind solche Banken allenfalls gezwungen, das Kleinbankenregime nach jahrelanger Teilnahme wieder zu verlassen und mit hohen Kosten erhöhte Regulierungsanforderungen zu erfüllen. Dies könnte den Fortbestand dieser Kleinbanken gefährden und kann nicht Sinn der angedachten Erleichterungen sein.

5. Die FINMA tritt ebenfalls ein für eine einheitliche Kalibrierung bei 8%

Auch die FINMA, die für die Überwachung der Einhaltung der Regulatorien, unter anderem der ERV zuständig ist, vertritt die Meinung, dass auch in dieser Verordnung die Ban-

³ BankV Anhang 3

⁴ Seite 5: Von der Erhöhung der Leverage-Ratio-Anforderung für Kat. 4-Banken von 8 Prozent auf 9 Prozent sind lediglich 3 Pilotinstitute betroffen. Diese verfügen jedoch bereits heute über eine vereinfachte Leverage Ratio zwischen 8,2 Prozent und 8,9 Prozent

⁵ Seite 7, Fussnote 7: Die Bilanzsumme eines Instituts der Kategorie 4 kann im Vergleich zu der eines Instituts der Kategorie 5 bis zu CHF 15 Mrd. statt max. CHF 1 Mrd. betragen, die privilegierten Einlagen bis zu CHF 500 Mio. statt max. CHF 100 Mio.

ken der Kat. 4 und 5 mit einer Kalibrierung von 8% gleich zu behandeln seien – und dass es keine zwingenden Gründe gibt, hier erstmals eine Ungleichbehandlung einzuführen.

6. Verhältnismässigkeit wahren: Falls eine Differenzierung stattfinden muss, ist die Differenz von 8% zu 9% unverhältnismässig und zu gross

Im erläuternden Bericht des EFD vom 5. April 2019 zur Änderung der Eigenmittelverordnung wird die proportionale Anforderung an die vereinfachte Leverage Ratio vor allem mit dem Verzicht auf den proportional ausgestalteten Eigenmittelpuffer nach Art. 43 ERV⁶ begründet.

Gemäss den Eigenmittelanforderungen nach Art. 43 und Anhang 8 ERV haben Banken der Kat. 4 einen Eigenmittelpuffer von 3.2% und Banken der Kat. 5 einen solchen von 2.5% in Relation zu den risikogewichteten Positionen zu halten. Während Banken der Kat. 5 den gesamten Eigenmittelpuffer mit Kernkapital abdecken müssen, können Banken der Kat. 4 0.2% mit Ergänzungskapital (Tier 2-Kapital) abdecken.

Bezogen auf das für die vereinfachte Leverage Ratio ausschliesslich relevante Kernkapital benötigen Banken der Kat. 4 folglich 0.5% mehr Kernkapital als Banken der Kat. 5.

Diese 0.5% Mehrerfordernis an Kernkapital beziehen sich auf die risikogewichteten Positionen nach Art. 42 ERV. Die risikogewichteten Positionen betragen bei Banken im Durchschnitt weniger als 50% des für die Leverage Ratio relevanten Gesamtengagements⁷ nach Basel III.

Umgerechnet resp. bezogen auf das Gesamtengagement nach Basel III müssen Banken der Kat. 4 demnach einen Eigenmittelpuffer von weniger als 0.25%⁸ als Kernkapital halten.

Dieser weniger als 0.25% höhere Eigenmittelpuffer bei Banken der Kat. 4 gegenüber Banken der Kat. 5 soll nun zu einer deutlich höheren Anforderung bei der vereinfachten Leverage Ratio von 1% bei Banken der Kat. 4 gegenüber Banken der Kat. 5 führen.

Der um 1% höhere Wert resp. eine Vervierfachung des vergleichbaren Eigenmittelpuffers von 0.25% widerspricht dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und steht nicht im Einklang mit der Idee, Vereinfachungen für kleine Banken realisieren zu wollen resp. Belastungen abzubauen.

C Fazit

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir und bitten Sie, den Wortlaut von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV

⁶ Seite 7, 2. Absatz und Seite 8, Voraussetzungen gemäss Art. 47b Abs. 1 Bst a

⁷ FINMA-Publikation von Key Metrics 2017 (Offenlegung gemäss Rundschreiben 2008/22 und 2016/1 Offenlegung Banken per 31.12.2017): Risikogewichtete Positionen Spalte 7 in Relation zu Gesamtengagement Spalte 16; Median bei Kat. 4 Banken = 42.7%; Median bei Kat. 5 Banken = 46.8%

⁸ Mehrerfordernis risikogewichteter Eigenmittelpuffer an Kernkapital von 0.5% gemäss Art. 43 und Anhang 8 ERV * risikogewichtete Positionen gemäss Art. 42 ERV / Gesamtengagement nach Basel III

dahingehend zu ändern, dass die vereinfachte Leverage Ratio für Banken der Kat. 4 und 5 einheitlich bei 8% festgesetzt bleibt.

Für eine wohlwollende Beurteilung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND BERNER REGIONALBANKEN

Daniel Schneiter, Präsident

Urs Huber, Geschäftsleiter

Handwritten signature of Daniel Schneiter in blue ink.Handwritten signature of Urs Huber in blue ink.

Département fédéral des
finances DFF
Fred Bürki Kronenberg
Bundesgasse 3
CH – 3003 Berne

Par courriel:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vevey, le 5 juillet 2019
n/réf. AGJ/mda

Prise de position sur la consultation « modification de l'ordonnance sur les fonds propres (établissements particulièrement liquides et bien capitalisés ; crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement ; TBTF – banques mères) »

Monsieur,

Par la présente et dans le délai imparti, nous vous transmettons notre prise de position dans le cadre de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur les fonds propres (OFR) en ce qu'elle concerne le « régime des petites banques ».

Elle reflète le regard posé par une petite banque de détail sur l'impact des critères choisis.

Ad Chapitre 1a Application simplifiée pour les banques et les maisons de titres particulièrement liquides et bien capitalisées des catégories 4 et 5 - Art. 47b – Conditions

Mesure de stabilité, à la base établie pour les grandes banques et appliqué à l'international, le *leverage ratio* est, pour les petits établissements, un critère discriminatoire, réducteur et pénalisant.

En effet :

- le leverage ratio discrimine les établissements financiers de petite taille qui tirent leurs revenus d'opérations de bilan (banque de détail), par rapport aux établissements qui sont principalement actifs dans la gestion d'avoirs (banques privées) pour lesquelles les opérations sont, dans une large mesure, hors bilan ;

- le leverage ratio est également discriminatoire car le bilan de ces petits établissements est excessivement influencé par la volatilité de certains postes, tels que les liquidités à l'actif. Pour ce poste, cela est particulièrement avéré dans la période actuelle, caractérisée par une abondance de liquidité soutenue par la politique de la BNS. En outre, plus la taille du bilan d'une banque est petite, plus la volatilité de certains postes du bilan influence la stabilité du leverage ratio ;
- le leverage ratio est réducteur car il ne tient pas compte des réserves latentes libres (T2), qui peuvent être abondantes et de qualité équivalente aux fonds propres durs. En outre, la partie des réserves latentes libres constituée pour couvrir les créances est un élément de stabilité ;
- le leverage ratio est également réducteur car il ne tient pas compte des actifs non comptabilisés à leur juste valeur, représentant des réserves non comptables qui peuvent être substantielles. Par exemple, lorsque l'établissement a investi, historiquement, dans des actifs solides et rentables, tels que des immeubles de rendement amortis depuis de nombreuses années ;
- le leverage ratio est pénalisant car les petits établissements bancaires qui présentent un leverage ratio insuffisant ont peu de perspectives de redresser la situation par la constitution de fonds propres supplémentaires sur la base des bénéfices annuels. À titre d'exemple, CHF 1 mio de nouveaux fonds propres constitués avec les résultats d'un exercice sont, s'agissant du calcul du leverage ratio, neutralisés par une augmentation de CHF 12.5 mios de l'engagement global. Vu sous ce même angle, une augmentation du bilan de cet ordre est réalisable (volume des affaires) alors qu'une augmentation du bénéfice (résultat des affaires) est bien plus difficile à réaliser, en particulier dans le contexte actuel de grande pression sur les marges ;
- le leverage ratio est également pénalisant car il s'agit d'une valeur qui est condamnée à diminuer avec les années, si le bilan des petites banques continue d'augmenter plus fortement que la constitution de leurs fonds propres ;
- enfin, le choix du leverage ratio comme critère de sélection est également pénalisant pour les petits établissements qui investissent dans l'avenir, en consacrant une partie de leurs bénéfices dans des projets nécessaires à l'innovation.

A côté des grands établissements financiers, pour lesquels l'application stricte des critères internationaux est souhaitable que ce soit dans la perspective de leur accès aux marchés globaux ou de celle de la crédibilité de notre place financière, la place économique suisse est riche de ces petits établissements, qui ont pour ambition de proposer à leur clientèle des prestations de proximité tenant compte des particularités régionales.

Il est dès lors souhaitable d'inclure dans le modèle de sélection des établissements pouvant bénéficier du régime des petites banques des critères stables dans le temps et adaptés au modèle d'affaires des petites banques de détail.

Au vu de ce qui précède, l'article 47b de l'OFR pourrait être rédigé comme suit :

¹Les banques peuvent bénéficier des simplifications si elles remplissent à tout moment les conditions suivantes, tant au niveau de chaque établissement qu'au niveau du groupe financier :

- a. les fonds propres nécessaires correspondent à un *leverage ratio* simplifié d'au moins 9% pour les banques de catégorie 4 et d'au moins 8% pour les banques de catégorie 5 ;
- b. le ratio de liquidités moyen est d'au moins 120% ;
- c. le taux de refinancement est d'au moins 100%.

²Les maisons de titre qui souhaitent bénéficier des simplifications doivent remplir à tout moment les conditions mentionnées à l'a. 1 let a.

³Le *leverage ratio* simplifié correspond au quotient :

- a. des fonds propres ~~de base~~ totaux (CET1 et T2) par
- b. la somme des actifs du bilan, moins les liquidités déposées auprès de la BNS, le *goodwill* et les participations, et des positions hors bilan.

⁴Le ratio de liquidités moyen correspond au quotient :

- a. de la moyenne, calculée sur les douze derniers mois, des actifs liquides de haute qualité en fin de mois (*high quality liquid assets*, HQLA) selon l'art. 15 de l'ordonnance du 30 novembre 2012 sur les liquidités (OLiQ) par
- b. la valeur moyenne, calculée sur les douze derniers mois, de la sortie nette de trésorerie en fin de mois selon l'art. 16 de l'OLiQ, attendue à 30 jours selon le scénario de crise du ratio de liquidités à court terme (*liquidity coverage ratio*, LCR).

⁵Le taux de refinancement correspond au quotient :

- a. de la somme des engagements résultant des dépôts de la clientèle, des obligations de caisse, des emprunts et des prêts sur lettres de gage d'une durée résiduelle supérieure à un an et des fonds propres par
- b. la somme des créances sur la clientèle et des créances hypothécaires.

⁶Les banques de détail qui exercent une activité de crédit et qui ne remplissent pas la condition prévue à la lettre a. ci-dessus peuvent bénéficier des simplifications si elles remplissent à tout moment les autres conditions suivantes, tant au niveau de chaque établissement qu'au niveau du groupe financier :

- a. le niveau des créances compromises, telles que définies par la FINMA, n'est pas supérieur à 0.5% ;
- b. le taux de refinancement est supérieur à 110% ;
- c. une faible sensibilité aux variations de taux ;
- d. une faible propension aux risques lors de l'octroi de crédits.

⁷La FINMA édicte des dispositions d'exécution techniques concernant les al. 3 à 6.

⁸En application du principe de proportionnalité, la FINMA peut, au cas par cas, en fonction de leur taille, de leur complexité, de leur structure et de leur profil de risque, autoriser des établissements, qui ne remplissent pas les critères ci-dessus, à bénéficier des simplifications.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous adressons, Monsieur, nos salutations distinguées.

Caisse d'Épargne Riviera
Société coopérative



Philippe Petitpierre
Président



Alexandre Gauthier-Jaques
Directeur

Copie de la présente est adressée à la FINMA

Lodevole
Dipartimento Federale delle Finanze
a.c.a Sig. Consigliere Federale
on. Ueli Maurer
3003 BERN

per e-mail:
Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lugano, 6 agosto 2019

Procedura di consultazione: modifica dell'ordinanza sui fondi propri

Onorevole Signor Consigliere Federale,
Egregi Signori,

La **Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria (CATEF)** istituzionalmente si occupa dell'economia fondiaria ticinese e quindi anche degli interessi e delle ambizioni dei proprietari immobiliari ad uso proprio e a reddito. Ci permettiamo quindi prendere posizione in merito all'oggetto emarginato.

Osserviamo che le nostre osservazioni sono sorrette dalla nostra realtà territoriale, che è ben differente da quella dell'Altopiano, che presenta una particolare dinamica delle città, alimentata da un solido e differenziato tessuto industriale.

Premettiamo **che condividiamo** le vostre apprensioni - per altro confermate da rilevamenti - e la vostra volontà di introdurre delle norme di disciplina nell'elargizione dei crediti ipotecari analoghi a quelle già applicate all'uso proprio.

Salutiamo inoltre con convinzione **la suddivisione** da voi operata fra l'uso proprio e la messa a reddito, ossia fra la propria residenza e l'investimento immobiliare in stabili residenziali, amministrativi e commerciali.

Questi ultimi sono stabili esposti ad una competizione serrata per la produzione installata e per il rallentamento di talune condizioni quadro come lo stallo della popolazione

residente e l'incalzare dell'aggiornamento funzionale dovuto alla prevalenza del singolo utente e del nuovo modo di produrre e lavorare.

Qualche considerazione relativa alla nostra localizzazione:

- Il Ticino è un laboratorio particolare essendo un cuneo nel comparto lombardo che presenta tutte le caratteristiche di un Cantone limitrofo e di frontiera con diverse sue rendite di posizione in fase di aggiornamento. A titolo di esempio citiamo la necessità di riposizionare la piazza finanziaria, il turismo e il rendere attrattiva la voglia d'investire rafforzando nel contempo la cultura aziendale.
- In Ticino, come in talune altre zone svizzere, si registra **un elevato tasso di sfritto** nel residenziale e nel comparto che alberga i servizi ed il commercio, destinazioni alle prese con l'home office, con gli spazi condivisi e l'e-commerce. Questa preoccupante situazione troverà conferma nel prossimo rilevamento delle abitazioni vuote che a nostro avviso attesterà per il solo Ticino una disponibilità di oltre 5'000 unità abitative che conferma la resistenza al suo assorbimento. Temiamo inoltre che scontando la messa sul mercato nei prossimi mesi di importanti complessi commissionati da investitori "istituzionali" si abbia a sfiorare se non superare l'anno prossimo una disponibilità cifrabile in ca. 6000 unità, quindi spazi virtuali per 12'000 persone.
- La pressione **della nuova produzione** nei tessuti urbani è molto forte. I nuovi affitti si stanno infatti avvicinando pericolosamente agli affitti consolidati specialmente a quelli in uso negli stabili datati annullando così parzialmente **la voglia di aggiornare e risanare** questo comparto. Lo spazio offerto dal mercato per una eventuale ripercussione sugli affitti esistenti è così molto ridotto. È una situazione del resto sottolineata in un recente studio dell'ufficio federale dell'alloggio. Il dato arrischia sempre di più d'infilarci in una pericolosa **zona di parcheggio**.
- La nostra situazione ci espone ad una applicazione più severa della dottrina **non appena** il costo del denaro che da oltre 5 anni si trova ai minimi storici e che salvo dirimpenti tensioni internazionali resterà tale per un paio d'anni, dovesse conoscere **un aumento** continuo e significativo. Situazione che fra l'altro concerne anche altre regioni che presentano dinamiche analoghe. Un mercato degli investitori più esigente si rifletterà in **una sicura correzione dei valori**.

In termini generali possiamo inoltre aggiungere le seguenti considerazioni:

- Le redditività sono scese pericolosamente scostandosi dalla dottrina che raccomanda una considerazione attenta **della vetustà e della funzionalità**. I palazzi nuovi o recenti sono passati di mano a prezzi non più giustificabili alla luce delle regole da applicarsi al comparto immobiliare. Considerando comunque la misera remunerazione del risparmio e l'ondivaga oscillazione del finanziario possiamo anche capire la disponibilità ad assumere redditi poco brillanti a sostegno

della gestione di portafogli del risparmio collettivo previdenziale. Ma non per lunghi periodi con il rischio di strapazzare ulteriormente dottrina e mercato. La nostra è una comprensione in tutti i casi limitata.

- **L'uso proprio**, anche grazie al basso costo del denaro, mostra una buona tenuta. Concorrono a tale risultato anche l'accresciuta attenzione alla sostenibilità del singolo, l'applicazione di disposizioni per l'ammortamento della seconda ipoteca (15 anni) e la dotazione di mezzi propri. Inoltre l'uso proprio oltre ad essere ben finanziato è anche spalmato su una vasta utenza. Fatti che supportano la convinzione di una sua solida tenuta **contrariamente** all'investimento a reddito. Nel rapporto esplicativo non si nasconde la situazione allarmante del comparto non da ultimo per la presenza di persone giuridiche che rispondono per legge solo fino all'ammontare del capitale sociale e nulla più!
- Il rischio di particolari turbolenze per gli istituti finanziari è abbastanza evidente. Gli istituti sono già alle prese con margini ridotti, con strutture di costi rigide e confrontati con un mercato asfittico nella gestione patrimoniale; **il grado di resistenza** non è quindi molto ampio. Del resto le autorità hanno a disposizione tutti gli strumenti necessari per monitorarne l'andamento ed evidenziare pericolosi sfasamenti nei valori di mercato e nella copertura dei prestiti elargiti.

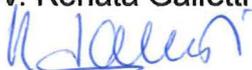
In conclusione:

- Salutiamo con favore **la distinzione** fra l'uso proprio e la destinazione a reddito
- Siamo convinti che delle misure di disciplina più incisive nell'elargizione dei crediti per palazzi a reddito **vadano adottate** con la prontezza ovviamente di alleggerirle in presenza di un mercato assestato. In partica **condividiamo** le vostre preoccupazioni e le vostre proposte.
- Auspichiamo una **discussione serena** a favore di un rientro condiviso, basato sulla realtà dei fatti e sul rispolvero della dottrina. In ballo c'è la sostanza e la sua tenuta come pure la necessità di evitare le pericolose fibrillazioni ed i ritardi nell'adozione di contromisure adeguate, come fu il caso nei primi anni novanta. Tale crisi modificò la mappa degli istituti bancari e richiese dolorose ricapitalizzazioni.
- Chiediamo un coinvolgimento diretto degli investitori istituzionali - che notoriamente si finanziano con il risparmio collettivo - suggerendo od imponendo **metodi di valutazione** più consoni ad un investimento con un arco temporale di lungo termine. Correzioni di valori porterebbero allo sgonfiamento delle plusvalenze e nei casi limiti allo sfioramento delle coperture per legge.
- Chiediamo che i rilevamenti statistici dello sfitto **vengano perfezionati** e se del caso concentrati al solo tessuto urbano in cui risiede l'80% della popolazione. Come si sul dire, siamo convinti che vi sia necessità d'intervento.

- Ci permettiamo di suggerire la creazione **di una tavola rotonda** che rappresenti l'economia fondiaria ed il mercato. Per intenderci il Hauseigentümerversband Schweiz, la Fédération romande immobilière, la CATEF (Camera ticinese dell'economia fondiaria) lo SVIT e l'USPI. Dato che nel nostro Paese vi sono già sufficienti gruppi di lavoro e ricercatori, non si mira assolutamente alla creazione di una tavola istituzionalizzata: essa è da intendersi come una possibilità per il Dipartimento di attingere a informazioni utili in tempi brevi e coinvolgendo poche persone.

Nella speranza che le nostre considerazioni possano esservi utili, voglia gradire, Egregio Consigliere Federale, i sensi della nostra massima stima ed il nostro apprezzamento per la competenza e lo stile con cui conduce il suo Dipartimento.

La segretaria Cantonale
Avv. Renata Galfetti



per Il Presidente Cantonale
Lic.rer.pol. Gianluigi Piazzini
La Segretaria Cinzia Fontana



Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 12 juin 2019
SHR/sul

Consultation fédérale – Modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Par ailleurs, l'ordonnance sur les fonds propres (OFR) affiche une haute technicité, de sorte que nous réservons l'avis des milieux concernés, en particulier les milieux bancaires, hormis les quelques remarques suivantes :

I. Contexte général

Le 5 avril 2019, le Département fédéral des finances (DFF) a ouvert une consultation sur une nouvelle modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR).

Le projet porte sur trois thèmes distincts : la simplification des exigences applicables à certaines petites banques et maisons de titres solides et bien capitalisées, l'adaptation des pondérations-risque pour les objets résidentiels de rendement à quotité de financement élevée en Suisse et la garantie d'une capitalisation suffisante en cas de crise pour les maisons mères des banques d'importance systémique (exigences *gone concern*). Il s'agit ainsi pour la Suisse de s'aligner sur les normes internationales du Comité de Bâle et du Conseil de stabilité financière.

II. Notre appréciation

La crise financière a conduit à l'adoption de normes internationales, notamment dans le domaine de la sécurité des banques. Ces normes ont été mises en œuvre par la Suisse, ce qui a eu pour conséquence que la réglementation nationale est devenue plus complexe, ce qui pèse parfois lourdement sur les petits établissements.

- Simplification des exigences applicables à certaines petites banques

Lors d'une précédente consultation de 2017 sur la modification de l'OFR relative au *leverage ratio* et à la répartition des risques, nous nous étions déjà exprimés sur cette question en demandant que des allègements soient prévus s'agissant de la répartition des risques envers les banques des catégories de surveillance 4 et 5 de même qu'envers la catégorie de surveillance numéro 3.

Nous soutenons donc l'intention du Conseil fédéral de simplifier une partie de la réglementation nationale devenue complexe et inutilement coûteuse pour les petites banques et les maisons de titres. Même si les exemptions proposées ne sont pas significatives, elles vont toutefois dans le bon sens et il conviendra de réfléchir, avec les milieux concernés, à étudier l'opportunité d'en accorder de plus larges dans le futur.

Cela étant, nous comprenons mal pourquoi, dans le projet mis en consultation, le ratio de levier imposé aux banques de catégorie 4 est fixé à 9% à partir de 2021 (dans les dispositions transitoires), alors que la FINMA a accepté dans le projet pilote un ratio de levier de 8% sans distinction, ce taux étant maintenu en 2020. Pourquoi ce taux devrait-il soudain monter en 2021 ? Nous rappelons aussi que le ratio de 8% correspond à celui qui est actuellement exigé des grandes banques telles UBS ou Crédit Suisse.

- Prêts hypothécaires

Lors la consultation de l'OFR de 2017, nous nous étions opposés au durcissement des règles dans le domaine de l'octroi d'hypothèques destinées à financer des immeubles d'habitation.

Aujourd'hui, le Conseil fédéral estime qu'il est nécessaire d'accroître la capacité de résistance des banques face à des pertes liées aux objets résidentiels de rendement et de contrecarrer une recrudescence des risques. Il propose de relever la pondération-risque des crédits garantis par gage immobilier et servant à financer des objets résidentiels de rendement situés en Suisse dont la quotité de financement excède deux tiers de la valeur ajoutée. Cela signifie donc une augmentation de la couverture de ces crédits au moyen de fonds propres.

Des discussions ont été entamées entre le Département fédéral des finances (DFF) et l'Association suisse des banques (ASB). Cette dernière a d'abord rejeté le renforcement du système d'autorégulation et la définition de mesures étatiques. En mars 2019, l'ASB s'est toutefois exprimée en faveur d'un renforcement du système d'autorégulation.

A l'instar de l'ASB, nous estimons que la situation actuelle ne justifie pas la mise en œuvre de mesures réglementaires supplémentaires applicables à l'échelle nationale. Nous nous rallions ainsi à la position de l'ASB et soutenons l'idée d'agir, si cela est nécessaire, par le biais d'un renforcement du système d'autorégulation.

III. Conclusions

Au vu de ce qui précède, et sous réserve des considérations techniques pouvant émaner des spécialistes de la branche, nous ne nous opposons pas, de manière générale, à la révision de l'ordonnance sur les fonds propres. Nous sommes toutefois d'avis que des allègements sont nécessaires s'agissant de la répartition des risques envers les banques des catégories de surveillance 3, 4 et 5 et nous sommes en faveur d'un maintien du ratio de levier à 8% tel qu'admis actuellement par la FINMA. Enfin, nous privilégions le système de l'autorégulation soutenu par l'ASB s'agissant de la couverture des prêts hypothécaires.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

Per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

11. Juli 2019

Vernehmlassung zur Revision der Eigenmittelverordnung "Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent-Banken"

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5. April 2019 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) zum vorgenannten Thema. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu diesem Revisionsvorhaben Stellung nehmen zu können und reichen Ihnen hiermit die Kommentare der Credit Suisse zum Entwurf für eine Änderung der ERV und dem Erläuternden Bericht (der Bericht) ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Credit Suisse begrüsst die Stossrichtung der Vorschläge zur Revision der ERV gemäss dem am 5. April 2019 in Vernehmlassung gegebenen Entwurf der ERV, zusammen mit dem Bericht. Sie entsprechen in wesentlichen Teilen den vorangegangenen Arbeiten im Rahmen von Gesprächen mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und der FINMA und orientieren sich, zumindest im Bereich der für die Credit Suisse massgebenden Kernmaterie "TBTF – Parent Banken", an internationalen Standards.

Zum Themenbereich "Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute" nimmt die Credit Suisse nicht Stellung, ebenso wenig zum Thema "Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften". Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Spezifische Bemerkungen zum neuen TBTF – Parent Banken Regime

Für die Credit Suisse sind folgende Aspekte in Bezug auf das neue Parent Banken Regime besonders wichtig:

- Die systemrelevante Schweizer Bank Credit Suisse (Schweiz) AG unterliegt ausschliesslich der Anforderung gemäss Art. 132 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 1 und damit einer Gesamtanforderung von 62%. Dieses Prinzip darf weder direkt noch indirekt aufgeweicht oder in Frage gestellt werden. Daher erachtet die Credit Suisse den vorgeschlagenen Art. 132 Abs. 2bis in dieser Form als nicht akzeptabel.

- Im Bereiche der Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Minimumanforderungen unter Berücksichtigung der Rabatte (der sog. "Floor") gemäss Art. 133 Abs. 2 für Einheiten gemäss Art. 124 Abs. 3 Bst. c BankG analog dem FSB TLAC Standard erst ab dem 1. Januar 2022 anwendbar sind.
- Die Credit Suisse vermisst die vollständige Übernahme der Basler Standardregelung betr. Halten von TLAC Instrumenten von Drittbanken ausserhalb des Finanzkonzerns.

Zum Entwurf der ERV haben wir im Einzelnen die folgenden Detailkommentare:

<u>Artikel</u>	<u>Kommentar(e)</u>
124 Abs. 3	<p>Die Credit Suisse liest diesen Absatz in Verbindung mit Art. 132 Abs. 2 (a), worin u.a. sichergestellt wird, dass die in Art. 132 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 1 angesprochenen Einheiten – in unserem Fall die Credit Suisse (Schweiz) AG – die Gesamtanforderung immer zu 62% zu erfüllen haben. Damit ist das unterliegende regulatorische Konzept klar zum Ausdruck gebracht. Nicht einverstanden ist die Credit Suisse allerdings damit, dass dieses klare und überzeugende Konzept durch die derzeitige Fassung von Art. 132 Abs. 2bis in Frage gestellt wird. Siehe den Kommentar dazu unten.</p> <p>Im Einleitungssatz wird sodann wie bereits im bestehenden Verordnungstext auf das Börsengesetz Bezug genommen. Der Grund für diesen Verweis ist für uns nach wie vor nicht ersichtlich, da es unseres Wissens kein Institut gibt, das systemrelevant ist und nur über eine Effektenhandelsbewilligung verfügt. Angesichts der Definition der Systemrelevanz durch die Schweizerische Nationalbank ist unseres Erachtens auch kein solcher Anwendungsfall denkbar. Sollte der Verweis aber weiter beibehalten werden, müsste er wohl vorausschauend auf das Finanzinstitutsgesetz gehen, welches ab dem 1. Januar 2020 die bisherige Regulierung der Effektenhändler neu als Wertpapierhäuser weiterführen wird.</p>
124 Abs. 4	<p>Hier sollte die Logik umgekehrt werden: Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt 5% aber nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf eine andere Weise gering ist, sollten als grundsätzlich ausgenommen gelten bzw. es sollte zumindest eine entsprechende Vermutung aufgestellt werden. Nur im – von der FINMA in einer Verfügung dann darzulegenden – Einzelfall sollten solche Einheiten den besonderen Anforderungen gesamthaft oder teilweise unterstellt werden können. Dieses Konzept entspräche besser dem Subsidiaritätsprinzip.</p> <p>Dementsprechend sollte dieser Absatz lauten:</p>

⁴ Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist, sind grundsätzlich ausgenommen. In begründeten Fällen kann die FINMA eine gesamthafte oder teilweise Unterstellung anordnen.

126b Abs. 1 (a) Der Verweis auf Bst. f in Art. 126b Abs. 1 Bst. a lässt die Frage aufkommen, ob damit nicht die Flexibilität für die internen Instrumente zu sehr eingeschränkt wird. Die internen Instrumente sind bilaterale Verträge zwischen Mutter und Tochter, und da kann es vorkommen, dass die Mutter als Gläubigerin gerne das Instrument auch während der Laufzeit eines korrespondierenden externen Instruments ersetzen oder umstrukturieren möchte. Daher wäre u.E. zu prüfen, diesen Verweis zu streichen oder wenigstens die Möglichkeit vorzusehen, dass das interne Instrument mit Genehmigung der FINMA auch vom Gläubiger gekündigt werden kann.

126b Abs. 4
(neu)

Gemäss dem FSB TLAC Standard (FSB Term Sheet, Ziff. 19) kann internes TLAC anstatt in Form eines bilanzwirksamen gruppeninternen Darlehens auch durch eine ausserbilanzielle Verpflichtung, insbesondere eine Garantieleistung, erfüllt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Zahlungsverpflichtung durch Sicherheiten jederzeit gewährleistet ist. Der Mechanismus ist gegenüber einem Darlehen gleichwertig, weil ebenso wie bei einem solchen sichergestellt ist, dass Verluste der Tochter gruppenintern über die Sub-Gruppe notfalls auf die Konzernobergesellschaft übertragen werden können.

Den gleichen Zweck wie eine Garantie kann auch eine unwiderrufliche Kreditzusage erfüllen, wenn diese durch hinterlegte Sicherheiten entsprechend abgedeckt ist. Die Sicherheiten müssen wertbeständig und jederzeit leicht verwertbar sein. Die einzelnen Anforderungen (z.B. Qualität der Sicherheiten) sind durch die FINMA im konkreten Fall festzulegen bzw. zu genehmigen.

Entsprechend beantragen wir einen zusätzlichen neuen Absatz 4 in Art. 126b aufzunehmen, welcher die Zulässigkeit von ausserbilanziellen Verpflichtungen und unwiderruflichen Kreditzusagen regelt. Der Wortlaut könnte wie folgt lauten:

⁴Alternativ zu den Voraussetzungen in Abs. 1 können gruppeninterne ausserbilanzielle Verpflichtungen wie zum Beispiel Garantiezusagen oder unwiderrufliche Kreditzusagen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel angerechnet werden, wenn sie durch hinterlegte Sicherheiten vollumfänglich abgedeckt sind.

127a Abs. 2 Mit der Änderung wird für Bail-in Bonds mit 1 bis 2 Jahren Restlaufzeit die volle Anrechenbarkeit gewährt (statt 50% wie nach geltendem Recht). Das ist zu begrüßen, denn diese Einschränkung stellt einen über den internationalen Standard hinausgehenden Swiss Finish dar. Aus Gründen der Staffelung schlagen wir jedoch vor, den maximalen Anteil von solchen Mitteln auf 25% anstatt 20% des Gesamtvolumens zu beschränken.

132 Abs. 2 (a) Die Strukturierung und der Wortlaut dieser Bestimmung machen für die Credit Suisse in dieser Form Sinn. Damit wird sichergestellt, dass die schweizerische systemrelevante Bank der Credit Suisse Gruppe, die Credit Suisse (Schweiz) AG, immer nur dem 62% Erfordernis unterliegt (siehe auch Bericht Seite 37 oben).

132 Abs. 2 (a) (3) Die Credit Suisse stellt fest, dass sich mit dieser Regelung nichts an der bevorzugten Behandlung von zusätzlichen Mitteln gemäss Art. 132 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 ERV ändert.

132 Abs. 2 (a) (3) erstes Lemma Die Credit Suisse geht davon aus, dass in der von der FINMA zwecks konkreter Umsetzung dieser generellen Bestimmungen zu erlassenden Verfügung diese Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass der Nominalwert der von an Tochtergesellschaften weitergegebenen i-GLAC Instrumente unter den Going Concern Anforderungen bei den RWA und dem Gesamtengagement nicht zu berücksichtigen ist.

132 Abs. 2 (a) (3) zweites Lemma Die Credit Suisse geht davon aus, dass in der FINMA Verfügung diese Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass eine Ausnahme von gruppeninternen Exposures nicht angewendet wird, wenn bzw. soweit die Einordnung als gruppeninternes Exposure nicht zweifelsfrei möglich (z.B. Operationelle Risiken) oder sinnvoll ist, da oft externe Positionen mit gruppeninternen Gegenparteien abgesichert werden und eine Eliminierung der letzteren die interne Absicherung ignorieren würde. Dies betrifft insbesondere Marktrisiken. [Für solche Konstellationen würde die Credit Suisse typischerweise keine Ausnahme erwarten.]

132 Abs. 2^{bis} Wie bereits erwähnt, bilden Art. 124 Abs. 3 und Art. 132 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 ein klares und überzeugendes Konzept ab: Die schweizerische systemrelevante Bank einer Schweizer Finanzgruppe unterliegt immer einzig der Pflicht, die Gesamtanforderung zu 62% zu erfüllen, auf konsolidierter und Einzelabschlussbasis. Dies wird hingegen mit der gegenwärtigen Formulierung dieses Absatzes in Frage gestellt.

Wir anerkennen, dass es einen gewissen Klärungsbedarf zwischen den Instituten in den Klassifizierungen gemäss Art. 124 Abs. 3 Bst. c und d geben kann. Dieser ist dahingehend zu lösen, dass nur ein Institut innerhalb einer Finanzgruppe dem 30% Puffer unterliegen kann, und nämlich nur jenes, das am höchsten oben in der Struktur angesiedelt ist.

Daher schlagen wir folgenden neuen Wortlaut von Abs. 2bis vor:

^{2bis}Die Unterstellung unter Ziffer 3 kann nur für eine Einheit einer international tätigen Bank gelten. Falls die Voraussetzungen von Buchstaben c oder d nach Artikel 124 Absatz 3 für mehrere Einheiten einer international tätigen Bank zutreffen, hat nur jene Einheit die Anforderungen gemäss Ziffer 3 zu erfüllen, welche in der Gruppenstruktur mit der Konzernobergesellschaft organisatorisch am direktesten verbunden ist.

133 Abs. 2 Für diese Bestimmung wird kein Phase-in vorgesehen, was zu einer einmaligen übermässigen Belastung der betroffenen Parent-Banken führen würde. Das ist zu korrigieren, indem eine Übergangsregelung für diese Regelung vorzusehen ist. Auch unter dem FSB TLAC Standard gilt eine Frist bis zum 1. Januar 2022, um die Anforderung von 6.75% für die Leverage Ratio bzw. 18% für die RWA-basierte Anforderung einzuhalten (FSB Term Sheet, Ziff. 21). Deshalb beantragt die Credit Suisse eine entsprechende Übergangsbestimmung in einem neuen Art. 148o (siehe unten).

148n Die Credit Suisse erwartet einen Gleichlauf der Übergangsfristen in der Verordnung mit jenen in der FINMA Verfügung betreffend die Rabatte. Diesbezüglich hat die Credit Suisse aber noch keine Einigung mit der FINMA erzielt. Derzeit beschränkt sich die Regelung in Art. 148n ausschliesslich auf den 30 Prozent-"Puffer"; diese Regelung ist auf die Rabatte etc. gemäss Art. 133 Abs. 2 auszudehnen und in der Verfügung zu konkretisieren.

148o Für Einheiten gem. Art. 124 Abs. 3 Bst. c oder d soll die Einführung des Floor gemäss Art. 133 Abs. 2 erst auf den 1. Januar 2022 erfolgen. Dies ist in einem neuen Art. 148o wie folgt zu regeln:

Die Anforderungen gemäss Art. 133 Abs. 2 sind für Einheiten gem. Art. 124 Abs. 3 Bst. c oder d ab dem 1. Januar 2022 anwendbar.

N/A

Es fehlt die Übernahme der Standardregelung des Basler Ausschusses, die eine generelle (nicht optionale) Ausnahme von der Behandlung als Ergänzungskapital, soweit die Brutto-Longposition in TLAC Instrumenten von Drittbanken ausserhalb des Finanzkonzerns, die bei G-SIBs im Handelsbuch für nicht länger als 30 Tage gehalten werden, den Umfang von bis zu 5% des harten Kernkapitals der investierenden Bank, nach allen Korrekturen, nicht überschreiten (BCBS TLAC Standard (d387) – B3 para. 80a). Die Einführung einer solchen Regelung wurde im Erläuterungsbericht vom 21. November 2018 zur Änderung der Eigenmittelrevision (Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen) in Aussicht gestellt (vgl. dort S. 11: «In der Vernehmlassung wurde von Bankenseite angeregt, in Übernahme der Standardregelung des Basler Ausschusses in diesen Artikel eine Regelung für Brutto-Longpositionen in der Höhe von 5% des korrigierten harten Kernkapitals der investierenden Bank einzufügen. Dieses Anliegen betrifft ausschliesslich die Grossbanken und soll daher im Rahmen der Arbeiten zu den Parentbanken behandelt werden (vgl. vorne Ziffer 1.4 a. E.)»).

Daher schlagen wir folgenden neuen Wortlaut von Art. 33 Abs. 1bis, neue Abs. 3 und 4 von Art. 33 sowie eine neue Formulierung von Art. 127a Abs. 4 vor:

Art. 33 Abs. 1bis, Abs. 3 und Abs. 4:

^{1bis}Von international tätigen systemrelevanten Banken ausgegebene Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nach Artikel 126a Absatz 1, werden für die Anforderungen dieses Abschnitts wie Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt, es sei denn diese Schuldinstrumente werden nach Abs. 3 behandelt.

...

³Von international tätigen systemrelevanten Banken ausgegebene Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nach Artikel 126a Absatz 1 sowie von anderen Banken ausgegebene Kapitalinstrumente mit Wandlung oder Forderungsreduktion sind ungeachtet von Absatz 1^{bis} nicht im Abzugsverfahren zu behandeln, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Bank hat entschieden, diese Instrumente nach diesem Absatz zu behandeln;
- b. diese Instrumente werden im Handelsbuch der Bank gehalten;
- c. die so gehaltenen Instrumente werden innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Erwerb wieder veräussert; und
- d. die Gesamtsumme der Brutto-Longpositionen dieser Instrumente umfasst weniger als 5% des CET1 der international tätigen systemrelevanten Bank (nach Korrekturen).

⁴Wenn die nach Absatz 3 gehaltenen Instrumente eine der Voraussetzungen in gemäss Bst. a bis d nicht mehr erfüllen, müssen diese Instrumente in voller Höhe direkt vom

entsprechenden Eigenmittelbestandteil abgezogen werden, ohne dass das Abzugsverfahren zur Anwendung kommt.

Art. 127a Abs. 4 (neue Formulierung):

Vorbehaltlich Art. 33 dürfen systemrelevante Banken weder Kapitalinstrumente mit Wandlung oder Forderungsreduktion anderer Banken noch Bail-in-Bonds anderer schweizerischer oder ausländischer systemrelevanter Banken auf eigenes Risiko halten. ~~Positionen im Zusammenhang mit dem Stellen von Geld- und Briefkursen als Market Maker sowie kurzfristig gehaltene Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften sind ausgenommen.~~

Inkrafttreten

Die Credit Suisse geht davon aus, dass diese Änderung der Eigenmittelverordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und hoffen auf die Umsetzung unserer Kommentare und Vorschläge in der definitiven Version dieser Revisionsvorlage.

Für weitergehende Erläuterungen und für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse Group AG



Dr. Volker Bätz



Dr. Flavio Lardelli

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Fred Bürki Kronenberg
Leiter Banken SIF
Bernerhof
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Bürki Kronenberg

Für die Zustellung der Unterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung danken wir Ihnen bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat den Entwurf intensiv studiert und hat die in der Beilage erwähnten Bemerkungen und Anregungen anzubringen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Bruno Gmür
Präsident Kommission
Bankenprüfung

Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Art.	Text aktuell	Art.	E-Text	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	n/a		Gliederungstitel nach Art.47 1a. Kapitel: Vereinfachungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5		
n/a		47a	Vereinfachungen		
			Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV2 können bei der FINMA beantragen, von der Einhaltung der Bestimmungen über die erforderlichen Eigenmittel nach den Artikeln 41–46 dispensiert zu werden.		
n/a		47b	Voraussetzungen		
			<p>1 Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:</p> <p>a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent und für Banken der Kategorie 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.</p> <p>b. Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens 120 Prozent.</p> <p>c. Der Refinanzierungsgrad beträgt mindestens 100 Prozent.</p> <p>2 Wertpapierhäuser, die die Vereinfachungen beanspruchen, müssen die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a jederzeit erfüllen.</p> <p>3 Die vereinfachte Leverage Ratio entspricht dem Quotienten aus:</p> <p>a. Kernkapital; und</p> <p>b. Summe aller Bilanzaktiven, abzüglich Goodwill und Beteiligungen, sowie aller Ausserbilanzpositionen.</p> <p>4 Die durchschnittliche Liquiditätsquote entspricht dem Quotienten aus:</p> <p>a. Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendbestände an qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (High Quality Liquid Assets, HQLA) nach Artikel 15 der Liquiditätsverordnung vom 30. November 20123 (LiqV); und</p> <p>b. durchschnittlichem Wert des Nettomittelabflusses zum Monatsende nach Artikel 16 der LiqV, der gemäss Stressszenario für die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) im 30-Tage-Horizont zu erwarten ist, der letzten zwölf Monate.</p> <p>5 Der Refinanzierungsgrad entspricht dem Quotienten aus:</p> <p>a. Summe von Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, Kassenobligationen, Anleihen und Pfandbriefdarlehen mit Restlaufzeit über einem Jahr, sowie dem Eigenkapital; und</p>		<p>Bei den technischen Ausführungsbestimmungen sollte insbesondere festgehalten werden, ob die qualifizierte Bank die Mindestquote von 120% basierend auf den Zeitreihen der vergangenen 12 Monaten jederzeit einzuhalten hat, oder ob eine stichtagsbezogene Auswertung als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Das gleiche gilt für die vereinfachte strukturierte Liquiditätsquote (Refinanzierungsgrad), die als Ersatz/Vereinfachung zur NSFR verwendet werden darf.</p> <p>Bei den technischen Ausführungsbestimmungen sollte ebenfalls geregelt werden, wie mit temporären Verstössen zu verfahren ist, sowie welche Zeiträume eingeräumt werden, falls es unter extremen Marktbedingungen zu Unterschreitungen von Mindestquoten kommt. Zum Beispiel in Bezug auf die leverage ratio, die ggf. unterschritten wird, falls es in einer verschärften Markt- und Kreditkrise zu einer erheblichen Erhöhung von Kundeneinlagen kommen kann, die von einer kleinen Bank nur eingeschränkt angesteuert werden kann. Der begrenzte Marktzugang, sowie die begrenzte Anzahl von Gegenparteien könnte es dem Treasury einer Kleinbank unmöglich machen, die Kundeneinlagen für einen bestimmten Zeitraum mit einer Minimumquote von 120% bezüglich des LCR zu steuern.</p>

Art.	Text aktuell	Art.	E-Text	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			b. Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen. 6 Die FINMA erlässt zu den Absätzen 3–5 technische Ausführungsbestimmungen.		
n/a		47c	Ablehnung des Antrags Die FINMA kann den Antrag um Vereinfachungen ablehnen, wenn: a. die Voraussetzungen nach den Artikeln 47a und 47b nicht erfüllt sind; b. gegen das betreffende Institut ein Verfahren nach Artikel 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) eröffnet wurde oder dieses Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nach Artikel 31 FINMAG nicht umgesetzt hat in den Bereichen: 1. Verhaltensregeln nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018, 2. Marktverhaltensregeln nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015, 3. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997, 4. grenzüberschreitendes Geschäft; c. das Zinsrisikomanagement unzureichend ist oder das Zinsrisiko im Verhältnis zum Kernkapital, dem Erfolg aus dem Zinsengeschäft oder der Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung aller Risiken unangemessen hoch ist.		Sind hier Risiko Indikatoren vorgesehen, die einen qualitativen und quantitativen Charakter haben und die Kommentierung unter c) näher spezifizieren? Ist in diesem Zusammenhang lediglich vom allgemeinen Zinsänderungsrisiko die Rede, oder auch das spezifische Refinanzierungsrisiko gemeint ?
n/a		47d	Entfallen der Voraussetzungen 1 Institute, welche die Voraussetzungen nach Artikel 47b nicht mehr erfüllen, haben dies der FINMA umgehend melden. 2 Stellt die FINMA fest, dass ein Institut nicht mehr der Kategorie 4 oder 5 angehört oder dass ein Ablehnungsgrund nach Artikel 47c vorliegt, so teilt sie dies dem Institut mit. 3 Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt in der Regel ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr beansprucht werden.	«[...]umgehend zu melden.»	Fehlendes Wort.
n/a		47e	Verzicht auf die Vereinfachungen Institute, die von den Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr Gebrauch machen wollen, melden dies der FINMA und der Prüfgesellschaft.		

Art.	Text aktuell	Art.	E-Text	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
72 Abs. 1	1 Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die durch den Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind. 1bis bis 1quater: n/a	Art. 72 Abs. 1–1quater	1 Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die ganz oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. 1bis Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden. 1ter Wohnrenditeliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die nicht mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden. 1quater Bei der Aufteilung der direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen in die Kategorien nach den Absätzen 1bis und 1ter müssen Banken, die Teil der Erhebung «Neue Hypotheken» der SNB nach Anhang der Nationalbankverordnung vom 18. März 20048 sind, die detaillierten Definitionen von Wohnliegenschaften gemäss dieser Erhebung verwenden.		
124 Abs. 3	3 Die besonderen Anforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe jedes gemäss BankG oder Börsengesetz vom 24. März 19952 bewilligten Einzelinstituts von allen Einheiten zu erfüllen, die systemrelevante Funktionen ausüben. Die FINMA kann Einheiten ausnehmen: a. deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent nicht übersteigt; oder b. deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist. 4: n/a	Art. 124 Abs. 3–4	3 Die besonderen Anforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe jedes nach BankG oder Börsengesetz vom 24. März 19959 bewilligten Einzelinstituts zu erfüllen von: a. Einheiten, die systemrelevante Funktionen ausüben; b. der obersten Einheit einer Finanzgruppe, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt; c. Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt; und d. Einheiten, die aufgrund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe bedeutend sind. 4 Die FINMA kann Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent aber nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist, im Einzelfall ausnehmen.		
126 Abs. 1 Einleitungssatz	1 Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) können nur zur Erfüllung der Anforderungen als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel nach dem 4. Kapitel herangezogen werden, wenn sie: ... k. mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden und vor Verfall nur mit ihrer Genehmigung zurückbezahlt werden können, wenn dadurch die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden.	Art. 126a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. k	1 Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) können nur an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel angerechnet werden, wenn sie: k. mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden oder Bestandteil eines von ihr genehmigten jährlichen Emissionsrahmens sind und vor Verfall nur mit ihrer Genehmigung zurückbezahlt werden können, wenn dadurch die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden.		
n/a		Art. 126b	Gruppeninterne Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen		
			1 Gruppeninterne Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen		

Art.	Text aktuell	Art.	E-Text	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p>können bei schweizerischen Einheiten von systemrelevanten Banken unterhalb der Konzernobergesellschaft an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel angerechnet werden, wenn sie:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 126a Absatz 1 Buchstaben a–c und f–i erfüllen;</p> <p>b. vertraglich gegenüber übrigen Verpflichtungen des Emittenten nachrangig sind;</p> <p>c. vor Verfall nur mit Genehmigung der FINMA zurückbezahlt werden können, wenn durch die Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden.</p> <p>2 Die FINMA kann Darlehen, welche die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen, Bail-in-Bonds gleichstellen.</p> <p>3 Die Schuldinstrumente nach Absatz 1 können in der Höhe des Forderungsbetrags nur angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen.</p>		
127a	Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds	Art. 127a	Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds		
	<p>1 Bail-in-Bonds, welche die Voraussetzungen von Artikel 126a erfüllen, können an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel in der Höhe des Forderungsbetrags angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Bei einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren kann eine Anrechnung zu 50 Prozent des Forderungsbetrags erfolgen.</p> <p>2 Die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel sind zeitlich so zu staffeln, dass die Voraussetzungen an die Höhe dieser Mittel auch bei einer vorübergehenden Einschränkung der Mittelaufnahme erfüllt werden können.</p> <p>3 Soweit Ergänzungskapital in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 im Zeitraum von fünf bis einem Jahr vor der Endfälligkeit von der Anrechnung als regulatorische Eigenmittel ausgeschlossen ist, kann es im Rahmen internationaler Standards wie Bail-in-Bonds angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Instrumente vor Bail-in-Bonds verlusttragend sind.</p> <p>4 Systemrelevante Banken dürfen weder Kapitalinstrumente mit Wandlung oder Forderungsreduktion anderer Banken noch Bail-in-Bonds anderer schweizerischer oder ausländischer systemrelevanter Banken auf eigenes Risiko halten. Positionen im Zusammenhang mit dem Stellen von Geld- und Briefkursen als Market-Maker sowie kurzfristig gehaltene Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften sind ausgenommen.</p>		<p>1 Bail-in-Bonds, welche die Voraussetzungen von Artikel 126a erfüllen, können an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel in der Höhe des Forderungsbetrags angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen.</p> <p>2 Die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel sind zeitlich so zu staffeln, dass die Voraussetzungen an die Höhe dieser Mittel auch bei einer vorübergehenden Einschränkung der Mittelaufnahme erfüllt werden können. Die Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel dürfen zu höchstens 20 Prozent mit Mitteln mit einer Restlaufzeit von zwischen einem und zwei Jahren erfüllt werden.</p>		
132 Abs. 2	2 Die Anforderung an diese zusätzlichen Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung	Art. 132 Abs. 2–2bis	2 Die Anforderung an diese zusätzlichen Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung		

Art.	Text aktuell	Art.	E-Text	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen	
	<p>bestehend aus den Sockelanforderungen und Zuschlägen nach Artikel 129. Sie beträgt bei einer:</p> <p>a. international tätigen systemrelevanten Bank 100 Prozent der Gesamtanforderung unter Vorbehalt eines Rabatts nach Artikel 133;</p> <p>b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank 40 Prozent der Gesamtanforderung.</p> <p>2bis: n/a</p>		<p>bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129. Sie beträgt bei einer:</p> <p>a. international tätigen systemrelevanten Bank:</p> <p>1. für eine Einheit nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe a: 62 Prozent der Gesamtanforderung auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut.</p> <p>2. auf den Stufen oberste Einheit einer Finanzgruppe sowie bedeutende untergeordnete Finanzgruppen, unter Vorbehalt von Ziffer 1: 100 Prozent der Gesamtanforderung abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133,</p> <p>3. auf Stufe Einzelinstitut einer Bank nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe c oder d die Summe aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Nominalbeträgen von an Tochtergesellschaften weitergegebenen zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln – 100 Prozent der Gesamtanforderung bemessen am Gesamtengagement und den gewichteten Positionen mit Ausnahme von zu konsolidierenden Beteiligungen, einschliesslich des in gleicher Weise erfassten regulatorischen Kapitals und von Risiken aus gruppeninternen Beziehungen, abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133 und – 30 Prozent der für diese Einheit konsolidiert geltenden Anforderungen, <p>b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank: 40 Prozent der Gesamtanforderung.</p> <p>2bis Fällt eine Einheit einer international tätigen Bank sowohl unter Buchstabe a wie auch unter die Buchstaben c oder d nach Artikel 124 Absatz 3, gelten für diese Einheit auf Stufe Finanzgruppe die Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 und auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen nach Ziffer 3.</p>			
133 Abs. 2	2 Die Höhe der zusätzlichen Mittel darf unter Berücksichtigung der Rabatte weder 3 Prozent bei der Leverage Ratio noch 8,6 Prozent bei der RWA-Quote unterschreiten	Art. 133 Abs. 2	2 Für Einheiten nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe b-d darf die Höhe der Anforderung an zusätzliche Mittel unter Berücksichtigung der Rabatte und der Anforderungsreduktion aufgrund präferierter Anrechnung von Wandelkapital nach Artikel 132 Absatz 4 weder 3,75 Prozent bei der Leverage Ratio noch 10 Prozent bei der RWA-Quote unterschreiten.			
			Gliederungstitel nach Art. 148j 6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...			
n/a		148k	Vereinfachte Leverage Ratio			
			Die Voraussetzung nach Artikel 47b Absatz 1 Buchstabe a liegt für Institute der Kategorie 4 nach Anhang 3 BankV10:			
			a. im Jahr 2020: bei 8 Prozent;			
			b. ab dem 1. Januar 2021: bei 9 Prozent.			
n/a		148l	Berechnungsmethoden für Derivate			
			1 Bis zum 31. Dezember 2021 können Institute der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3	1 Bis zum 31. Dezember 2021 können Institute der Kategorien 4 und 5 nach Anhang	Die Marktwertmethode wurde in der Fassung der Eigenmittelverordnung vom 1. Juli 2016 ausschliesslich in Art. 57 beschrieben. Im	

Art.	Text aktuell	Art.	E-Text	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			<p>BankV11 die Umrechnung von Derivaten in ihr Kreditäquivalent im Rahmen des 3. und 4. Titels auch nach der Marktwertmethode gemäss den Artikeln 56–58 in der Fassung vom 1. Juli 201612 berechnen.</p> <p>2 Dies gilt ebenfalls für Institute der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV13, die unwesentliche Derivatpositionen haben.</p>	<p>3 BankV11 die Umrechnung von Derivaten in ihr Kreditäquivalent im Rahmen des 3. und 4. Titels auch nach der Marktwertmethode gemäss den Artikeln 56–58 57 in der Fassung vom 1. Juli 201612 berechnen.</p> <p>2 Dies gilt ebenfalls für Institute der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV13, die unwesentliche Derivatpositionen haben.</p>	<p>damaligen Art. 56 wurde auf die verschiedenen Methoden verwiesen, nach denen die Kreditäquivalente für Derivate berechnet werden konnten. Art. 58 bezog sich auf die Standardmethode, die in der aktuell gültigen Fassung in Art. 57 geregelt ist, jedoch verändert wurde. Zur Klarstellung sollte der Verweis nur auf Art. 57 der Fassung vom 1. Juli 2016 angebracht werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Formulierung könnte darauf hinweisen, dass es hier ein Ermessen gibt. Die FINMA hat jedoch basierend auf Art. 2 Abs. 2 ERV in Rz 33 FINMA-RS 2017/1 Kreditrisiken Banken Vorgaben erlassen, wann Institute der Kategorie 3 vereinfachte Ansätze anwenden dürfen.</p>
n/a		148m	Aufteilung und Risikogewichte von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen		
			<p>1 Die Banken teilen bis zum 31. Dezember 2020 die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen in die Kategorien nach Artikel 72 Absätze 1bis und 1ter auf.</p> <p>2 Die Risikogewichte nach Anhang 3 Ziffern 3.1–3.7 sind anwendbar:</p> <p>a. ab dem 1. Januar 2020: für die neuen direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2021: für alle übrigen direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen.</p>		
n/a		148n	Zusätzliche Mittel für international tätige systemrelevante Banken		
			<p>Die Anforderungen gemäss Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 dritter Strich beträgt:</p> <p>a. im Jahr 2021: 5 Prozent;</p> <p>b. im Jahr 2022: 10 Prozent;</p> <p>c. im Jahr 2023: 20 Prozent.</p>		



FÉDÉRATION ROMANDE
IMMOBILIÈRE
ASSOCIATION ROMANDE
DES PROPRIÉTAIRES



rue du Midi 15
case postale 5607
1002 Lausanne

téléphone 021 341 41 42
téléfax 021 341 41 46

site internet <http://www.fri.ch>
E-mail mail@fri.ch

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 4 juillet 2019 OF/cd

Consultation relative à un projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous avez consulté la Fédération romande immobilière (FRI) concernant l'objet cité en titre, ce dont nous vous remercions. Organisation romande de défense des propriétaires, la FRI se limite à prendre position ci-dessous sur la question des crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement (pages 16 et suivantes du rapport explicatif).

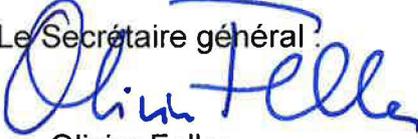
La FRI ne conteste pas la nécessité d'encadrer l'octroi des crédits hypothécaires par un certain nombre de règles de manière à ce que le marché immobilier et la propriété privée soient durablement robustes. Il convient en particulier de veiller à ce que les propriétaires puissent assumer les conséquences financières de leurs actes à moyen et à long termes. De telles règles doivent toutefois être édictées avec retenue, de façon différenciée et dans le respect du principe de la proportionnalité afin de ne pas chambouler inutilement l'économie immobilière. Nous notons d'ailleurs que le rapport explicatif du Conseil fédéral précise, à la page 18, que l'Association suisse des banquiers (ASB) considère que la plupart des établissements bancaires gèrent leurs risques hypothécaires de manière appropriée.

Au vu ce qui précède, la FRI prend position comme suit :

1. Si des mesures additionnelles devaient être prises, nous invitons le Conseil fédéral à renoncer à des contraintes étatiques uniformes nouvelles et à privilégier la voie de l'autorégulation par la branche bancaire elle-même.

2. Nous invitons le Conseil fédéral à éviter que d'éventuelles mesures additionnelles frappent de façon indifférenciée tous les investisseurs et établissements bancaires, quelles que soient les régions concernées, dès lors que les situations individuelles sont variables. En d'autres termes, il s'agit de prendre d'éventuelles mesures uniquement dans les cas où celles-ci sont véritablement nécessaires.

Tout en vous remerciant de l'attention portée aux lignes qui précèdent, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Le Secrétaire général

Olivier Feller

Envoi également en format word et en format pdf :

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Bundesrat U. Maurer
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 12. Juli 2019

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung: Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 335'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Ein beträchtlicher Anteil unserer Mitglieder vermietet auch Wohnungen. Aus diesem Grund nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Eigenmittelverordnung im Bereich der Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften wahr, äussern uns jedoch nur im Hinblick auf die Hypothekendarnehmer und die Auswirkungen auf dem Immobilienmarkt.

1. Allgemein

Der HEV Schweiz teilt die Einschätzung, dass auf dem Markt für Renditewohnliegenschaften ein gewisses Ungleichgewicht besteht. In den letzten Jahren sind die Preise für Wohnrenditeliegenschaften immer weiter angestiegen; dies trotz steigender Leerstände und sinkender Angebotsmieten. Ein plötzlicher Zerfall der Preise für Wohnrenditeliegenschaften ist für alle Marktteilnehmer in diesem Bereich nicht wünschenswert. Das Risiko eines solchen Preiszerfalls besteht insbesondere im Falle eines plötzlichen Zinsanstiegs.

Es liegt auch im Interesse der gesamten Immobilienbranche, die Risiken im Markt zu minimieren. Daher hat der HEV Schweiz ein gewisses Verständnis für die Anliegen des eidgenössischen Fi-

nanzdepartements. Die Frage ist jedoch, ob eine Erhöhung der Risikogewichte die effizienteste und zielführendste Massnahme dazu ist.

2. Art. 72: Unterscheidung zwischen selbstgenutztem Wohneigentum und Wohnrenditeliegenschaften

Der HEV Schweiz begrüsst die eingeführte Unterscheidung zwischen selbstgenutztem Wohneigentum und Wohnrenditeliegenschaften grundsätzlich. Die Unterscheidung ist richtig und notwendig, da die beiden Märkte unabhängig voneinander funktionieren und somit auch eine unterschiedliche Betrachtung in Bezug auf allenfalls nötige Regulierungen benötigen.

3. Anhang 3: Erhöhung der Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften

Die Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften mit einer Belehnung von mehr als zwei Drittel erscheinen zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob damit das eigentliche Ziel, eine Absicherung der Banken in Bezug auf ein erhöhtes Ausfallrisiko sowie eine Beruhigung der Preisentwicklung, tatsächlich erreicht wird. Die Wirkungsweise auf die Investoren ist sehr indirekt und die Risiken würden vor allem auf Seiten der Banken besser abgedeckt. Sie würden sich jedoch im Markt für Wohnrenditeliegenschaften nicht zwingend reduzieren.

Durch eine Erhöhung der Risikogewichte dürften sich die Hypothekarzinsen für Wohnrenditeliegenschaften mit einer Belehnung von mehr als zwei Dritteln des Marktwerts leicht erhöhen; im erläuternden Bericht wird eine mögliche Erhöhung um 30 Basispunkte genannt. Es ist jedoch unklar, ob Investoren deswegen ihre Hypotheken schneller amortisieren würden oder von Anfang an einen tieferen Belehnungsgrad anstreben würden.

Hinzu kommt, dass insbesondere viele institutionelle Investoren kein Fremdkapital benötigen und einen gewissen Leerstand aktiv in Kauf nehmen. Jede Regulierung, die nur auf das unterlegte Eigenkapital der Kreditgeber abzielt, wird daher nur einen begrenzten Einfluss auf den Markt für Wohnrenditeliegenschaften haben.

Eine Selbstregulierung wie von der Schweizerischen Bankiervereinigung skizziert, mit einer Erhöhung der Anforderungen an das Eigenkapital sowie einer verkürzten Amortisationsfrist, wäre zu bevorzugen. Diese beiden Instrumente würden direkt auf die Kreditvergabe wirken und die Investoren wären ebenfalls besser gegen das Preiszerfallsrisiko gerüstet.

4. Fazit

Aus Sicht des HEV Schweiz ist fraglich, ob mit dem vorgeschlagenen Instrumentarium die Ziele des Regulators erreicht werden.

Nur falls sich keine wirksame Selbstregulierung durch die Branche abzeichnet, darf eine Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften mit einem hohen Belehnungsgrad in Betracht gezogen werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz

Kathrin Strunk
Volkswirtschaftliche Mitarbeiterin

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 8. Juli 2019 LU

**Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zur Änderung der
Eigenmittelverordnung**

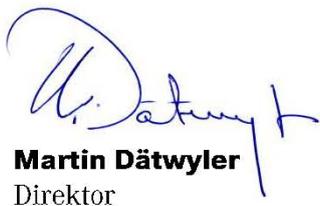
Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Eigenmittelverordnung Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme, mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel


Martin Dätwyler
Direktor


Luca Urgese
Leiter Finanzen und Steuern

Beilage:
Stellungnahme

Martin Dätwyler
Direktor

T +41 61 270 60 81
F +41 61 270 60 65

m.daetwyler@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 8.07.2019 LU

Änderung der Eigenmittelverordnung

Die Handelskammer beider Basel befürwortet die Bestrebungen des Bundes, kleinere Banken bei der Regulierung zu entlasten. Sie unterstützt eine Finanzmarktregulierung, die volkswirtschaftliche Risiken im Falle einer neuen Finanzkrise begrenzen soll. Diese soll aber so ausgestaltet werden, dass auch kleine und sehr sichere Banken auch weiterhin am Wettbewerb teilnehmen können, ohne von übermässigen Auflagen erdrückt zu werden.

Ausgangslage

Die Region Basel ist ein wichtiger Bankenstandort. Die ansässigen Banken verwalten rund 115 Milliarden Franken Vermögen, haben 36,9 Milliarden Franken Hypothekarkredite und 15,7 Milliarden Franken Firmenkredite ausgegeben. Sie beschäftigen zusammen rund 6'300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FTE).

Die Finanzkrise hat dazu geführt, dass internationale Standards geschaffen wurden, um in Zukunft zu verhindern, dass es zu ähnlichen Systemkrisen kommt wie damals. Die Umsetzung dieser internationalen Standards kann aufgrund ihrer Komplexität für kleinere Banken erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen, weil der Aufwand sehr gross ist, um diese umzusetzen und entsprechende Ressourcen fehlen. Insbesondere wenn aufgrund der Liquidität, der Kapitalisierung und der fehlenden Systemrelevanz einer Bank kein hohes Risiko besteht, sind deshalb administrative Erleichterungen angezeigt.

Anliegen

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die Finanzmarktregulierung so auszugestalten, dass es künftig wenn immer möglich zu keinen Systemkrisen mehr kommt. Es ist hierbei richtig, dass die Schweiz sich an internationalen Standards orientiert, um die internationale Wettbewerbs- und Marktfähigkeit unserer Banken sicherzustellen. Viele der neu eingeführten Finanzmarktregulierungen richten sich insbesondere an grosse Finanzinstitute, die aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung systemrelevant sind und daher im Falle einer neuen Finanzkrise zum volkswirtschaftlichen Risiko werden könnten. Die Regulierung ist deshalb so auszugestalten, dass sowohl grosse als auch kleine Banken weiterhin am Wettbewerb teilnehmen können. Es ist zu verhindern, dass kleinere Banken, die keine systemrelevante Funktion einnehmen, durch übermässige Regulierungen benachteiligt werden.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Handelskammer beider Basel die Bestrebungen des Bundes, ein Kleinbankenregime zu etablieren, welches für kleine und sehr sichere Banken gelten soll. Sie unterstützt das Vorhaben, die entsprechenden Anforderungen zu vereinfachen.

Die Kriterien und Schwellenwerte sind dabei so auszugestalten, dass sie dem angestrebten Ziel gerecht werden, nicht-systemrelevante Kleininstitute administrativ zu entlasten.

Aus diesem Grund unterstützt die Handelskammer beider Basel die Stellungnahme von Swissbanking und die darin enthaltenen Forderungen zum Kleinbankenregime.

Verein Monetäre Modernisierung
Postfach 3160
5430 Wettingen
Ewald Kornmann, Präsident

Feldbrunnen, 12. Juli 2019

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Rechtsdienst SIF
Herr Fred Bürki Kronenberg
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt: fred.buerki@sif.admin.ch
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Herr Bürki Kronenberg

Der Verein MoMo (Monetäre Modernisierung) hat die Vollgeld-Initiative vom Start bei seiner Gründung vor rund 10 Jahren bis zur Abstimmung am 19. Juni 2018 geführt. Dadurch hat er sich ein Wissen über Zusammenhänge und Probleme im Finanzwesen erarbeitet, dass ausserhalb der Finanzbranche so nur selten anzutreffen ist.

Sie haben unseren Verein nicht zur Vernehmlassung der Eigenmittelverordnung eingeladen, was uns nicht überrascht, da die Adressaten vor allem die Kantone, Parteien, Verbände und die Banken selber sind. Denn auch schon während der Abstimmung wurde oft das Argument geäussert, es sei alles sehr kompliziert und deshalb nur von den Fachleuten zu verstehen. Hier sind wir teilweise anderer Meinung, da die angewendeten Prinzipien wie z.B. gewichtete oder ungewichtete Eigenmittelquote im Prinzip sehr einfach verständlich sind.

Mit unserer Teilnahme an der Vernehmlassung wollen wir deshalb einen Blick von Aussen einbringen und auch etwas „out of the box“ denkend Argumente bringen, die vielleicht weniger im kleinen Detail nach Verbesserungen suchen, als das Grosse Ganze zu verbessern versuchen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Ewald Kornmann

Ewald Kornmann
Dipl. Masch. Ing. ETH
Präsident Verein MoMo

M: +41 (0)79 636 84 35
E: ewald.kornmann@vollgeld-initiative.ch
<http://www.vollgeld.ch/verein-momo/ueber-uns>

Inhalt

Grundsätze	3
Kleinbankenregime	3
Ausgangslage	3
Besonders liquide Institute	5
Resümee	6
Wohnrenditeliegenschaften	7
Ausgangslage:	7
Mögliche Ansätze bei Renditeimmobilien	7
Tragbarkeitsregeln	7
Mindestamortisation	8
Ausserordentliche Amortisation	10
Beleihungsgrenzen	10
Bewertung der Objekte	10
Antizyklischer Kapitalpuffer	11
Risikogewichte	11
Zusammenfassung	12
Auswirkung auf die Volkswirtschaft	12
Banken	12
Kreditnehmer	12
Mieter	12
Bund, Kantone und Gemeinden	12
Kreditvergabe	13
Finanzstabilität	13
Immobilienmarkt	13
Investoren	13
Resümee	14
Parent-Banken	15
Ausgangslage	15
Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen	15
Schuldinstrumente	15
Resümee:	15

Grundsätze

Die Kommentare zur vorliegenden Vernehmlassung basieren auf folgenden Grundsätzen:

- So einfach wie möglich
- Die Transparenz erhöhen
- Mit geringen Kosten umsetzbar
- Die Stabilität des gesamten Finanzplatzes erhöhen
- Die Stabilität des einzelnen Institutes erhöhend
- Nur bewährte Instrumente einsetzen

Kleinbankenregime

Ausgangslage

Seit der Finanzkrise 2007/2008 ist es allgemein bekannt und unbestritten, dass Banken, die vorher als sicher angesehen wurden, ohne Vorankündigung kollabieren können. Bei Lehman Brothers war es am 15. September 2008 und bei der UBS am 16. Oktober 2008 soweit, dass von heute auf Morgen alles anders war. Dies aufgrund von Verwerfungen am Markt, wodurch sich Handelsbestände in den eigenen Büchern als zu hoch bewertet erweisen, oder durch sofort nötige Wertberichtigungen bei ausstehenden Krediten. Ebenfalls kann sich ein Goodwill plötzlich, unerwartet als nicht mehr werthaltig erweisen, und dadurch das Eigenkapital plötzlich stark schrumpfen lassen. Oder beliebige Kombinationen dieser und ähnlich wirkender Vorkommnisse.

Bei einem Referat von Thomas J. Jordan am 28. Sept. 2011 bei der Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel sagte er gem. Redetext folgendes: «Aus den Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Sommer 2007 entwickelte sich in kurzer Zeit eine der grössten Finanz- und Wirtschaftskrisen in der modernen Geschichte. Ein wesentlicher Grund für diese Eskalation war die mangelhafte Ausstattung der Banken mit Eigenkapital».¹

Im Weiteren können hohe, unerwartete Kundengelder Abflüsse die Liquidität kurzfristig aus dem Gleichgewicht bringen und hier eine Schieflage der Bank erzeugen. Die als Massstab für eine Krise verwendeten Abflüsse gem. Anhang 2 zur LiqV dürften vermutlich nur mit Vorsicht als ausreichend bezeichnet werden. Viele Bankkunden können es sich zwar nicht vorstellen, dass ihre Bank die Guthaben nicht auszahlen könnte. Eine gefährliche Eigendynamik kann aber nicht ausgeschlossen werden, wie die Schalterschliessungen von Banken in Grossbritannien (Northern Rock 2008), Griechenland (Div. 2015²), Zypern (Div. 2013³), Portugal (Banco Espírito Santo BES 2014⁴), Island (Bank Kaupthing⁵) und viele weitere. Sogar die SBVg schreibt in ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Vernehmlassung «Kundeneinlagen, insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld, können relativ volatil sein⁶». Auch die tiefen Zinsen der letzten Jahre bewirken nicht psychologisch, bei einer vom Bankkunden empfundenen Unsicherheit seine Guthaben bei einer Bank zu lassen. Insofern dürften im Krisenfall die angenommenen Abflüsse aus stabilen Kundenbeziehungen von Privatkunden deutlich höher als die im Anhang 2, LiqV unter 1.1.1 genannten 5 Prozent sein⁷.

¹ https://snb.ch/de/mmr/speeches/id/ref_20110928_tjn

² <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Griechische-Banken-bleiben-bis-6.-Juli-geschlossen>

³ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/konjunktur/zypern/angst-vor-bank-run-zypern-will-banken-notfalls-bis-dienstag-schliessen-12117958.html>

⁴ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/banco-novo-portugals-abgewickelte-bank-ld.1464426>

⁵ <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/fonds-mehr/isländische-banken-auf-der-suche-nach-dem-verschollenen-geld-1803383.html>

⁶ <https://www.swissbanking.org/de/medien/vernehmlassungen/kombinierte-stellungnahme-erv-rundschreiben-final.pdf>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122528/201801010000/952.06.pdf>

Die Einlagensicherung Esisuisse trägt sicher zur Beruhigung der Kunden bei, hier soll aber nicht weiter darauf eingegangen werden, da dies Thema einer abgeschlossenen Vernehmlassung zum Bankengesetz BankG war. Der Bericht dieser Vernehmlassung ist noch ausstehend, die Vernehmlassungsantworten⁸ sind aber schon aufgeschaltet. Da in jedem Land eine eigene Regulierung der Einlagensicherung existiert, gibt es sogar vergleichende Artikel mit überraschenden Ergebnissen hinsichtlich der Coverage-Ratio. Im Bulgarien ist diese gemäss einem Bericht zehn Mal höher als in Deutschland⁹.

Um die Problematik der Illiquidität zu vermeiden und die Banken dadurch zu stärken wurde in der Zwischenzeit aber auch bereits viel getan. Auf den diversen Ebenen wie der Banken selber mit den Selbstregulierungen zu Hypotheken betr. Amortisation und den zwingend vorhandenen Eigenkapitalien, der vielfach überarbeiteten LiqV des Bundes, den neueren internationalen Empfehlungen der BIZ Basel III usw.

Trotzdem zeigt sich immer wieder, dass die schon sehr detaillierten Vorgaben weiter verfeinert werden müssen, dadurch sehr komplex und zeitintensiv in der Umsetzung sind und gleichzeitig, dass vor allem kleinere Banken von den aufwendigen Reporting-Aufgaben überfordert sind. Dies vor allem deshalb, weil es objektiv keinen Sinn macht, alle Banken gleich zu behandeln, wenn nur einige die Regeln etwas stark strapazieren.

Da der Aufwand für die zunehmenden Regulierungen stetig steigt, wirken diese im Prinzip wie eine Markteintrittsschranke, da die Fixkosten einer Regelung fast unabhängig von der Grösse einer Bank immer gleich hoch sind. Hier werden also grosser Banken im Vergleich zu kleineren Banken klar bevorteilt.

Dass nun mit der vorliegenden Vernehmlassung hier eine Erleichterung für kleinere Banken, im speziellen der Banken der Kategorien 4 und 5 gem. Anhang 3 BankV, vorgeschlagen wird, ist erfreulich und auch dringend nötig. Der Titel «Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute» weckt hier aber auch hohe Erwartungen und soll vermutlich den Willen zeigen, etwas ganz besonders Stabiles und jeder Krise Gewachsenes zu ermöglichen.

Dass es eine Unterscheidung der Kategorien 4 und 5 in Bezug auf die Leverage Ratio braucht, ist auf Anhieb nicht klar nachvollziehbar. Vor allem ist es unverständlich warum die etwas grösseren Banken 9 Prozent Eigenmittel vorhalten sollen, die etwas kleineren dagegen nur 8 Prozent, wo doch im Bericht zur Vernehmlassung auf Seite 14 erwähnt wird «dass die Verluste einer Bank im Verhältnis zur Bilanzsumme grundsätzlich grösser sind, je kleiner die Bank ist». Die vorgeschlagene Regelung würde damit nicht Risiko gerecht wirken. Wenn es schon unterschiedliche Eigenmittelprozente sein sollen, müssten diese bei den kleineren Banken höher als bei den grösseren Banken sein.

Im weiteren würde eine Unterscheidung nach Bankgrösse Schwelleneffekte schaffen, die ggf. falsche Anreize darstellen können.

Der Bericht zur Vernehmlassung bietet insgesamt aber fundierte Grundlagen und zeigt auch gleichzeitig die Problematik der kleineren Banken auf. Wenn eine Bank dieser Grössenordnung in eine Schieflage gerät, ist der Ausfall in Bezug auf die Bilanzsumme prozentual höher als bei grösseren Banken¹⁰. In der Studie der FDIC wird aus der Auswertung von 1'200 Bankenabwicklungen in den USA der Schluss gezogen, dass ein durchschnittlicher Verlust einer Bank, die der Grössenordnung der Kategorien 4 oder 5 entspricht, mit 18 Prozent der Bilanzsumme auftrat.

Einen Ausfall in dieser Grössenordnung müsste eine Bank also auffangen können, wenn sie von der Grösse her in die Kategorie 4 oder 5 gehört und in eine ihre Existenz bedrohende Schieflage geraten

⁸ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3026/BankG_Stellungnahmen.pdf

⁹ <https://www.kritische-anleger.de/der-hofnarr-neckt-den-kaiser-einlagensicherungen-im-test/>

¹⁰ Seite 14, Vernehmlassungsbericht.

sollte. Nur unter der Voraussetzung, dass sie dieser Anforderung genügende Eigenmittel aufweisen könnte, wäre die Bezeichnung als besonders gut kapitalisierte Bank überhaupt gerechtfertigt.

Um als Massstab dafür eine ungewichtete, vereinfachte Leverage Ratio zu verwenden, ist als Erleichterung für kleinere Banken sicher sinnvoll. **Die vorgeschlagene Anpassung dieser Leverage Ratio auf 8 Prozent für die Kategorie 5 und 9 Prozent für Banken der Kategorie 4 ist aufgrund der bekannten und genannten Fakten vollkommen ungenügend und unverhältnismässig tief.** Auch wenn sie bisher noch tiefer war.

Denn diese 8 bzw. 9 Prozent wären ja nur rund die Hälfte dessen, was aus der grossen Datenbasis der FDIC als zu erwartendes Loch in der Bilanzsumme zu füllen wäre. Und bei einer Datenbasis von 1'200 Bankenabwicklungen kann wohl definitiv nicht von Einzelfällen gesprochen werden. Sollte dagegen angenommen werden, dass die amerikanische Bankenaufsicht die Beaufsichtigung der ihr unterstellten Banken nicht gut genug wahrnehmen würde, weshalb der Verlust so gross gewesen sei, könnte argumentiert werden, dass in der Schweiz wegen der besseren Aufsicht durch die FINMA der Verlust einer Bank im Verhältnis zu ihrer Bilanzsumme viel kleiner wäre. Wir gehen hier aber davon aus, dass die amerikanische Bankenaufsicht ihre Aufsicht gut genug ausübt, und deshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass in der Schweiz alles besser wäre und deshalb ein halb so hohes Eigenkapital wie ein zu erwartender Verlust im Krisenfall ausreichend wäre.

Diese 8 bzw. 9 Prozent wären also bestenfalls als Going Concern Kapitalanforderung für kleinere Banken ausreichend. Für den Gone Concern Fall müsste eine ungewichtete Leverage Ration dagegen wohl in der Grössenordnung von 20% liegen. Dies damit im Krisenfall ein Bail-In nur der Eigentümer ausreichen würde, um die Bank wieder zumindest zu einem positiven Eigenkapital zu bringen und damit eine Rettung dieser Bank für sich alleine oder durch Übernahme durch eine andere Bank zu ermöglichen.

Es ist aber absolut klar, dass eine so hohe, und aufgrund der vorliegenden Fakten notwendige hohe Kapitalisierung, nicht ohne angemessene Übergangsfrist möglich wäre.

Wie ein Übergang aus der heutigen Situation in eine geordnete zukünftige, der Bezeichnung «gut kapitalisierte Bank gerecht werden Finanzausstattung gelingen kann, soll hier nur ansatzweise aufgezeigt werden. Mögliche Punkte wären ein Verzicht auf Ausschüttungen an die Eigentümer und Einschränkungen bei variablen Lohnbestandteilen für die Mitarbeiter. Gegebenenfalls auch eine deutliche Reduktion der Bilanzsumme. Dies könnte z.B. durch Programme zur vorzeitigen Rückzahlung von Hypotheken geschehen.

Damit könnte, bei gleichbleibendem nominalem Eigenkapital, die Leverage Ration erhöht werden.

Besonders liquide Institute

Der Liquidität von Banken wird berechtigterweise ebenfalls ein hoher Stellenwert zugemessen. Diese kann durch hohe Bestände an liquiden Mittel in Form von SNB Guthaben oder leicht handelbaren Wertpapieren (HQLA gem. LiqV Art. 15ff¹¹) gezeigt werden. Dies ist aber jeweils nur eine Momentaufnahme und sagt noch wenig über die Höhe der finanziellen Zuflüsse im Verhältnis zu den Ausleihungen aus. Die Amortisation von Hypotheken spielt hier eine ebenso grosse Rolle wie die Ablaufstaffelung derselben. Wobei bei auslaufenden Hypotheken wohl oft davon ausgegangen werden muss, dass sie in ähnlicher Höhe fortgeführt werden, es also nicht zu signifikanten Rückflüssen kommt.

Da in vielen Fällen nur die 2. Hypothek amortisiert wird, sind aus den heutigen Kundenbeziehungen nicht ohne weiteres höhere Rückflüsse zu erwarten. In einer Krise könnte nur durch einen grösseren Blockverkauf von grundpfandbesicherten Hypotheken eine Entlastung der Liquidität herbeigeführt

¹¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122528/201801010000/952.06.pdf>

werden. Dies half den Grossbanken UBS und CS bereits in der letzten Finanzkrise 2008/09, als die Limmat Pfandbriefe sie aus einer bedrohlichen Liquiditätskrise retteten. Darüber wurde in der Tagespresse aber deutlich weniger berichtet als über die Rettung der UBS durch Bund und SNB. Die Finanz und Wirtschaft berichteten u.a. am 16. September 2014 darüber.¹²

Es erscheint deshalb bedenkenswert, die Amortisation generell zu erhöhen um einerseits die Verschuldung der Immobilienbesitzer und die Bilanzsummen der Banken zu reduzieren und andererseits die Kapitalrückflüsse zu den Banken deutlich zu erhöhen.

Durch eine Reduktion der Bilanzsumme, würde das nominell gleichbleibende Eigenkapital im Vergleich zur Bilanzsumme prozentual steigen. Ausfälle aus dem Zinsdifferenzgeschäft der Banken wären zwar ebenfalls zu verkraften. Wenn nun die Banken einen Anreiz hätten, ihre Bilanzsummen zu reduzieren, könnte dies auch dazu führen, dass sie einen Teil der auslaufenden Hypotheken der Konkurrenz überlassen würden und sich nicht gegenseitig mit immer tieferen Zinsen unterbieten würden, wie aktuell einzelne Institute per Aussenwerbung machen. Es wäre deshalb zu erwarten, dass dies zu einer leichten Ausweitung der Zinsspanne führen könnte.

Hier ist es nun am Gesetzgeber zu entscheiden, in welche Richtung er mittelfristig gehen will.

Banken, die durch künstlich aufgeblähte Bilanzsummen geringe Eigenkapitalquoten und viele risikobehaftete Ausleihungen haben und im Falle einer Krise durch den Steuerzahler gerettet werden müssten, oder solide, ordentlich kapitalisierte Banken, die dem Titel der laufenden Vernehmlassung gerecht würden und deshalb auch eine Schieflage ohne Rettung von aussen durch den Steuerzahler oder durch ein Bail-In inkl. der normalen Kundeneinlagen über CHF 100'000 überstehen würden.

In Bezug auf diese Punkte sind die LTI und LTV Entwicklungen deshalb dringend im Auge zu behalten.

Resümee

Das gewollte Ziel einer stabilen, besonders liquiden und gut kapitalisierten Bankenlandschaft kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht erreicht werden.

Dies weil die vorgeschlagene Leverage Ratio der Banken der Kategorien 4 oder 5 viel zu tief wäre um eine wirkliche Krise zu überstehen.

Aus diesem Grund schlagen wir deutlich höhere Leverage Ratio Werte vor. Ob es im weiteren Sinn macht, die Bilanzsumme vor der Berechnung um Posten wie Goodwill zu bereinigen erscheint doch eher fraglich. Denn genau der Goodwill wäre ja eine Position die im Krisenfall ggf. in ihrer Werthaltigkeit zu hinterfragen wäre.

¹² <https://www.fuw.ch/article/der-stille-rette-der-grossbanken/>

Wohnrenditeliegenschaften

Ausgangslage:

Die Unterscheidung zwischen selbstgenutzten Immobilien und Renditeliegenschaften wäre neu und damit mit einem gewissen Umstellungsaufwand bei den Banken verbunden. Da von einer Erhöhung der Risikogewichte wegen der Verwendung der RAW Berechnung nur ein Teil der Banken betroffen wären, wäre dieses Argument relativiert. Andererseits wären interne Ratings verwendende Banken (IRB Ansatz) nur indirekt über den Floor, sofern für sie bindend, betroffen. D.h. diese könnten also, solange der Mix stimmt, weiterhin riskante Kredite vergeben. Das Ziel der Vernehmlassung wäre hier also nicht erreichbar. Da diese 5 Banken rund die Hälfte des Hypothekenmarktes ausmachen (Seite 23 Vernehmlassungsbericht) wäre es fraglich, ob unter diesen Rahmenbedingungen der gewählte Ansatz über die Risikogewichte der richtige ist um das Ziel einer Entspannung am Markt der Renditeimmobilien zu erreichen.

Mögliche Ansätze bei Renditeimmobilien

Um die Banken in sicherere Gefilde zu geleiten, denn selbst werden sie dies aufgrund der Konkurrenzsituation und der gegebenen finanziellen Anreize der Kreditvergabe ja wohl nicht tun, wie auch aus der vom SBVg vorgeschlagenen Selbstregulierung ersichtlich, können folgende Ansatzpunkte verwendet werden:

- Tragbarkeitsregeln
- Permanente Mindestamortisation einführen, auch bei der ersten Hypothek
- Ausserordentliche Amortisation deutlich erleichtern
- Beleihungsgrenzen revidieren (z.B. gleitender Ø der letzten 10 Jahre)
- Bewertung der Objekte
- Antizyklischer Kapitalpuffer (AZK)
- Risikogewichte

Bei allen diesen Punkten sind aber auf zu tiefgreifende, den Markt verzerrende Eingriffe zu verzichten und wenn immer möglich nur bereits bekanntes und bewährtes schrittweise einzuführen. Dabei soll auch der nationale Rechtsrahmen keine gedankliche Begrenzung darstellen, denn dieses Thema wird international in vielen Ländern mit verschiedenen Lösungswegen erfolgreich angegangen. Da die Schweiz bei der Hypothekenverschuldung einen weltweiten Spitzenplatz einnimmt, könnte man auf die Idee kommen, anzunehmen dass andere Länder diese Herausforderung erfolgreicher lösen würden.

Tragbarkeitsregeln

Durch ein heute längerfristig, im Vergleich zu früher, öfters instabiles finanzielles Umfeld der Kreditnehmer sind die Tragbarkeitsregeln besonders wichtig. Dies wird bei der Berücksichtigung von Zweiteinkommen bereits berücksichtigt. Denn Jobverlust, Scheidung oder internationale Karrieren sind heute häufiger als früher.

Die «goldene Zinsregel» von 5 Prozent ist aber bisher nur eine Empfehlung und keine verbindliche Vorschrift. Dies ist in Anbetracht der Wichtigkeit des Zinses auf die Liquiditätsplanung der Hypotheknehmer doch sehr erstaunlich. Weder die Bankiervereinigung mit ihrer bestehenden Selbstregulierung oder der vorgeschlagenen Anpassung noch die div. Verordnungen des Bundes legen hier etwas verbindlich fest.

Ein vorgegebener kalkulatorischer Zinssatz könnte z.B. wie der antizyklische Kapitalpuffer durch den Bundesrat auf Antrag der SNB veranlasst werden. Nach dem gleichen Vorgehen wie beim

antizyklischen Kapitalpuffer im Bericht vom 18. November 2011¹³ beschrieben. Oder er würde in einer Verordnung des Bundes oder einer Selbstregulierung der SBVg festgeschrieben.

Um eine gewisse Berechenbarkeit zu gewährleisten wäre eine längerfristige Vorgabe vorzuziehen. Die Anwendung könnte, analog zur empfohlenen Anwendung der erhöhten Risikogewichte, um eine schnelle gewünschte Wirkung zu erzielen, im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten, auch auf dem bestehenden Hypothekenbestand angewendet werden.

Da dies sicher zu **Härtefällen bei Familien mit ihrer beliebigen Wohnung** führen würde, kann überlegt werden, ob auf Institutsebene gewisse Tragbarkeitsregeln zwingend für die Summe aller Hypotheken zusammen eingehalten werden müssen und zwingend für alle neu vergebenen oder verlängerten Hypotheken im Einzelnen.

Aus diesen Gründen schlagen wir eine fixe Vorgabe des kalkulatorischen Zinssatzes von z.B. 5% vor.

Mindestamortisation

Hier ist in der Selbstregulierung der Bankiervereinigung SBVg eine Amortisation in gleichen Raten innerhalb von 15 Jahren vorgegeben. Aber nur des Betrages, der die 1. Hypothek von 65 Prozent übersteigt. Wenn also nur noch eine Hypothek von max. 65 Prozent des Objektwertes vorhanden ist, wird keine weitere Amortisation vorgesehen, allein aufgrund der noch verbleibenden Beleihungshöhe. Aufgrund der Tragbarkeitsregeln wird in einigen Fällen im Zusammenhang mit Kunden ab rund 50 Jahren eine gewisse Amortisation bei einer Verlängerung der Hypothek der selbstbewohnten Immobilie vorsichtig vorgeschlagen, der diese Kunden aber oft durch eine neue Hypothek bei einer anderen Bank ausweichen. Dies scheinen aber nicht nur einzelne Ausnahmen zu sein, sondern eher die Regel. Ob dies bei Renditeimmobilien ebenfalls so gehandhabt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Durch steigende Immobilienpreise erscheinen aber vor einigen Jahren noch sehr hoch beliebte Objekte heute als Grund solide finanziert. Dies ist ein Anreiz für die Banken, durch eine Ausweitung der Kreditvergabe die Preise zumindest deutlich zu stützen.

Aufgrund dieses Umfeldes ist darüber nachzudenken, ob nicht eine generell höhere Amortisation, auch der ersten Hypotheken, zwingend vorzusehen wären. Da dies zu einigen Härtefällen führen würde, schlagen wir wie bereits erwähnt vor, dass Amortisationssummen auf Instituts Ebene vorzusehen wären.

Als Vorschlag für eine vertiefende Diskussion könnte hier eine Grössenordnung von 3 – 4 Prozent bei den zweiten Hypotheken und 2 – 3 Prozent bei den ersten Hypotheken verwendet werden.

Dies entspricht der üblichen Amortisation in einigen anderen Ländern, die eine komplette Amortisation in x Jahren oder bis zur Pensionierung vorsehen.

¹³ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2156/ERV_Antizykl_Bericht_de.pdf

Rechen-Beispiel Renditeobjekt:

Annahme:

Kalk. Zinssatz 5%, Amortisation 1% und Unterhalt 1% wären aus den laufenden Mieteinnahmen tragbar.

Dann könnte bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zins von 1.25 Prozent bei einer Beleihung von 80% eine deutlich höhere Amortisation als 1 Prozent verlangt werden.

Eine Cash Flow Beispiel-Berechnung würde folgendes Ergebnis bringen:

- 7% Mieteinnahmen
- 1% Zins (1.25% bei 80% Beleihung)
- 1% Unterhalt
- = 5 % steuerpflichtiges Einkommen
- 1.5 % Steuern (Steuerquote 30%)
- 3.5 % Amortisation pro Jahr**

Dadurch wäre während einer Laufzeit der Hypothek von 10 Jahren eine Amortisation von 35 % des Objektwertes möglich, ohne dass finanzielle Mittel von aussen nötig wären. Allerdings ohne Finanzflüsse an den Besitzer während dieser Zeit, was die Attraktivität einer hoch beliebten Immobilie deutlich reduzieren würde. Es würde in diesem Fall sozusagen keine Verzinsung des Eigenkapitals stattfinden.

Wenn solche Finanzierungsmodelle angewendet würden, hätte dies deshalb sicher eine die Nachfrage dämpfende Wirkung bei Renditeliegenschaften.

Dies wäre der viel direktere Ansatz als die vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichtung aus Anhang 3 zur ERV. Vor allem würde sie beim Kreditnehmer ansetzen und nicht bei der Bank. Es wäre eine ähnliche Wirkung wie bei der Erhöhung der echt eigenen Mittel gem. der SBVg Selbstregulierung¹⁴ seit Mitte 2012 auf 10 Prozent des Objektwertes bei selbstbewohnten Immobilien zu erwarten. Auch damals zeigte sich gem. Involvierten kurzfristig ein quantitativer Rückgang der Transaktionen und bei einigen Objekten eine Preisreduktion aufgrund der kurzfristig reduzierten Zahlungsfähigkeit der potentiellen Käufer.

Die von der Bankiervereinigung in Ihrem neuen Vorschlag einer **Selbstregulierung vom 19. Juni 2019**, die am 10. Juli veröffentlicht wurde¹⁵, vorgeschlagene Regelung würde folgendermassen aussehen:

	Bisher	Neuer Vorschlag
Max. Beleihung	90%	75%
Amortisationsdauer	15 Jahre	10 Jahre
Amortisation auf	2/3	2/3
Amortisation pro Jahr	1.56%	0.83%

Die Amortisation pro Jahr würde also rund halb so hoch ausfallen als bisher. Wie dies dem Ziel einer «rascheren Rückführung der Belehnung der Finanzierung von Renditeobjekten» dienen soll, ist nicht nachvollziehbar.

¹⁴ <https://www.finma.ch/de/news/2012/06/mm-hypo-richtlinien-20120601/>

¹⁵ <https://www.swissbanking.org/de/medien/vernehmlassungen/kombinierte-stellungnahme-erv-rundschreiben-final.pdf>

Die Kombination aus erhöhtem Eigenkapital und reduzierter Amortisation lässt den Gedanken aufkommen, die Eintrittsbarrieren in den Markt der Renditeimmobilien erhöhen zu wollen und gleichzeitig den erzielbaren Cash Floh zu erhöhen.

Als Mindestamortisation bei Renditeimmobilien schlagen wir deshalb die Differenz zw. dem Zinsaufwand der Hypothek, dem Steueraufwand der Mieteinnahmen mit dem maximalen lokal gültigen Steuersatz und dem kalkulatorischen Zinssatz vor.

Damit könnte das Interesse an Renditeimmobilien deutlich reduziert werden, da der sofort erzielbare Cash Flow ausbleiben würde. Diese Regelung könnte solange gelten, wie die Hypothekenbelastung z.B. über 33,3% oder 50% des Objektwertes ist. Danach könnte als Amortisation z.B. 50% der nach Steuern oben definierten Differenz angesetzt werden.

Ausserordentliche Amortisation

In der Schweiz sind Amortisationen auf direktem oder indirektem Weg üblich. In beiden Fällen ist aber während der Laufzeit eine Änderung der Amortisation per Vertrag weitgehend unüblich. Deshalb müsste die gesetzliche Regelung der Vorfälligkeitsentschädigung in diesem Zusammenhang überarbeitet werden. Als Vorlage dazu könnte z.B. die Regelung in Österreich gelten. Dort ist eine Festhypothek mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten teilrückzahlbar. Die maximal zulässige Vorfälligkeitsentschädigung beträgt dabei 1 Prozent des zurückbezahlten Betrages¹⁶.

Es könnte z.B. neben der in Österreich angewendeten Variante, weitere Ausgestaltungen geben, wie max. 10% der ursprünglichen Hypothekensumme pro Jahr mit einer Kündigungsfrist von x Monaten, mindestens aber jeweils CHF xxx um den Bearbeitungsaufwand der Banken in Grenzen zu halten.

Beleihungsgrenzen

Wie die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht zeigen, gibt es in den letzten Jahren viele Objekte, vor allem im Renditeliegenschaftsbereich, mit hohem LTV Wert¹⁷. Auch dies ist international nicht ungewöhnlich, sollte aber zumindest zwingend mit einer höheren Amortisation und längerer Laufzeit verbunden sein. Dies vor allem um die Sicherheit zu erhöhen für Bank und Kunden. Siehe Beispiel weiter oben.

Irland und Neuseeland haben hier 2015 eine Beleihungsgrenze von 70% eingeführt¹⁸. Norwegen kombiniert hohe Beleihungen mit einer höheren Amortisation der Hypothek.

Also würde es sich auch hier um ein bewährtes Instrument handeln.

Bewertung der Objekte

Hier ist bereits Standard, dass der tiefere Wert von Kaufpreis oder Schätzwert der Bank als Basis für eine Beleihung genommen wird (Niederstwertprinzip). Daran kann ohne weiteres festgehalten werden. Beim Schätzwert sollte wegen verschärften Deponiebedingungen für Mehrkomponenten Bauweisen aber ebenfalls auf die möglichen Rückbaukosten bei einem Abriss des Gebäudes Rücksicht genommen werden¹⁹. Dies wäre vor allem bei älteren, in den letzten Jahren gedämmten Objekten der Fall. Aber ebenso wären Immobilien mit Schadstoffen wie z.B. Asbest davon betroffen.

¹⁶

https://www.ing.at/fileadmin/uploads/media/produkte/Baufinanzierung/W105_0219_Informationenblatt_nach_Par.7_HIKrG.pdf

¹⁷ Abbildung 13, Seite 51 Vernehmlassungsbericht

¹⁸ Seite 19 Vernehmlassungsbericht

¹⁹ Immobilien Business 06/2014 Seite 12, Upcycling statt Recycling

Ein weiterer Ansatz könnte sein, dass nicht der aktuelle Marktwert, sondern ein gleitender Mittelwert der Marktwerte als Kalkulationsbasis verwendet würde. Dieser würde in einer Phase von starken Preissteigerungen dämpfend wirken und in einem Abschwung stützend. Durch die div. Datenanbieter wie die Banken UBS, CS, ZKB und Raiffeisen, Wüst & Partner, CSL, Fahrländer & Partner, IAZI u.a. werden bereits heute genügend Daten bereitgestellt, die dies mit geringen Kosten, transparent und effizient ermöglichen würden.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein Instrument, das der Bundesrat auf Antrag der SNB einführen kann²⁰. Für kleinere Banken der Kategorie 4 oder 5 greift er nach der Vernehmlassungsvorlage nicht, da sie die Vereinfachung der ungewichteten Leverage Ratio verwenden. Deshalb stellt dieser eine gewisse Verzerrung des Marktes dar, wenn kleinere Banken wegen den Erleichterungen und Verwendung einer Leverage Ratio statt RAW nicht davon betroffen sind. Im Vernehmlassungsbericht wird explizit hierauf hingewiesen. Es würde hier eine gewisse Chancenungleichheit per Verordnung festgeschrieben²¹. Dies ist aus prinzipiellen Gründen nicht wünschenswert, und wäre nur unter dem Gesichtspunkt der massiven Vereinfachung und vor allem der Transparenz zu befürworten.

Risikogewichte

Durch eine deutliche Erhöhung der Risikogewichtungen für Renditeimmobilien wird ein Anreiz eingeführt, der die Banken dazu zwingt, prinzipiell mehr Eigenkapital zu haben.

Dies würde aber nur auf Banken zutreffen, die den RWA Ansatz anwenden und damit nicht der Kategorie 4 oder 5 angehören und auch keine internen Modelle verwenden. Dies betrifft aber nur einen kleinen Anteil des Marktvolumens, deshalb stellt sich die Frage ob durch diese Regelung das Ziel überhaupt erreicht werden kann.

Im weiteren würde eine gewisse Verzerrung des Marktes eingeführt und ggf. dazu führen, dass diese mit einem höheren Risiko behafteten Kredite eher von kleineren Banken ohne RWA Ansatz vergeben würden. Dies ist vermutlich nicht im Sinne des Gesetzgebers oder der FINMA. Da kleinere Banken gem. der FDIC Studie schon mit einem prozentualen höheren Ausfallvolumen behaftet sind, sollten hier keine Anreize geschaffen werden, die das Risiko bei kleineren Banken noch weiter erhöhen würden.

Im Weiteren sollte gründlich überlegt werden, wie und wann bei Preisreduktionen im Immobilienmarkt dies in den Risikogewichten bei der Bewertung von Hypotheken in den Bankbilanzen abgebildet werden soll. Dies im Hinblick darauf, dass es keine plötzlichen Überraschungen gibt, wenn eine Immobilien-Preisblase platzen sollte. Der Tranchenansatz würde ja in diesem Falle nur bei der Vergabe oder Verlängerung einer Hypothek greifen. Deshalb wäre z.B. eine Indizierung der Beleihung ev. eine mögliche Lösung um dies einfach, transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Dass dies heute bereits mit überschaubarem Aufwand möglich ist, zeigt der globale UBS Blasenindex.²²

Ein, wie oben erwähnter, gleitender Mittelwert der Marktwerte, könnte auch die Problematik der Bewertung von Objekten in einem ausgetrockneten Markt, wie nach der Immobilienkrise vor 10 Jahren oder bei den Wertpapieren in den div. Abwicklungseinheiten der Banken, entschärfen.

²⁰ Art. 44 ERV <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121146/index.html>

²¹ Vernehmlassungsbericht, Seite 13

²² <https://www.fuw.ch/article/zwanzig-jahre-arbeiten-fuer-ein-eigenheim/>

Zusammenfassung

Aus unserer Sicht wäre es zielführend, Kombinationen der oben genannten bewährten Instrumente einzusetzen, die zu einer deutlich höheren Amortisation aller Hypotheken führen würden. Eine preisdämpfende Wirkung wäre hier ebenfalls wünschenswert um einen starken, unkontrollierten Preisrückgang wie zu Beginn der 1990er Jahren zu vermeiden.²³ Dies müsste aber einfach, transparent und mit geringen Kosten für die Banken umsetzbar sein.

Auswirkung auf die Volkswirtschaft

Banken

Sollten sich die Bilanzsummen der Banken durch die oben vorgeschlagenen Ansätze reduzieren, hätte dies sicher auch Auswirkungen auf den Personalbestand der Banken, die Lohnsummen und ggf. auf die zu zahlenden Gewinnsteuern an Bund, Kantone und Gemeinden. Die technische, vor allem die IT Entwicklung gehen aber in die gleiche Richtung, d.h. dass heute qualitativ dieselben Dienstleistungen mit quantitativ deutlich weniger Mitarbeitern erbracht werden können. Die Einführung der Online Depots vor rund 20 Jahren sei hier als Beispiel genannt. Das Qualifizierungsniveau der in Zukunft geforderten Mitarbeiter wird sich sicher ebenfalls ändern und durch die Personenfreizügigkeit ist auch mit gewissen Rückgängen der Löhne bei den Banken zu rechnen.

Aus diesen Überlegungen wäre der Einfluss der oben genannten Überlegungen wie z.B. einer Reduktion der Bilanzsummen nicht als massiv einzuschätzen.

Kreditnehmer

Sollten sich die Preise von Immobilien reduzieren, hätten zukünftige Käufer einen direkten Nutzen davon. Dies wäre zusammen mit erhöhten Amortisationen im Vergleich zu heute zu betrachten. Langfristig sind ein tieferer Kaufpreis und schnellere Amortisation sicher für den Käufer von Vorteil. Tiefere Preise heissen aber auch tiefere Eigenmietwerte. Sollten sie nicht wie in einer ebenfalls laufenden Vernehmlassung vorgeschlagen entschärft oder gar ganz abgeschafft werden. Eine schnellere Amortisation reduziert über die gesamte Laufzeit auch die Zinszahlungen und damit die ggf. entfallenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der Zinsen.

Mieter

Sinkende Preise würden auch die Basis für sinkende Mieten im Renditewohnungsbau bilden. Eine erhöhte Amortisation ginge in die andere Richtung. Aber auch bei den Mietpreisen wird die nächsten Jahre sicher das vorhandene Ungleichgewicht zw. hoher Nachfrage nach Wohnraum in den Städten und hohen Leerständen auf dem Lande die Preise bestimmen. Deshalb wäre der Einfluss der oben genannten Massnahmen nicht als massiv einzuschätzen.

Bund, Kantone und Gemeinden

Bei einer Preiskorrektur am Immobilienmarkt hätte dies in erster Linie einen Einfluss auf die ggf. versiegenden Grundstücksgewinnsteuern. In reduziertem Umfang auf die Vermögenssteuererträge und die Steuern aufgrund von Eigenmietwerten. Reduzierte Gewinnsteuern der Banken könnten ebenfalls eine Rolle spielen, dies aber eher auf kommunaler Ebene analog der Einnahmefälle in der Stadt Zürich nach den Verlusten der Grossbanken²⁴. Notleidende Kredite bei den Banken könnten

²³ <https://www.nzz.ch/finanzen/vorsorgen-mit-der-pensionskasse/bitte-hier-den-geldanlage-aufmacher-einfluellen-ld.1383258> Grafik «Für das gleiche Geld bekommt man weniger Fläche»

²⁴ <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/Das-bedeutet-der-UBSSteuerausfall-fuer-Zuerich/story/12501280>

ebenfalls der Grund für Steuerausfälle sein. Durch die steuerliche Verlustverrechnung²⁵ während sieben Jahren kann dies ggf. zu merklichen, längeren Steuerausfällen führen.

Kreditvergabe

Eine erhöhte Amortisation könnte dazu führen, dass analog zu den nur in geringem Umfang vorhandenen HQLA mit den entsprechenden von der internationalen Empfehlung abweichenden Regelung in der LiqV, sich eine Nachfrage nach weiteren Anlagemöglichkeiten von grösseren Investitionssummen bilden würde. Dies könnte dann ggf. Investitionsfonds für Innovationen, lokales Gewerbe o.ä. sein. Auch diese Ideen sind nicht neu, denn sie wurden bereit im Zusammenhang mit möglichen Investitionen der AHV in Start-ups diskutiert. Ebenfalls hätten die Banken genügend Liquidität für weitere, alle Anforderungen erfüllende Hypothekenvergaben.

Finanzstabilität

Es wäre zu erwarten, dass sich eine Reduktion der Hypothekensumme im Vergleich zum BIP, wo die Schweiz einen unrühmliche Spitzenplatz der Verschuldung²⁶ hat, positiv auf die Stabilität und Ausstrahlung des Finanzplatzes Schweiz auswirkt.

Eine geringere Verschuldung der privaten Haushalte könnte auch zu geringeren Schwankungen bei den Konsumausgaben führen, was wiederum positive Auswirkungen auf z.B. Gastronomie und Detailhandel und damit den Arbeitsmarkt hätte.

Geringere Schwankungen bei den Immobilienpreisen im Zeitraum von Dekaden²⁷ wären ebenfalls einer stabilen, längerfristigen Entwicklung förderlich.

Das nicht amortisieren der ersten Hypothek wird im Ausland oft mit einem Kopfschütteln zu Kenntnis genommen. Uns scheint es aber normal obwohl weltweit etwas anderes üblich ist.

Immobilienmarkt

Die sich aktuell abzeichnenden höheren Leerstände im ländlichen Bereich zeigen deutlich auf, dass der Markt hier nicht mehr funktioniert. Dies vor allem aufgrund des Anlagenotstandes von Investoren. Durch eine höhere Amortisation wäre dies für div. Rendite-Investoren nicht mehr interessant und es wäre zu erwarten, dass gewisse, nicht durch Nachfrage gedeckte, Überbauungen nicht mehr gebaut würden. Dies wäre einer stabilen, auch längerfristig gesunden Preisentwicklung von Immobilien sicher förderlich.

Investoren

Das von der Vernehmlassung angestrebte Ziel, eines Rückganges der kreditfinanzierten Finanzierung von Renditeimmobilien kann nur erreicht werden, denn die Investoren direkt davon betroffen sind.

Dies wären sie aber nicht, wenn nur bei den Banken erhöhte Risikogewichte eingeführt würden. Nur durch, wie oben vorgeschlagene Massnahmen, wie

- Erhöhte Amortisation
- Fix vorgegeben Tragbarkeitsregeln,

²⁵ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerbuch/band-2/unternehmen/downloads/band2_057_01.pdf

²⁶ <https://www.fuw.ch/article/schuldenweltmeister-schweiz/>

²⁷ <https://www.nzz.ch/finanzen/vorsorgen-mit-der-pensionskasse/bitte-hier-den-geldanlage-aufmacher-einfluellen-ld.1383258>

- Eigenkapital höher als die heutigen 10% wäre dieser Effekt zu erzielen.

Resümee

Um das Ziel der Vernehmlassung einer Entspannung des Marktes der Renditeimmobilien zu erreichen, wären Massnahmen nötig, die direkt die Investoren betreffen.

Dies sind die deutlich erhöhten Risikogewichte definitiv nicht. Die von der SBVg vorgeschlagene Selbstregulierung geht beim erhöhten Eigenkapital in die richtige Richtung, bei der Amortisation geht sie aber sogar einen Schritt zurück im Vergleich zu heute. Aus diesem Grund ist eine Kombination verschiedener Massnahmen, alle vielfach bewährt, wie oben beschrieben nötig.

Parent-Banken

Ausgangslage

Nach der Finanzkrise und der Rettung vieler Banken in mehreren Ländern wurden die Regulierungen der Banken massiv ausgeweitet. Die TBTF Regulierungen erreichten dabei eine Komplexität, bei der die Folgen der einzelnen Regulierungsschritte nicht immer auf Anhieb nachvollziehbar sind. Dies führt dazu, dass sich nur noch die Fachleute mit dieser Materie beschäftigen. Das Ziel müsste aber sein, einfache Regeln zu treffen, die die Stabilität der Grossbanken erhöhen.

Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen

Grundsätzlich sollte das Ziel jeder Änderung von Vorschriften eine Vereinfachung sein. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nur bedingt erreicht.

Wenn eine TBTF Finanzgruppe in jeder ihrer Untereinheiten die gültigen Vorschriften erfüllt, sollte auch die ganze Gruppe stabil sein. Dies wäre mit Art 124 Abs 3-4 prinzipiell erfüllt. Instrumente die nicht transparent sind, oder Ausserbilanzgeschäfte sind, könnten per Vertrag damit haftungstechnisch isoliert werden und stellen zukünftig keine Gefahr der ganzen Gruppe dar.

Die grösste Herausforderung für die Schweiz ist die Grösse der beiden Grossbanken, wie auch im Vorabdruck neuesten Bericht des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken²⁸ auf Seite 4 richtigerweise erwähnt wird. Die grösste amerikanische Bank ist im Verhältnis zum BIP der USA rund 8 mal kleiner wie jede der beiden Grossbanken der Schweiz.

Dieser Grössenvergleich ist sicher nicht 1:1 vergleichbar, zeigt aber doch mehr als deutlich, dass es sich nicht um die gleiche Ausgangslage und damit um das gleiche potentielle Risiko für die nationale Volkswirtschaft handelt.

Dies würde höhere Anforderungen an die beiden Grossbanken sicher rechtfertigen.

Schuldinstrumente

Aus unserer Sicht wäre es zielführender ein höheres Eigenkapital zu halten, als hoch verzinste Bail-In Bonds aufzulegen, wie dies heute üblich ist.

Resümee

Das Ziel sollte sein, das Schweizer TVTF-Regime deutlich zu vereinfachen und gleichzeitig die Anforderungen schrittweise zu erhöhen. Dies wird mit den vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen nur bedingt erreicht. Auch wenn der Bundesrat im Vorabdruck zu den SIB's auf Seite 11 schreibt, dass er keine relativ höheren Eigenmittelvorschriften für die beiden Grossbanken will, wäre dies der richtige Weg. Denn sie sind von der Grösse her nicht mit den relativ viel kleineren US Banken vergleichbar.

Wir danken für die Möglichkeit unsere Gedanken einzubringen und die wohlwollende Prüfung.

²⁸ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/57681.pdf>



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Per Email zugestellt:

vernehmlassungen@sif.admin.ch
martin.boesiger@finma.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Martin Bösiger
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Genf, den 12. Juli 2019

Vernehmlassung zum Kleinbankenregime: Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie zur Teilrevision der betroffenen FINMA-Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Anpassung der ERV sowie der diversen FINMA-Rundschreiben teilnehmen zu können. Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare zu den wichtigsten Punkten aus Sicht der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken. Darüber hinaus unterstützen wir die Position der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Die VSPB unterstützt die Initiative zum Kleinbankenregime ausdrücklich und bedankt sich insbesondere für den frühen Einbezug der Bankenbranche. Unsere Vereinigung sieht jedoch ihre Erwartungen aufgrund zu hoher Eintrittshürden und zu wenigen substanziellen Erleichterungen als nicht vollumfänglich erfüllt.

Wir sehen folgende konkreten Verbesserungsmöglichkeiten:

Eintrittskriterien: Auf eine Verschärfung des Leverage Ratio für Institute der Aufsichtskategorie 4 ist zu verzichten und am bisherigen Schwellenwert von 8 % festzuhalten.

Zinsrisiken: Ein vollständiger Verzicht auf die Ertragssimulationen würde zu grossen Kosteneinsparungen für die Banken führen.

Anrechenbarkeit der stillen Reserven: Aus Risikoüberlegungen erkennen wir keine Gründe, die den Ausschluss der stillen Reserven aus dem Kernkapital rechtfertigen würde.



Eintrittskriterien

Im Gegensatz zum Pilot wurden die Eintrittskriterien für die Teilnahme am Kleinbankenregime klar verschärft. Wir regen an, auf diese Verschärfungen zu verzichten und als Eintrittskriterien für Banken der Aufsichtskategorie 4 am Schwellenwert des Leverage Ratio von 8 % festzuhalten. Ein Leverage Ratio von 8% liegt 5% über dem regulatorischen Minimum. Sachgerecht wären bei einer Kleinbank unseres Erachtens eher 6%, also eine Verdoppelung des Standardwerts. Unserer Meinung nach ist die Anhebung auf 9% übertrieben und nicht gerechtfertigt.

Die vorgeschlagenen Eintrittskriterien bergen die Gefahr, dass nur ein paar wenige Kleinbanken am Kleinbankenregime teilnehmen werden, was unseres Erachtens nicht zielführend wäre. Dieses Regime sollte zur Verbesserung der Systemstabilität beitragen, indem es Anreize schafft, so dass möglichst viele Banken dauerhaft eine hohe Leverage Ratio einhalten. Deshalb kommt den Eintrittskriterien eine zentrale Rolle zu und deren Definition müsste daher gut überlegt sein. Dies ist unseres Erachtens ein Leverage Ratio von 8% für alle Banken, die am Kleinbankenregime teilnehmen wollen.

Des Weiteren kann bei der Berechnung der Leverage Ratio die Volatilität der Kundeneinlagen ein Problem darstellen, da sich diese direkt auf deren Berechnung durchschlägt. Dieser Problematik sollte Rechnung getragen werden. Deswegen regen wir an, auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Reserven an die Bilanz zu verzichten.

Zinsrisiken (FINMA-Rundschreiben 19/2)

Im Erläuterungsbericht stellt die FINMA beim FINMA-Rundschreiben 19/2 « Zinsrisiken – Banken » folgende Erleichterungen in Aussicht: *« Für das Kleinbankenregime qualifizierende Banken, deren Anteil des Netto-Erfolgs aus dem Zinsengeschäft weniger als ein Drittel der ordentlichen Erfolgsgrössen beträgt, werden von der granularen Simulation und Meldung der Zinserträge und Zinsaufwendungen pro Kategorie I bis V für die Szenarien Basisszenario, Parallelverschiebung nach oben und Parallelverschiebung nach unten sowie für alle Währungen befreit. »*

Diese Erleichterungen (Verzicht auf Erhebung der Zeilen 53-130 im Zinsrisikomeldungs-Formular) bringen für die Banken keine konkreten Kostenersparnisse. Die Daten, die dieser Meldungen zugrunde liegen, sind bei den Banken bereits vorhanden. Somit erachten wir diesen Vorschlag nicht als zweckmässig.

Ein vollständiger Verzicht auf die Ertragssimulationen (Zeilen 50-52 zusätzlich) für Banken mit unwesentlichem Zinsgeschäft wäre hingegen eine Erleichterung, die zu konkreten Kosteneinsparungen führen würde. In der Regel fallen für die Berechnungen dieser Simulationen zusätzliche Software-Lizenzen an, auf welche die Banken verzichten könnten.



Anrechenbarkeit der stillen Reserven (Art 47b Abs. 3 lit. a ERV)

Bei der Bildung von stillen Reserven, die über die Position « Rückstellungen » verbucht werden, werden bekanntlich Gewinnvorwegnahmen in Form von zurückbehaltenen Gewinnen zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Diese stillen Reserven sind unserer Meinung nach die qualitativ besseren Eigenmittel als diejenigen des zusätzlichen Kernkapitals. Somit verstehen wir nicht, warum diese stillen Reserven nicht angerechnet werden sollen.

Insbesondere können diese stillen Reserven jederzeit in « Reserven für allgemeine Bankrisiken » umgewandelt werden. Dies kann jedoch steuerliche Folgen haben, was zu einer Minderung der «Total Loss Absorbing Capacity» und somit einer Minderung der Risikotragfähigkeit führt, was uns nicht sinnvoll erscheint.

Wir beantragen deshalb, die um die latenten Steuern bereinigte Position « Rückstellungen » ebenfalls dem Kernkapital anrechnen zu können.

* * *

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen zu unseren Kommentaren stehen wir gerne zur Verfügung.

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER
PRIVATBANKEN

Jan Langlo
Direktor

Jan Bumann
Stellvertretender Direktor

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Martin Bösiger
Laupenstrasse 27
3003 Bern
martin.boesiger@finma.ch

Gümligen, 8. Juli 2019 / DSJ

Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie Anpassung diverser Rundschreiben im Zuge der Umsetzung des Kleinbankenregimes

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bösiger

Am 5. April 2019 haben Sie die Anhörung zur Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie zur Teilrevision diverser FINMA-Rundschreiben im Zuge der Umsetzung des Kleinbankenregimes (KBR) eröffnet.

Unsere Anliegen konnten wir in den Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung einbringen, das sind insbesondere die Senkung der LCR, die Beibehaltung der LR auf 8% und die Anerkennung der stillen Reserven für das Teilnahmekriterium. Darauf basierend unterstützen wir im Namen des Verbands Schweizer Regionalbanken ausdrücklich deren Stellungnahme. Darüber hinaus nehmen wir mit Genugtuung zur Kenntnis, dass mit dem Grundgedanken des KBR die Bankenregulierung stärker auf die effektiven Risiken im Finanzmarkt ausgerichtet wird. Dies entspricht dem Geist der Botschaft vom 2. Februar 1934 zum ersten Bankengesetz, das die Grundlage für den grössten Teil der Regulierung der Finanzbranche bildet. Die aus unserer Sicht wichtige Initiative zur Entlastung von besonders liquiden und überdurchschnittlich kapitalisierten Banken im Bereich des Aufsichtsrechtes entspricht sowohl dem Prinzip der Proportionalität als auch der Risikobasierung und sollte entsprechend ausgeschöpft werden. Davon hängt nicht zuletzt der Erfolg des Kleinbankenregimes ab.

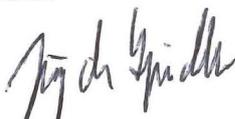
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Verband Schweizer Regionalbanken



Dr. Jürg Gutzwiller

Verwaltungsratspräsident



Dr. Jürg de Spindler

Geschäftsführer

SB Saanen Bank AG

CH-3792 Saanen
tel 033 748 46 46
fax 033 748 46 56
www.saanenbank.ch

Kontakt Jürg von Allmen (SBS)
Bahnhofstrasse 2
3792 Saanen
tel direkt 033 748 46 44
fax direkt 033 748 46 56
e-mail jva@saanenbank.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Saanen, 5. Juli 2019 / jva

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung: Vereinfachung der Anforderungen für bestimmte kleine Banken und Wertpapierhäuser

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) einzureichen. Gerne nehmen wir hiermit diese Gelegenheit form- und fristgerecht wahr.

A Antrag: Anpassung von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV

Wir beantragen, dass der Wortlaut von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV wie folgt abgeändert wird:

1 Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

- a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kat. 4 **und Kat. 5** einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent ~~und für Banken der Kat. 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.~~

B Ausgangslage

Als Ergänzung zur ausführlichen Stellungnahme unseres Verbandes Berner Regionalbanken zeigen wir nachfolgend auf, welche Konsequenzen die neu geplante Leverage Ratio von 9% für Kat. 4 Banken für unser Institut haben würde.

Unsere Bank hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und konnte ein entsprechend qualitativ gutes Wachstum verzeichnen, welches selber durch Gewinnthesaurierung finanziert wurde.

- Die letzte Kapitalerhöhung erfolgte 1984 mit einer Bilanzsumme von CHF 176 Mio. und einem ausgewiesenen Eigenkapital von knapp CHF 9 Mio.
- Seit dieser letzten Kapitalerhöhung vor 35 Jahren ist die Bank um 775% resp. um knapp CHF 1.2 Mia. gewachsen.
- Unsere Zahlen per 31.12.2018 (vergl. Geschäftsbericht SB Saanen Bank AG 2018, Zahlen und Fakten):
 - Bilanzsumme: CHF 1.366 Mia.
 - Anrechenbare Eigenmittel (Gesamtkapital) CHF 0.107 Mia.
 - Erforderliche Eigenmittel CHF 0.068 Mia. (inkl. Kapitalpuffer)
 - Auslastung der geforderten Eigenmittel 63.6% (inkl. Kapitalpuffer)
 - Gesamtkapitalquote 18.32%
 - Basel III Leverage Ratio 6.84%
- Mit einer Umbuchung der "übrigen Rückstellungen" (Pauschaldekredere) in die un versteuerten allgemeinen Bankrisiken und der weiteren Gewinnthesaurierung wird eine Leverage Ratio von 8% erreicht.
- Aufgrund der vorsichtigen Geschäfts- und Risikopolitik wurden in den vergangenen Jahren wo immer möglich zusätzliche Wertberichtigungen und Reserven geschaffen, welche nicht bei den ausgewiesenen Eigenmitteln angerechnet werden, jedoch als stille Reserven vorhanden sind. Es besteht keine Absicht, diese Reserven aufzulösen (und zu versteuern), um die ausgewiesenen Eigenmittel zu stärken.
- Die SB Saanen Bank ist heute noch knapp eine Bank der Kategorie 5. Sobald die geforderten Mindesteigenmittel den Betrag von CHF 0.05 Mia. übersteigen, wird sie in die Kat. 4 umgeteilt. Wir gehen davon aus, dass dies in den nächsten 2-3 Jahren der Fall sein wird.

C Leverage Ratio von 9% zwingt kleine Kat. 4 Banken zum Austritt aus dem Kleinbankenregime

Bei einem absehbaren Wechsel in die Kat. 4 wird es der SB Saanen Bank unmöglich sein, eine Leverage Ratio von 9% auszuweisen. Somit wird sie beim Kleinbankenregime - trotz ausgewiesenermassen guter Eigenkapitalbasis - nicht partizipieren können. Da ein Wechsel in die Kat. 4 in den nächsten Jahren bevorsteht, macht es deshalb auch keinen Sinn, bis zum Wechsel noch als Kat. 5 Bank beim Kleinbankenregime mitzumachen, was wir sehr bedauern würden.

Wir verstehen die SB Saanen Bank als sichere, gute und mittelgrosse Regionalbank und bedauern sehr, wenn wir von den angedachten Erleichterungen und Kosteneinsparungen via Kleinbankenregime nicht profitieren könnten. Wir bitten Sie, unsere Bank als Beispiel und Referenzgrösse heranzuziehen, um zu beurteilen, ob eine Leverage Ratio von 9% für eine Kat. 4 Bank wirklich zielführend ist.

D Fazit

Wir unterstützen die von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband Berner Regionalbanken eingereichten Stellungnahmen zum gleichen Thema und bitten Sie, den Wortlaut von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV dahingehend zu ändern, dass die vereinfachte Leverage Ratio für Banken der Kat. 4 und 5 einheitlich bei 8% festgesetzt bleibt.

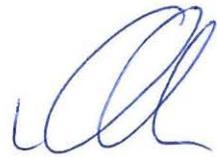
Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Beurteilung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SB Saanen Bank AG



Victor Steimle
Präsident des
Verwaltungsrates



Jürg von Allmen
Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Beilage:

- Geschäftsberichte 2018 der SB Saanen Bank AG

eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 25.06.2019 / bs / mm
dokument1

Stellungnahme zur Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 12. April 2019 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Eigenmittelverordnung ERV zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben mit über 70'000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe.

Eine strengere Selbstregulierung der Banken oder eine Verschärfung der Eigenmittelverordnung (ERV) haben Konsequenzen auf den Wohnbereich und damit auch auf die Bauwirtschaft. Eingriffe sollen nur zurückhaltend, verhältnismässig und differenziert erfolgen.

Eine Anpassung der Selbstregulierung ist einer Anpassung der Eigenmittelverordnung vorzuziehen.

Eine allfällige Verschärfung der Eigenmittelverordnung muss aus Sicht des SBV stärker differenzieren: Statt sämtliche Wohnrenditeliegenschaften mit einem grösseren Risiko zu gewichten, sollte nach der Region differenziert werden. Touristische und ländliche Wohnrenditeliegenschaften sollten mit einem höheren Risiko gewichtet werden als jene in Stadtzentren und ihren Agglomerationen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Es ist wichtig, dass die Entwicklung des Hypothekarwachstums der Schweizer Haushalte und damit deren Schuldenwachstum beobachtet wird. Zeigen sich Ungleichgewichte und steigt die Gefahr einer Überschuldung der Haushalte, sind Massnahmen zu entwickeln.

Der SBV beobachtet zurzeit einen Rückgang bei den Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage. Seit dem Höhepunkt im Jahr 2015 ist die Anzahl neu erstellter Wohnungen rückläufig. Auch die Anzahl der Baugesuche sinkt kontinuierlich. Diese Entwicklungen sind bei

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

der Überlegung, die Hürden für die Finanzierung von Wohnrenditeliegenschaften weiter zu erhöhen, unbedingt zu berücksichtigen.

Massnahmen können im Bereich der Vergabe von Hypotheken selbstregulierend durch den Bankensektor erfolgen. Ein weiterer Ansatz sind Regulierungen im Rahmen der Eigenmittelverordnung. Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV ist es wichtig, dass die Interventionsmassnahmen des Staates verhältnismässig und differenziert erfolgen. Wo der Markt spielt und selbst einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage schafft, sind weitere staatliche Eingriffe nicht notwendig. Entsprechend sind – sofern effektiv ein Bedarf besteht – Massnahmen zur Selbstregulierung weiterer Verschärfungen bei der Eigenmittelverordnung vorzuziehen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Selbstregulierung vor Eingriffen auf Verordnungsstufe

Sind Eingriffe nötig, ist aus Sicht des SBV die Selbstregulierung zu bevorzugen. Potenzielle Massnahmen im Bereich der Selbstregulation könnten beispielsweise die Senkung maximaler Belehnungswerte für Wohnimmobilien oder kürzere Amortisationsdauern sein. Eine solche Selbstregulierung würde korrekterweise primär beim Wohneigentum greifen. Die Verschärfung der ERV hingegen würde auf Wohnrenditeliegenschaften zielen und nicht auf das Wohneigentum. Ausserdem differenziert sie nicht nach der Region der Wohnrenditeliegenschaft, obwohl dies wichtig wäre.

2.2 Differenzierte Massnahmen

Bei Wohnrenditeliegenschaften handelt es sich in erster Linie um Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen. Die Verschärfung der ERV würde den Bau von neuen Mehrfamilienhäusern bremsen. Dabei herrscht insbesondere in den Schweizer Städten und Agglomerationen weiterhin ein hoher Bedarf an Wohnraum: die Nettozuwanderung in die Schweiz erfolgt hauptsächlich in diese Regionen, die dortigen Leerstandsquoten sind weiterhin tief und die Mieten für Neuwohnungen liegen deutlich über den Bestandsmieten für alteingesessene, langjährige Mieter. Daher sollte die ERV die Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften in den Städten und Agglomerationen nicht verschärfen. In ländlichen und touristischen Gemeinden hingegen liegen die Leerstandsquoten auf einem höheren Niveau als noch vor wenigen Jahren. Die ERV-Verordnung könnte entsprechend ansetzen und nur bei Wohnrenditeliegenschaften in ländlichen und touristischen Gemeinden höhere Risikogewichte vorschreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen oder Konsultationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation

Eidg. Finanzdepartement
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Frutigen, 11. Juli 2019

**Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung:
Vereinfachung der Anforderungen für bestimmte kleine Banken
und Wertpapierhäuser**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) einzureichen. Gerne nehmen wir hiermit diese Gelegenheit form- und fristgerecht wahr.

A Antrag: Anpassung von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV

Unser Anliegen bezieht sich ausschliesslich auf die Formulierungen zu ERV Kapitel 1a: Vereinfachungen für besonders liquide und gutkapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5.

Gemäss Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV sollen die erforderlichen Eigenmittel für Banken der Kat. 4 einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent und für Banken der Kat. 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent entsprechen.

Analog der FINMA sind auch wir der Auffassung, dass die **vereinfachte Leverage Ratio für Banken der Kat. 4 und 5 einheitlich bei 8% kalibriert** werden sollte.

Der neue Wortlaut von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV soll demnach wie folgt lauten:

1 Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kat. 4 und Kat. 5 einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent und für Banken der Kat. 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.

Bst. b und fortfolgende bleiben gleich, ohne Änderungsantrag.

B Rechtliche, betriebswirtschaftliche und banktechnische Begründung

Wir schliessen uns an dieser Stelle vorbehaltlos der Argumentation in der Stellungnahme des Verbandes Berner Regionalbanken, datiert vom 27. Juni 2019, an.

Zum transparenten Verständnis der vorliegenden Problematik möchten wir zudem anhand des Beispiels der Spar- und Leihkasse Frutigen AG die bei uns vorherrschende Situation darlegen:

Die Spar- und Leihkasse Frutigen AG ist grundsätzlich eine besonders liquide und gutkapitalisierte Bank. Ihre durchschnittliche LCR-Quote im Geschäftsjahr 2018 betrug rund 125%. Die auf Ende 2019 approximativ zu erwartende vereinfachte Leverage Ratio wird auf rund 8,15% geschätzt. Die hier dargelegten Kennzahlen weisen darauf hin, dass die Spar- und Leihkasse Frutigen AG im ursprünglichen Sinne der Finanzmarktaufsicht FINMA klar der Zielgruppe zur Teilnahme am Kleinbankenregime zuzuordnen wäre.

Sollte nun die zur Teilnahme am Kleinbankenregime erforderliche vereinfachte Leverage Ratio von 8 Prozent auf 9 Prozent angehoben werden, müsste die Spar- und Leihkasse Frutigen AG zusätzliche Eigenmittel im Umfang von rund CHF 13,3 Mio. oder rund 10,3% beschaffen um wieder zur Teilnahme am Kleinbankenregime zu qualifizieren. Wir müssen heute davon ausgehen, dass uns diese Tatsache auf langfristige Sicht von der Teilnahme am Kleinbankenregime ausschliessen würde. Unsere extrapolierte Simulation hat ergeben, dass wir den erforderlichen Wert ohne neuerliche Aktienkapitalerhöhung wohl erst in rund 25 Jahren erreichen würden. Dies bei einer heutigen Kennzahl die wie erwähnt bei rund 8,15% liegt und somit bis dato zur Teilnahme am Kleinbankenregime qualifiziert hätte. Diese Erkenntnis macht deutlich, dass eine Erhöhung des Erfordernisses um 1 Prozent somit eine enorme Tragweite für alle betroffenen Institute hätte, und diese faktisch vom Kleinbankenregime ausschliessen würde.

B Fazit

Wir hoffen, ihnen somit ausreichend dargelegt zu haben, dass die in der Vernehmlassung angedachte Anhebung des Erfordernisses bezüglich der vereinfachten Leverage Ratio eine an sich ursprünglich von der Aufsicht für das Kleinbankenregime vorgesehene Bank faktisch über Jahrzehnte von den vorgesehenen Erleichterungen ausschliessen würde.

Weiter möchten wir nochmals klarstellen, dass wir die von der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie die vom Verband Berner Regionalbanken eingereichten Stellungnahmen zum gleichen Thema unterstützen. Wir bitten sie daher, den Wortlaut von Art. 47b Abs. 1 Bst. a ERV dahingehend zu ändern, dass die vereinfachte Leverage Ratio für Banken der Kat. 4 und 5 einheitlich bei 8% festgesetzt bleibt.

Für eine wohlwollende Beurteilung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Spar- und Leihkasse Frutigen AG



Daniel Schneider
Direktor



Simon Schenk
Vizedirektor

Per Mail: Eidgenössisches Finanzdepartement, vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 12. Juli 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Am 5. April 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) Vorlage und Bericht zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 12. Juli 2019 unterbreitet.

Der Markt für Wohnrenditeliegenschaften ist ein wichtiges Segment der professionellen Immobilienwirtschaft. Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz – nachfolgend SVIT – und seine Mitglieder sind von jeder Veränderung der rechtlichen Grundlagen dieses Segments direkt betroffen. Die beantragte Neuregelung von Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften erfasst nach Ausführungen des EFD einen erheblichen Teil des Hypothekarvolumens in diesem Bereich.

Als Berufs- und Fachorganisation vertritt der SVIT rund 2'500 Unternehmen, die Dienstleistungen unter anderem für institutionelle, gewerbliche, öffentliche und private Immobilieneigentümer, Bauherren, Betreiber und Stockwerkeigentümergeinschaften erbringen. Zusammen repräsentieren wir rund 30'000 Berufsleute der Immobilienwirtschaft. Der SVIT ist in allen Landesregionen der Schweiz präsent und somit die nationale Vertretung des Immobiliendienstleistungssektors in politischen Belangen.

Der SVIT unterstützt im Grundsatz Massnahmen, die die Stabilität des Markts für Wohnrenditeliegenschaften und damit des Finanzsystems erhöhen, ohne dabei auf die Einschätzungen des EFD zur Ausgangslage im Bericht (Kapitel 3.1.1 und Anhang) einzugehen. Der Verband zieht jedoch in Zweifel, dass nicht erwartet werden muss, dass die vorgesehenen Massnahmen Preiskorrekturen am Immobilienmarkt auslösen (Kapitel 3.3.4). Gemäss Art. 148m Abs. 2 Buchst. b wird den Instituten eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021 gewährt, die höheren Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften im Inland auf den gesamten Hypothekenbestand anzuwenden. Angesichts der vermuteten hohen Zahl der betroffenen Vertragsverhältnisse und der kurzen Übergangsfrist muss davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Zahl laufender Verträge neuen Bedingungen unterworfen wird. Dies wird den Druck auf die betroffenen Eigentümer erhöhen, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen – sprich: den Anteil der Eigenmittel zu stärken, höhere Zinssätze zu akzeptieren oder die Liegenschaft zu veräussern. Dies kann nicht ohne Effekt auf den Markt bleiben.

Auch wenn dieser Effekt tatsächlich nicht «schockartig» sein dürfte, so erstaunt die Aussage doch, dass «eine Signalwirkung der Massnahmen einen Beitrag gegen die weitere Überhitzung am Markt leistet» (Kapitel 3.3.4). Wenn diese Aussage dahingehend zu interpretieren ist, dass das EFD in Kauf nimmt oder gar darauf abzielt, dass der Markt durch die Massnahmen preislich korrigiert, so ist dies zu kritisieren. Mit Blick auf den einzelnen betroffenen Eigentümer wäre es geradezu zynisch.

Der SVIT moniert darum die kurze Übergangsfrist für bestehende Vertragsverhältnisse und fordert das EFD auf, die Übergangsbestimmungen in diesem Sinn anzupassen.

Kontakt

SVIT Schweiz

Ivo Cathomen

Puls 5 / Giessereistrasse 18

8005 Zürich

ivo.cathomen@svit.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bahnhofstrasse 45
8001 Zurich

axel.weber@ubs.com
sergio.ermotti@ubs.com

11. Juli 2019

Stellungnahme der UBS zur Vernehmlassung zur Änderung der ERV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 5. April 2019 zur vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV). Im Folgenden äussern wir uns ausschliesslich zum Teilbereich "TBTF – Parent-Banken", in welchem die Anforderungen für Gone-Concern Kapital für die Schweizer Einheiten der Grossbanken definiert werden. Für die Teilbereiche "Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften" und "Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute" verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche wir unterstützen.

Der aktuelle Vorschlag zu "TBTF-Parent Banken" hat erhebliche negative, finanzielle und wettbewerbsmässige Konsequenzen für UBS, ohne dass aus unserer Sicht eine Notwendigkeit für eine solch massive Verschärfung besteht. Deshalb können wir, wie bereits früher erwähnt, diesen Vorschlag nicht unterstützen und erlauben uns, unsere Bedenken und konkreten Verbesserungsvorschläge nochmals ausführlich darzulegen. Wir bedauern, dass in der Vernehmlassungsvorlage weder unser vorgeschlagener vereinfachter Ansatz, noch der eingebrachte Kompromissvorschlag mit einer 20% Pufferanforderung berücksichtigt wurde.

Unnötige Erhöhung der Komplexität

Das bestehende "Too-Big-To-Fail" (TBTF)-Regime ist aufgrund modularer Kapitalzuschläge und diskretionärer Rabattierung bereits heute komplex und schwer verständlich. Der aktuelle Vorschlag führt nochmals neue Elemente ein, wodurch Komplexität und Intransparenz zusätzlich erhöht werden.

Seit 2011 wurde in mehreren Revisionen des TBTF-Regimes versucht, die Entwicklung der internationalen Standards zu antizipieren. Leider ist dies nicht gelungen, und das schweizerische System weicht heute in relevanten Aspekten von den finalen Standards ab, mit der Konsequenz einer erhöhten Komplexität und erschwerten internationalen Vergleichbarkeit. Die Abweichungen betreffen insbesondere die höhere Qualität des verlustabsorbierenden Kapitals unter dem Schweizer Regime, das international einmalige Rabattsystem und die grössenabhängigen Zuschläge auf dem Going Concern Kapital, welche auch auf das Gone Concern Kapital gespiegelt werden. Aufgrund der vielen Stellschrauben, deren Bewertung teilweise im subjektiven Ermessen des Regulators liegen, wurde das System immer schwerer nachvollziehbar.

Die wiederholten substantiellen Anpassungen an der 2011 verabschiedeten und in 2015 von den Behörden als "definitiv" deklarierten TBTF-Kapitalregelung¹ haben Verunsicherung ausgelöst und die Planbarkeit erheblich beeinträchtigt. Die neu vorgeschlagenen Regeln übersteuern die vermeintlich finalen Regeln massiv und stellen damit die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Schweizer TBTF-Regulierung in Frage. So wurden die Grossbanken anfänglich beispielsweise verpflichtet, teure Contingent Convertible Bonds (CoCos) zu emittieren, nur um wenige Jahre danach zu erfahren, dass diese vom Verordnungsgeber nicht mehr gewünscht sind, was komplizierte Ausnahmeregelungen notwendig machte und signifikante Zusatzkosten verursachte.

Am Beispiel der UBS bedeutet der TBTF2-Vorschlag, dass das Leverage Ratio Erfordernis für verlustabsorbierende Kapazität (TLAC) statt wie ursprünglich erwartet bei 8.5% neu bei knapp 10%² zu liegen kommt. Dies übersteigt sogar die 9.5% TLAC Anforderung für die amerikanischen Grossbanken, welche wesentlich grösser, komplexer und risikobehafteter sind als UBS, und schwächt damit die lokale und internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Instituts in einem bereits schwierigen Marktumfeld.

Die markante Zunahme des TLAC Leverage Ratio Erfordernisses ist das Resultat der zusätzlichen Anforderungen für die Parent Bank und des pauschalen 30% Puffers, welche zusammengerechnet mit den Einzelerfordernissen der anderen Rechtseinheiten zu einem Überschreiten der konsolidierten Anforderungen auf Gruppenstufe führen. Dies wird im Vorschlag des Bundesrates in Kauf genommen, obwohl die Vermeidung eines solchen Überschreitens bereits im Gesetzgebungsprozess 2011 ein Kernbestandteil der politischen Einigung zwischen Bundesrat und Parlament darstellte³. Nach den massiven Anstrengungen der UBS zur Verbesserung ihrer Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit in Milliardenhöhe bedeutet dies, dass der dadurch erreichte Rabatt durch die neu eingeführte 30% Pufferanforderung de facto rückgängig gemacht wird. Wir erachten dies als nicht verhältnismässig und nicht im Sinne der 2015 gemeinsam getroffenen Vereinbarung des Eckwertepapiers.

Vor diesem Hintergrund sowie im Interesse einer erhöhten Transparenz und reduzierten Komplexität hat UBS ein alternatives Modell vorgeschlagen, welches das TBTF-Regime entscheidend vereinfacht, und eine TLAC Gesamtanforderung von 10% vorschlägt. Dieses wurde aber im Bericht bereits verworfen, ohne dass dazu eine vertiefte Auseinandersetzung stattgefunden hat.

Hauptanliegen zum aktuellen Vorschlag

Der aktuelle Vorschlag führt gesamthaft zu einem beträchtlichen "Gold Plating". Gegeben die einhergehende Verschärfung sowie erhöhte Komplexität und Intransparenz des TBTF-Regimes sind wir der festen Überzeugung, dass eine grundsätzliche Diskussion zur Angemessenheit der Anforderungen am zielführendsten wäre. Mit der fixen Pufferanforderung wird eine weitere Abweichung von international vorgegebenen Standards geschaffen, obwohl ein Verzicht auf Schweizer Sonderlösungen vereinbart wurde. Entsprechend ist auf eine Einführung dieser zusätzlichen Komplexität zu verzichten.

Wird dennoch an einer Pufferanforderung festgehalten, sollte diese als Minimumerfordernis definiert werden, und nicht als "one-size-fits-all" Anforderung, welche zu unnötigen Zusatzkosten führt. Die Höhe des Puffers sollte sich aus Wettbewerbsüberlegungen an der TLAC-Kalibrierung der wichtigsten Finanzplätze orientieren. Aktuell ist mit 9.5% das TLAC-Erfordernis für die US Banken, welche massiv höhere Risikoprofile und Bilanzgrössen aufweisen, weltweit am höchsten. Dies impliziert für die Schweizer TBTF-Regulierung, dass das Minimumerfordernis für den Puffer bei

¹ Pressekonferenz der Behörden vom 21. Oktober 2015 : "Regulierung von Grossbanken ist jetzt abgeschlossen, wir haben das Maximum gemacht, um das TBTF Problem zu lösen Wir haben den Kulminationspunkt erreicht, wo höhere Anforderungen die Sicherheit nicht mehr erhöhen." (übersetzt aus Englisch)

² Per 31. Dez. 2018 lag das TLAC Erfordernis bei 9.8%. Je nach zukünftiger TLAC Anforderung für in- und ausländische Tochtergesellschaften kann die TLAC Ratio auch über 10% steigen.

³ Votum BR Widmer-Schlumpf, ABI S 2011, S. 570, 577f. wonach es selbstverständlich sei, dass das konsolidierte Erfordernis der Deckel sei. Kommissionssprecher Ph. Müller, ABI N, 2011, S. 1434, bestätigt, dass der Kommission versichert worden sei, dass das konsolidierte Erfordernis die Maximalhöhe sei.

höchstens 20% festgelegt werden sollte. Ist für andere Marktteilnehmer aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur und / oder Kapitalisierung auf Einzelinstitutsebene ein höherer Puffer erforderlich, kann FINMA eine entsprechende Verfügung erlassen.

Ein 30% Puffer entspricht für die UBS ein zusätzliches Erfordernis von CHF 10 Mrd. an verlustabsorbierendem Kapital und resultiert in einer TLAC Leverage Ratio Anforderung von knapp 10%, was international unerreicht wäre. Nebst dem Vergleich mit anderen Finanzplätzen lässt sich aus der Perspektive der UBS ein derart hoher Puffer aus folgenden Überlegungen nicht begründen:

- (i) Bereits heute verbleiben mehr als 75% des auf der Gruppenstufe festgelegten, zusätzlichen verlustabsorbierenden Kapitals in der Schweiz, da die ausländischen materiellen Subgruppen in USA und EU/UK nur einen geringen Anteil beanspruchen. Ein zusätzlicher Puffer zur Sicherstellung eines ausreichend grossen Anteils des auf Gruppenstufe bestimmten TLACs in der Schweiz ist deshalb nicht erforderlich, und stellt somit die bestehende gesetzliche Gruppenanforderung unnötig in Frage.
- (ii) Das Verlangen eines zusätzlichen Puffers als Kompensation für die erst kürzlich gesetzlich verabschiedete Risikogewichtung von Beteiligungen ist nicht angemessen. Diese Änderung wurde bewusst kapitalneutral ausgestaltet und entspricht dem internationalen Standard. Auch ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt den Behörden zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt war und hätte deshalb im Rahmen der damaligen Einführung bereits erläutert werden müssen.
- (iii) Die Behörden konnten schliesslich kein plausibles Krisen-Szenario transparent aufzeigen, unter dem ein Puffer in dieser Höhe beansprucht würde.

Zusammenfassend ist deshalb die 30% Kalibrierung des Puffers nicht angemessen und begründbar.

Eine Reduktion des maximalen Rabatts von 2% auf 1.25% entspricht nicht der im Rahmen des Eckwerte-Papiers mit den Behörden getroffenen Vereinbarung von 2015. Die signifikante Reduktion des maximalen Rabatts lässt sich auch nicht mit dem Standard des Financial Stability Board (FSB) begründen, weil die besondere Ausgestaltung des TLAC-Regimes im schweizerischen Recht (inkl. Spiegelung) im FSB-Standard nicht abgebildet ist und die Kapitalqualität in der Schweiz substantiell besser ist, als unter dem FSB-Standard gefordert wird. Sollte der Bundesrat dennoch an der Begrenzung festhalten, sollte der maximal gewährte Rabatt von 1.25% ohne weitere Bedingungen gewährt werden. In der parlamentarischen Debatte zu TBTF1 hielt der Gesetzgeber im Jahre 2011 ausdrücklich fest, dass mit der Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in eine separate Bank Anspruch auf den vollen Rabatt bestehe⁴. Die Grossbanken haben bekanntermassen mit grossem finanziellem Aufwand neben dieser Ausgliederung weitere umfassende Massnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit umgesetzt. Der Rabatt hat damit sein Ziel erreicht und sollte deshalb eigentlich bereits heute abgeschafft und definitiv in die Anforderungen integriert werden. Dabei ist von der Einführung eines Malus abzusehen, da dieser einer gesetzlichen Grundlage entbehrt und angesichts des bereits bestehenden Instrumentenkatalogs der FINMA auch keine Notwendigkeit dafür besteht.

Die heutige Ausgestaltung des grössenabhängigen Kapitalzuschlags auf Gruppenstufe entspricht keinem relevanten internationalen Standard und - gegeben die einseitige Ausrichtung an der Bilanzgrösse - erschwert das Wachstum aus der Schweiz heraus erheblich. Da mit diesem Automatismus die Attraktivität des Holdingstandortes Schweiz beeinträchtigt wird, empfehlen wir zumindest, die Zuschläge individuell auf Einzelinstitutsebene oder auf Ebene der konsolidierten Parent Bank festzulegen (wie in Art. 132 Bst. a Ziff. 3 ansatzweise vorgeschlagen). Damit würde die Grundlage und erhöhte Flexibilität geschaffen, dass für verschiedene Abwicklungsstrategien und Konzernstrukturen eine geeignete Regelung besteht. Aus den gleichen Gründen sollte eine Parent-Bank nicht unabhängig von ihrer Grösse automatisch und unausweichlich als systemrelevant klassifiziert werden. Die grössenabhängigen Kapitalzuschläge ("Buckets") sind zudem, wie in der

⁴ Vgl. Ph. Müller, Kommissionssprecher, ABl 2011 N, S. 1476. führt aus, dass es die Ansicht der Mehrheit der Kommission sei, dass nach erfolgter Umsetzung von Notfallmassnahmen der volle Rabatt bei den Erleichterungen gewährt werden solle. Diese Forderung wurde entsprechend vom Nationalrat so verabschiedet und vom Ständerat übernommen.

Verordnung vorgesehen, dem kumulierten Wirtschaftswachstum für die ganze Periode von 2016-2019 anzupassen.

Im Anhang finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme zur Vernehmlassung mit konkreten Änderungsvorschlägen. Nebst den oben erwähnten Hauptanliegen enthält diese noch weitere Anträge von eher technischer Natur.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Axel A. Weber
Chairman of the Board of Directors



Sergio P. Ermotti
Group Chief Executive Officer

Anlage:

Detaillierte Stellungnahme der UBS zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung

cc:

Daniela Stoffel, EFD, Staatssekretärin

Mark Branson, FINMA, Direktor

Fritz Zurbrügg, Schweizerische Nationalbank, Vizepräsident des Direktoriums

Jan Blöchliger, FINMA, Leiter Geschäftsbereich Banken

Bertrand Rime, Schweizerische Nationalbank, Direktor Finanzstabilität

Stellungnahme der UBS zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung vom 5. April 2019

(Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnliegenschaften, TBTF – Parent Banken)

Bemerkungen im Detail

Im Folgenden nehmen wir zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht im Detail Stellung (Bemerkungen gemäss Systematik der Verordnung).

I. Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute (Art. 47a-47e)

Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), welche wir unterstützen.

II. Hypotheken für Wohnliegenschaften (Art. 72)

Wir unterstützen hierzu ebenfalls die Anträge der SBVg.

III. TBTF – Parent Banken

1. Vorbemerkungen zum Erläuterungsbericht

1.1 Ziff. 1 „Ausgangslage“ - Rabattsystem

Der Bundesrat führt im Erläuterungsbericht („EB“) aus, er plane das Rabattsystem voraussichtlich in 2022 abzuschaffen. Gleichzeitig soll die bestehende Rechtsgrundlage für die FINMA präzisiert werden, um allfällige Verschlechterungen der Abwicklungsfähigkeit der Finanzgruppe mit individuellen Zuschlägen bei den Gone Concern Anforderungen auszugleichen. Wie nachfolgend zu Art. 133 ausgeführt, sind wir grundsätzlich mit der Aussage, das Anreizsystem der Rabattierung habe seinen *Zweck erfüllt*, einverstanden. Voraussetzung dafür bzw. die Konsequenz muss sein, dass den Grossbanken der volle Rabatt erteilt wird für die substantiellen Aufwendungen, die seit Inkrafttreten der TBTF-Bestimmungen unternommen worden sind (vgl. Bemerkungen zu Art. 133 unten). Die formelle *Abschaffung* des Systems würde eine Gesetzesänderung voraussetzen, weil das Rabattsystem in Art. 10 Abs. 3 BankG verankert ist.

Umso mehr würde die Einführung eines Malus-Systems eine Gesetzesänderung voraussetzen: Dieses sieht in Art. 10 Abs. 3 Erleichterungen vor, ein „Malus“ wie im EB angesprochen ist demgegenüber nicht vorgesehen. Davon unabhängig wäre die Einführung eines solchen Mechanismus unserer Ansicht nach unnötig und unverhältnismässig. Die FINMA verfügt bereits heute über die notwendigen Instrumente für Zuschläge sowohl auf dem regulatorischen Kapital (generell Art. 4 Abs. 3 BankG; Art. 45 ERV) als auch auf dem Gone Concern Kapital (Art. 131b ERV).

Wir schlagen daher vor, die entsprechende Passage im finalen EB zu streichen.

1.2 Nicht weiter verfolgter Ansatz

In Ziff. 4.1.3 EB wird auf einen Alternativvorschlag der UBS Bezug genommen (ohne die Bank ausdrücklich zu nennen). Entgegen den dortigen Ausführungen würde der Vorschlag das TBTF-Regime unseres Erachtens entscheidend vereinfachen und transparenter machen, ohne die Höhe der Anfor-

derungen zu reduzieren. Die Systemstabilität bliebe erhalten, da vergleichbar viel Kapital in der Schweiz und global zur Verfügung stünde, wie beim komplizierten und wenig transparenten Regime des Verordnungsentwurfs.

Die Aussage, es käme zu einer entscheidenden Schwächung des Regimes, ist nicht zutreffend: Das Gesamterfordernis von 10% würde über dem Erfordernis von 9.8% liegen, welches sich Ende 2018 unter dem neuen Regime für die UBS Finanzgruppe ergäbe. Der Eigenmittelpuffer und die Kapitalisierung würden somit gestärkt und nicht wie behauptet geschwächt. Die Widerstandsfähigkeit des Systems wäre garantiert, weil die schweizerischen Anforderungen sowohl von der Höhe als auch in Bezug auf die Kapitalqualität zu den höchsten weltweit zählen würden. Der Alternativvorschlag folgt unserer Ansicht nach dem Willen des Gesetzgebers und den Grundsätzen, welche bei der Verabschiedung der TBTF Bestimmungen verbindlich festgelegt wurden¹. Zudem ist er im Sinne der internationalen Standardsetter, welche neben einer angemessenen Risikosensitivität Einfachheit und Vergleichbarkeit, und damit Transparenz anstreben.

Das in der Eigenmittelverordnung („ERV“) festgehaltene TBTF Regime hat sich dagegen mit den verschiedenen ERV Revisionen stetig von diesen Grundsätzen entfernt. Das ursprüngliche im Gesetz festgelegte TBTF-Kapitalregime ging davon aus, dass die Grossbanken aus operativen Muttergesellschaften geführt werden, welche auch das für die Volkswirtschaft relevante Schweizer Geschäft (die systemrelevanten Funktionen) umfassen. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Anreizsystem des Rabatts einen Mechanismus vorgeschrieben, mit welchem die Separierung der systemrelevanten Funktionen in einer separaten Tochtergesellschaft auf der Gone Concern Kapitalseite honoriert würde.² Die Schweizer G-SIBs haben aus verschiedenen Gründen, aber auch gestützt auf dieses Verständnis, das Geschäft mit den systemrelevanten Funktionen in separate Schweizer Tochtergesellschaften ausgelagert. Diese Entwicklung ist in der Kalibrierung der Gone Concern Kapital Anforderungen zu berücksichtigen, was unserer Ansicht nach mit dem vorliegenden Vorschlag aber nicht erfolgt.

Trotz erfolgter Ausgliederung und freiwilliger Umstrukturierung der G-SIBs wurde der Rabatt nur teilweise gewährt, die Vorgehensweise und Kriterien für die Zuteilung von Rabatt immer komplizierter gemacht (mit tiefen prozentmässigen Ansätzen für die einzelnen Umstrukturierungsschritte) und der Umfang des maximal möglichen Rabatts generell gekürzt. Gemäss unserem Vorschlag würde dagegen anerkannt, dass das Anreizsystem die Zielsetzung dank den Umstrukturierungen der G-SIBs erfüllt hat, was zur Gewährung des vollen Rabatts und dessen endgültiger Fixierung führen würde.

Seit 2011 wurde in mehreren Revisionen versucht, die Entwicklung der internationalen Standards jeweils zu antizipieren. Das ist unserer Ansicht nach kaum je gelungen, das schweizerische System wich vielmehr in jedem Fall von den finalen Standards ab. Infolge zunehmender Komplexität und aufgrund der vielen Stellschrauben, deren Bewertung im subjektiven Ermessen des Regulators liegen, wurde das System immer komplexer und weniger vorhersehbar. Das hat nicht nur die internationale Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei den Investoren, welche die hohen Anforderungen durch Zeichnung von Gone Concern Kapital finanzieren sollen, erheblich beeinträchtigt, sondern aufgrund der stetigen Änderungen hat auch die Planbarkeit für die Banken beträchtlich gelitten. So wurden die Grossbanken beispielsweise verpflichtet, teure Contingent Convertible Bonds (CoCos) zu emittieren, nur um wenige Jahre danach zu erfahren, dass diese vom Verordnungsgeber nicht mehr ge-

¹ Vgl z.B. Votum BR Widmer-Schlumpf, ABI S 2011, S. 570, 577f. wonach es selbstverständlich sei, dass das konsolidierte Erfordernis der Deckel sei.

² Art. 10 Abs. 3 BankG. Die Separierung stellt eine entscheidende, über die gesetzliche Anforderung des Notfallplans (Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG) hinausgehende Massnahme der Bank dar. Vgl. auch Aussagen des Kommissionssprechers Nationalrat (Ph. Müller) „... wenn die Bank entsprechend die gesamten Systemrelevanten Teile herausnimmt und eine eigene Gesellschaft hat, geht sie weiter als der erforderliche Notfallplan... Die Kommissionmehrheit ist der Ansicht, dass nach erfolgter Umsetzung, nicht erst der Planung der Notfallmassnahmen, der volle Rabatt der Erleichterungen im Bereich der progressiven Komponente erhalten werden soll“ ABI 2011 N, S. 1476. Votum BR Widmer-Schlumpf, ABI 2011 S, S. 569.

wünscht sind, was langfristige und komplizierte Ausnahmeregelungen notwendig machte. Das Ergebnis ist, dass das schweizerische Kapitalregime heute international schwer vergleichbar ist, und so selbst zur Fragmentierung der internationalen Bankenregulierung beigetragen hat.

5. Titel: Bestimmungen für systemrelevanten Banken

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 124: Grundsatz, Absätze 2-4

Vorbemerkung

Wir unterbreiten in Bezug auf die Regelung in Absatz 2 zwei Varianten. Unseres Erachtens würden beide den Zweck einer stärker auf das eigene Risiko des Einzelinstituts ausgerichteten Regulierung erfüllen. Damit würden auch die Möglichkeiten in Bezug auf die Abwicklungsstrategien erweitert.

Variante 1:

1. Änderungsantrag

² Die Höhe der besonderen Anforderungen wird auf ~~oberster~~ Stufe der untergeordneten Finanzgruppe gemäss Absatz 3 Buchstabe d bestimmt.

³ Die besonderen Anforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe jedes nach BankG ~~oder Börsengesetz vom 24. März 1995~~ bewilligten Einzelinstituts zu erfüllen von:

- a. Einheiten die systemrelevante Funktionen ausüben;
- b. der obersten Einheit einer Finanzgruppe, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt; und es sich bei dieser um ein bewilligtes Einzelinstitut handelt;
- c. ~~Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt;~~ und
- d. Einheiten, die aufgrund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe bedeutend sind.

⁴ Die FINMA kann Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent aber nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist sowie unter besonderen Umständen Einheiten nach Buchstabe [d], im Einzelfall ausnehmen.

2. Bemerkungen

2.1 Bemerkungen zu Absatz 2

Die Vernehmlassung erfasst Absatz 2 nicht, dennoch ist auch dieser Absatz unserer Ansicht nach nochmals zu überprüfen. Unseres Erachtens sollten die Regelungen über die Kapitalanforderungen, sowohl was die Bestimmung des Sockels als auch der Zuschläge betrifft, einheitlich ausgerichtet werden:

- Die Höhe des Gone Concern Kapital Puffers von 30% gemäss Art. 132 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 wird auf Ebene der Parent-Banken subkonsolidiert berechnet (Einheit nach Art. 124 Absatz 3 Bst. c oder d)

- Damit soll gemäss Erläuterungsbericht ein Anreiz für Banken geschaffen werden, Einheiten als direkte Beteiligungen der Holding-Gesellschaft zu strukturieren, d.h. ein *Anreizsystem für eine flache Holdingstruktur* (vgl. Erläuterungsbericht S. 37).

Der in Absatz 3 eingeführte Ansatz ist unseres Erachtens prüfenswert und könnte auch generalisiert werden. Damit würde letztlich eine grössere Konsistenz mit internationalen Prinzipien und Grundsätzen des FSB erreicht werden, indem ein solcher Ansatz die Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der Abwicklungsstrategie und -planung erweitern und dabei potentiell grössere Flexibilität schaffen würde. Während in der heutigen schweizerischen Regulierung diesbezüglich der Single-Point-of-Entry („SPoE“) Ansatz gilt (und so auch von den Schweizer G-SIBs umgesetzt wurde), würde mit der Generalisierung des Prinzips im internationalen Kontext auch eine Multiple-Point-of-Entry Strategie ermöglicht. Die Generalisierung des Prinzips würde bedeuten, dass sowohl die Höhe der Going Concern Kapitalanforderungen einer Finanzgruppe als auch jene für das Gone Concern Kapital nicht auf der obersten Stufe der Finanzgruppe, sondern auf der Stufe der obersten Bank in der Struktur der Finanzgruppe (gegenwärtig die Parentbank) festgelegt werden.

Wir schlagen deshalb eine entsprechende Anpassung sowohl in Art. 124 Abs. 2 als auch in Art. 132 Abs. 2 vor (vgl. zum Letzteren unten). Der Verweis auf die untergeordnete Finanzgruppe bezieht sich auf die Parentbanken, auf welche auch Art. 132 Bst. a Ziff. 3 Anwendung findet. Dies sollte auch so im finalen Erläuterungsbericht ausgeführt werden.

Wesentlich ist bei unserem Vorschlag, dass, wie im Gesetz vorgesehen, keine rechtliche oder faktische Verpflichtung der jeweiligen Finanzgruppen geschaffen wird, vom Anreiz zur Schaffung einer flachen Holdingstruktur Gebrauch machen zu müssen. Die Finanzgruppen dürfen auch nicht auf indirektem Wege dazu gezwungen werden. Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG ist in dieser Hinsicht (ebenso wie die Gesetzesmaterialien) sehr deutlich: Anforderungen hinsichtlich der Struktur sind nur zulässig im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Notfallplan und als mögliche Konsequenz eines mangelnden Nachweises nach Art. 62 BankV.³

Da die beiden G-SIBs heute eine SPoE Strategie verfolgen, hätte der Vorschlag auf die Höhe der aktuellen Anforderungen bei den Parentbanken keine wesentlichen Auswirkungen.

Variante 2 zu Absatz 2:

1. Änderungsantrag

²Die Höhe der besonderen Anforderungen wird auf oberster Stufe der Finanzgruppe bestimmt. Die Zuschläge für Marktanteil und Gesamtanforderung nach Art. 129 werden für jedes Einzelinstitut aufgrund des eigenen Marktanteils und Gesamtengagements berechnet.

³Die besonderen Anforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe jedes nach BankG ~~oder Börsengesetz vom 24. März 1995~~ bewilligten Einzelinstituts zu erfüllen von:

-
- der obersten Einheit einer Finanzgruppe, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt; und es sich bei dieser um ein bewilligtes Einzelinstitut handelt;
- ~~Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt;~~ und
- Einheiten, die aufgrund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe

³ Die Notfallplanung bezieht sich ausschliesslich auf die systemrelevanten Funktionen in der Schweiz. Zu beachten ist ferner, dass im Rahmen der Gesetzesberatung im 2011 das Parlament die Formulierung des Bundesrates zu Art. 9 Abs. 2 Bst. d änderte (SR Beschluss vom 16. Juni 2011). Damit machte es klar, dass keine Vorschriften zur Organisation der Bank gemacht werden dürfen (Kommissionssprecher D Marty, ABl S 2011, S. 637, 638). Dies fand Zustimmung im Nationalrat, vgl. Ph. Müller (Kommissionssprecher) ABl N 2011, S. 1453.

bedeutend sind.

⁴Die FINMA kann Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent aber nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist sowie unter besonderen Umständen Einheiten nach Buchstabe [d], im Einzelfall ausnehmen.

2. Bemerkungen

Der Ansatz, dass die Kapitalanforderungen auf Gruppenstufe bestimmt und deren Höhe alsdann auch auf Stufe Einzelinstitut gelten sollen, basiert auf der Annahme, dass (aufgrund von Art. 4 Abs. 2 BankG und Art. 7 ERV) der gleiche Mechanismus auch für die *Höhe der besonderen Anforderungen* für systemrelevante Banken gilt. Diese Annahme wurde im Rahmen der TBTF-Gesetzesberatung im Jahre 2011 ausdrücklich und eingehend diskutiert.^{4,5}

Die undifferenzierte Anwendung dieses Mechanismus lässt sich unseres Erachtens jedoch nicht mit Art. 4 Absatz 1 BankG begründen. Absatz 1 dieser Bestimmung verlangt keine solche 1:1-Anwendung auch in Bezug auf die *Berechnungsgrössen*. Aus Art. 4 Absatz 2 folgt, dass die Mindestanforderungen *nach Massgabe der Geschäftstätigkeit* und der *Risiken* festzulegen sind, was unter Anwendung der Regel von Absatz 1 dazu führt, dass diese Gesichtspunkte auch bei der Festlegung der Anforderungen für Einzelinstitute zu berücksichtigen sind. Diese konkreten Umstände können durch das Abstellen auf den eigenen, konkreten Marktanteil und die eigene Bilanzgrösse (Gesamtanforderung) des Einzelinstituts berücksichtigt werden. Die starre 1:1-Umlegung erlaubt demgegenüber keine Berücksichtigung der eigenen Risiken im konkreten Fall.

Das Abstellen auf die Grösse der Gruppe stellt einen signifikanten Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Banken, insbesondere auch inländischen Banken dar, weil bei einem entsprechenden Kapitalzuschlag auf Gruppenstufe absolut sowohl mehr Going Concern als auch Gone Concern Kapital zu halten ist.

Dies führt zwangsweise zu einem Überschreiten der Anforderungen insgesamt auf Stufe der Finanzgruppe (was im Rahmen der TBTF-Gesetzgebungsdebatte schon in 2011 anerkannt wurde, weshalb korrigierende Massnahmen ergriffen wurden).

Weil dies zu überschüssenden Anforderungen führt, ist die Anwendung der Berechnungsgrössen der Gruppe unverändert auch auf das systemrelevante Einzelinstitut unseres Erachtens nicht mit den Anforderungen der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 4 BV) und der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV und Art. 9 Abs. 1 BankG) vereinbar⁶.

Mit dem von uns vorgeschlagenen Ansatz kann ein solches Resultat ohne Zusatzbehelfe und korrigierende Massnahmen (wie damals alt-Art. 125 ERV) von Anfang an reduziert bzw. vermieden werden.

Es ist daher positiv zu werten, dass das Prinzip, dass die Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut zu berechnen sind, im vorliegenden Entwurf zumindest in einem ersten, aber wichtigen Teilbereich anerkannt worden ist: Bei der Festlegung der Höhe des iLAC wird zutreffender Weise auf das Einzelinstitut und dessen eigene Risiken abgestellt. Jede andere Lösung würde zu unverhältnismässigen

⁴ Votum Bundesrätin Widmer-Schlumpf AB 2011 S, S. 569, 570; S. 577/8.

⁵ Kommissionssprecher Ph. Müller, WAK-N, AB 2011, N. 1435; Votum BR E. Widmer-Schlumpf, AB 2011, S. 570.

⁶ Vgl. auch TBTF-Botschaft 2011, BBl 2011, 4717ff., Ziff. 2.1.4.2, S. 4749. Votum Kommissionssprecher WAK-N Ph. Müller, AB 2011 N, S. 1435.

Resultaten führen. Der Grundsatz sollte aber, wie in unserem Vorschlag postuliert, allgemein in Bezug auf die Bemessung der Zuschläge gelten.

Die Gesamtanforderung nach Art. 129 ergibt sich aus der fixen Sockelanforderung plus den Zuschlägen (je zu 50%) für den Marktanteil und die dem *Gesamtengagement* entsprechende Grösse der Bank. Nach unserem Vorschlag bleibt die Sockelanforderung als besonderes Minimum für systemrelevante Banken bestehen. Der Marktanteil würde aber neu ebenso wie das Gesamtengagement für das jeweilige Einzelinstitut separat berechnet und die Grösse der Zuschläge für dieses selbst bestimmt. Damit kann das *tatsächliche* Risikoprofil des Instituts unseres Erachtens besser reflektiert werden als nach der heutigen Regelung.

Aufgrund des Verweises in Art. 132 Absatz 2 auf Art. 129 gilt diese Berechnungsart auch für die Festlegung der Zuschläge für die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel.

2.2 Bemerkungen zu Absatz 3

Erster Absatz:

Artikel 124 Absatz 3 erster Absatz bezieht sich sowohl auf systemrelevante Banken als auch Effekthändler als Einzelinstitute. Die Bestimmungen über systemrelevante Banken erfassen Effekthändler nur insoweit, als Art. 7ff. BankG auch für bankdominierte Finanzkonglomerate sowie Finanzgruppen gelten, welche auch u.a. Effekthändler regeln. Aufgrund des Gesetzestextes und der Materialien lässt sich aber in keiner Weise ableiten, dass die Regelung auch für Effekthändler auf Stufe Einzelinstitut gelten soll.

Die ERV gilt zwar inskünftig auch für Wertpapierhäuser unter dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (welches am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, vgl. Änderung der ERV gemäss FIDLEV, Art. 3 E-ERV).⁷ Der generelle Verweis schafft unseres Erachtens aber keine Grundlage, Bestimmungen über die Systemrelevanz von Effekthändlern bzw. Wertpapierhäusern zu erlassen. In inhaltlicher Hinsicht wäre es auch unnötig, da Effekthändler gemäss Gesetz keine systemrelevanten Funktionen ausüben.

Die Vorschrift hätte zum einen die Konsequenz, dass selbst ein Einzelinstitut einer systemrelevanten Bankengruppe, dass zwar über keine Banklizenz, dafür über eine Lizenz als Wertpapierhaus verfügt, die strengen Kapital- und Liquiditätsvorschriften für Banken mit systemrelevanten Funktionen erfüllen müsste. Zu denken ist etwa an eine separate Vermögensverwaltungsgesellschaft der Bank, welche über eine Effekthändlerlizenz verfügen würde. Es wäre völlig unverhältnismässig, eine solche Einheit den Bestimmungen für systemrelevante Einzelinstitute zu unterstellen.

Im Weiteren hätte der Vorschlag zur Konsequenz, dass eine reine Konzernobergesellschaft, über welche beide Schweizer G-SIBs verfügen, praktisch keine Lizenz als Effekthändler bzw. Wertpapierhaus erwerben könnte (z.B. wäre eine Lizenz erforderlich, wenn Treasury Aktivitäten auf Holdingebene ausgeführt würden). Die Konsequenz nach dem vorgeschlagenem Wortlaut von Absatz 3 wäre, dass die besonderen Anforderungen für Going - und Gone Concern Kapital auch durch die Konzernobergesellschaft als Einzelinstitut erfüllt werden müssten. Das wäre sinnwidrig und würde auch dem SPoE-Ansatz der FINMA widersprechen. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um eine nicht beabsichtigte Konsequenz des Gesetzesvorschlags handelt. Der Verweis auf das Börsengesetz ist daher unseres Erachtens zu streichen.

⁷ Wenn ein Verweis auf das Börsengesetz gewollt wäre, müsste dieser Verweis - unter Annahme, dass die Änderungen zur ERV erst per 1.1.2020 in Kraft treten - auf das FINIG und die dort neu geregelten Wertpapierhäuser erfolgen.

Buchstabe b:

Ist die oberste Einheit eine Konzernobergesellschaft im Sinne von Art. 2bis Bst. a BankG, ist diese kein bewilligtes Einzelinstitut im Sinne von Absatz 1 (Für UBS: UBS Group AG). Buchstabe b findet keine Anwendung. Die entsprechende Passage im EB, wonach es "*unbestritten ist, dass die oberste Einheit einer Finanzgruppe...erfasst ist...*",⁸ ist unzutreffend und ist im finalen Bericht zu streichen: Ist die oberste Einheit keine Bank, finden die Bestimmungen zum vorneherein keine Anwendung. So insbesondere bei reinen, nicht regulierten Konzernobergesellschaften wie bei den schweizerischen G-SIBs. Der Vorschlag ist auch nicht mit internationalen Standards vereinbar und einzigartig: International und nach Basler Standards (BCBS) gelten die Anforderungen stets auf Gruppen- d.h. Konzern-ebene, besondere Anforderungen für die Konzernobergesellschaft (welche üblicherweise auch keine regulierte Einheit ist), gibt es nicht.

Handelt es sich bei der obersten Einheit hingegen um ein bewilligtes Institut oder eine „Parentbank“, ist diese über Buchstabe a oder d erfasst. Buchstabe b braucht es hierzu nicht und ist unseres Erachtens entweder zu streichen oder mit einem wie von uns oben vorgeschlagenen Zusatz zu versehen.

Buchstabe c:

Auch Buchstabe c ist unseres Erachtens zu streichen: Danach genügt das blosses Halten einer wesentlichen oder 100%igen Beteiligung an einer systemrelevanten Bank nach Buchstabe a für die Qualifikation als systemrelevant. Das Halten allein bzw. die blosses konsolidierte Betrachtung kann nicht dazu führen, dass die Parent Bank selbst und allein wegen dem Halten einer Beteiligung als systemrelevant eingestuft wird. Sie würde damit so behandelt, also ob sie die systemrelevanten Funktionen *selbst* halten würde: Die Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in einen separaten Rechtsträger – im Fall der UBS Gruppe die UBS Switzerland AG – würde für die Zwecke der Kapitalanforderungen auf Stufe Einzelinstitut damit negiert.

Einzig massgebend ist, ob ein als Bank bewilligtes Institut aufgrund seiner *eigenen* systemrelevanten Funktionen bzw. den im Gesetz genannten Kriterien *selbst* als systemrelevant zu betrachten ist. Dies folgt direkt aus dem Gesetz (Art. 8 Abs. 2 und 3 BankG). Buchstabe b ist unseres Erachtens insoweit nicht gesetzeskonform und deshalb zu streichen.

Zudem erscheint es widersprüchlich, Konsolidierungsgrundsätze (Mutter und Tochter werden *konsolidiert* betrachtet) für den Zweck der Festlegung der Kapitalanforderungen für das Einzelinstitut (dann wieder Einzelinstitut bzw. *solo*-Betrachtung) anzuwenden. Entsprechend sind auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht⁹ widersprüchlich und unserer Ansicht nach nicht zutreffend.

Durch die Streichung von Buchstabe b entsteht keine regulatorische Lücke: Bedeutende Sub-Gruppen, Parent Banken wie die UBS AG oder andere bedeutende schweizerische Banken in der Gruppe sind schon über Buchstabe d erfasst.

Gemäss EB würde bereits das Ausführen von gewissen zentralen Funktionen, wie das zentrale Treasury, dazu führen, dass eine Einheit einer systemrelevanten Finanzgruppe als systemrelevant zu beurteilen wäre (Ziff. 4.2.1, S. 35) oder wenn ihre Gesamtengagements 50% der Höhe der Gesamtanforderung derjenigen Einheit in einer Finanzgruppe erreicht, welche systemrelevante Funktionen ausübt. Dies in beiden Fällen, ohne dass die Bank selbst signifikante systemrelevante Funktionen ausübt. Für eine solche Annahme fehlt unseres Erachtens eine genügende gesetzliche Grundlage. Zudem fehlt für die 50% Grenze jegliche Begründung. Die Ausführungen widersprechen auch direkt den Intentionen des Gesetzgebers, die Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in eine separate

⁸ S. 35, 4. Absatz.

⁹ Erläuterungsbericht S. 10 oben (erster Absatz).

Bank über das Anreizsystem der Rabatte zu honorieren. Der im EB gemachte Vorschlag würde dazu führen, dass die Ausgliederung dieser Teile in eine separate Bank gar nichts nützt, weil die ausgliedernde Bank unabhängig davon weiterhin als systemrelevant betrachtet wird. Damit wird unseres Erachtens der Wille des Gesetzgebers ausgehöhlt. Dies ergibt sich ferner in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchstabe d BankG, zu welchem, wie vorne ausgeführt, in der Gesetzesberatung sowohl der Bundesrat als auch das Parlament klar gemacht hatten, dass ausser als Folge eines nicht behobenen, mangelhaften Notfallplans weder direkt noch indirekt in die Organisationsfreiheit der Bank eingegriffen werden dürfe¹⁰ Die Ausführungen zum vorliegenden Buchstaben d von Artikel 124 hätten unseres Erachtens aber gerade eine solche, unzulässige indirekte Wirkung.

2.3 Bemerkungen zu Absatz 4

Gemäss Wortlaut von Absatz 4 kann FINMA Einheiten, welche systemrelevante Funktionen nur in geringem Umfang ausüben, von der Anwendung der Bestimmungen über systemrelevante Banken nach dem 5. Titel der ERV ausnehmen. Nach diesem Wortlaut wäre diese Bestimmung auch auf Banken gemäss Art. 124 Abs. 3 Buchstabe d anwendbar.

Demgegenüber wäre laut EB Absatz 4 aber nur auf Fälle gemäss Art. 124 Abs. 3 Buchstabe a anwendbar, wenn systemrelevante Funktionen in geringfügigem Umfang gehalten werden. Dies würde Parentbanken zum vornherein von der Anwendbarkeit von Absatz 4 ausschliessen, das heisst Parentbanken könnten nie aus dem Regime für systemrelevante Einzelinstitute entlassen werden. Es kann jedoch durchaus Konstellationen geben, in welchen eine Parentbank, auch wenn sie eine systemrelevante Tochter hält, selbst nicht als systemrelevant zu betrachten ist. Eine blossе Treasuryfunktion für die Gruppe sollte beispielsweise nicht dazu führen, dass eine Parentbank bereits systemrelevant ist (s. oben).

Auch wenn allenfalls unter einer weiten Auslegung von Absatz 4 eine solche Ausnahme denkbar sein könnte, ist es auch zufolge der Begründung im EB für die Rechtssicherheit und Klarheit notwendig, diesen Fall direkt auch im Verordnungstext abzudecken. Die Begründung im EB ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Art. 126b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen

1. Änderungsantrag

⁴Die Anforderungen nach Absatz können auch durch Garantieleistung oder eine unwiderrufliche Kreditzusage erfüllt werden, wenn die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch leicht verwertbare Sicherheiten zugunsten der kreditnehmenden Gruppengesellschaft jederzeit gewährleistet ist. Art. 126a Abs. 1 Buchstabe a ist nicht anwendbar. FINMA kann Ausführungsvorschriften erlassen.

2. Begründung

Gemäss dem FSB-Standard für iLAC kann dieses anstatt in Form eines bilanzwirksamen gruppeninternen Darlehens auch durch eine ausserbilanzielle Verpflichtung, insbesondere eine Garantieleistung, erfüllt werden, solange sichergestellt ist, dass die Zahlungsverpflichtung durch Sicherheiten jederzeit gewährleistet ist. Der Mechanismus muss gegenüber einem Darlehen gleichwertig sein, d.h.

¹⁰ Die Bankenverordnung sieht deshalb nur für diesen Fall ein spezifisches Verfahren vor, vg. Art. 62 BankV. Votum BR Widmer-Schlumpf, ABI 2011 S, S. 569.

ebenso wie dieses sicherstellen, dass Verluste von der Tochter gruppenintern über die Sub-Gruppe notfalls auf die Konzernobergesellschaft übertragen werden können.¹¹ Die ERV sieht diese Möglichkeit gegenwärtig nicht vor, diese sollte aber auch für schweizerische systemrelevante Banken zur Verfügung stehen. Die schweizerische Regelung sollte deshalb die Erfüllung dieses internationalen Standards explizit ermöglichen.

Den gleichen Zweck wie eine Garantie kann auch eine unwiderrufliche Kreditzusage erfüllen, wenn diese durch hinterlegte Sicherheiten abgedeckt ist. Die Sicherheiten müssen wertbeständig und jederzeit leicht verwertbar sein. Die einzelnen Anforderungen (z.B. Qualität der Sicherheiten) sind durch FINMA im konkreten Fall festzulegen bzw. zu genehmigen.

Entsprechend beantragen wir einen zusätzlichen Absatz in Art. 126b, welcher als neuer Absatz oder im Anschluss an Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden kann.

Art. 127a: Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds

1. Änderungsantrag

² Die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel sind zeitlich so zu staffeln, dass die Voraussetzungen an die Höhe dieser Mittel auch bei einer vorübergehenden Einschränkung der Mittelaufnahme erfüllt werden können. Die Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel dürfen zu höchstens 2025 Prozent mit Mitteln mit einer Restlaufzeit von zwischen einem und zwei Jahren erfüllt werden.

2. Bemerkungen

Die volle Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds mit einer Restlaufzeit von 1-2 Jahren entspricht dem internationalen Standard. Zur Zeit der Einführung der schweizerischen Ausnahme war einzig in den USA eine solche Regelung diskutiert worden, sie wurde aber nicht final eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt somit die Rücknahme einer schweizerischen Sonderregelung, was zu unterstützen ist. Gleichzeitig wird aber eine Beschränkung von 20% eingeführt. Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng bemessen; zur Erhöhung der Flexibilität erscheint eine Staffelung von mindestens 25% angemessener. Das genügt ebenfalls, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Höhe dieser Mittel bei einer vorübergehenden Einschränkung der Mittelaufnahme erfüllt werden können.

¹¹ Vgl. FSB, iLAC Term Sheet, Principle 9.

Art. 132 Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der international tätigen systemrelevanten Banken

1. Änderungsantrag

1.

² Die Anforderung an diese zusätzlichen Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129. Sie beträgt bei einer:

- a. international tätigen systemrelevanten Bank:
 1. für eine Einheit nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe a: 62 Prozent der Gesamtanforderung auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut.
 2. auf den Stufen oberste Einheit einer Finanzgruppe sowie bedeutende untergeordnete Finanzgruppen, unter Vorbehalt von Ziffer 1: 100 Prozent der Gesamtanforderung abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133,
 3. auf Stufe Einzelinstitut einer Bank nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe ~~e-oder~~ d die Summe aus:
 - den Nominalbeträgen von an Tochtergesellschaften weitergegebenen zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln
 - 100 Prozent der Gesamtanforderung des Einzelinstituts bemessen am Gesamtengagement und den gewichteten Positionen mit Ausnahme von zu konsolidierenden Beteiligungen, einschliesslich des in gleicher Weise erfassten regulatorischen Kapitals und von Risiken aus gruppeninternen Beziehungen, abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133 und
 - ~~30~~20 Prozent der für diese Einheit konsolidiert geltenden Anforderungen.
- b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank: 40 Prozent der Gesamtanforderung.

^{2bis}Fällt eine Einheit einer international tätigen Bank sowohl unter Buchstabe a wie auch unter die Buchstaben ~~n-e-oder~~ d nach Artikel 124 Absatz 3, gelten für diese Einheit auf Stufe Finanzgruppe die Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 und auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen nach Ziffer 3.

2. Bemerkungen

2.1 Vorbemerkung

Die Anpassungen unter Buchstabe a, Ziff. 3, erster Halbsatz und zu Absatz 2bis erfolgen in Konsequenz zu unseren Anträgen zu Art. 124.

2.2 Bemerkungen zu Buchstabe a, Ziffer 3

Wir begrüßen, dass als Grundsatz anerkannt ist, dass sich die Höhe des internen TLACs der als systemrelevant bezeichneten Parentbank aus ihrem eigenen Rekapitalisierungsbedarf gemäss der Abwicklungsstrategie der Finanzgruppe ergeben muss.¹²

Dieser Grundsatz ist unseres Erachtens im zweiten Lemma von Ziffer 3 zutreffend umgesetzt, womit der eigene Bedarf für das Einzelinstitut festgelegt wird. Durch die – von den Banken gewünschte – Umstellung vom Kapitalabzugsverfahren zu einer international abgestimmten Risikogewichtung der

¹² Vgl. auch FSB TLAC Term Sheet, Principle v.

Beteiligungen steigen die risikogewichteten Aktiven und das Kernkapital in bedeutendem Umfang an. Es ist daher zutreffend, dass für die Bestimmung der Höhe des iLAC das Gesamtengagement um die konzerninternen Verflechtungen korrigiert wird. Der Bedarf an iLAC auf Ebene Sub-Gruppe hängt einerseits von dem an ausländische Töchter weiterzugebenden iLAC sowie dem Bedarf für die geordnete Abwicklung des eigenen operativen Bankgeschäfts ab, hingegen nicht von der Höhe der Beteiligungen, welche kein operatives Geschäft darstellen. Die Grundlage für die Berechnung muss deshalb das eigene Gesamtengagement der Sub-Gruppe ohne Beteiligungen darstellen.

Puffer

Wird das vorgeschlagene System übernommen und nicht der einfachere Alternativvorschlag (vgl. Vorne, Ziff. III.1. Vorbemerkungen), verbleibt die Anforderung eines Puffers. In Bezug auf die allgemeinen Ausführungen dazu im EB möchten wir folgendes klarstellen:

- Internationaler Vergleich: Zur Begründung für die Notwendigkeit eines Puffers wird auf Entwicklungen im Ausland verwiesen, insbesondere den von der Bank of England festgelegten Systemic Risk Buffer („SRB“; vgl. EB, Ziff. 4.1.4, S. 32 f.). Dieser Puffer stellt jedoch – entgegen dem durch die Ausführungen im EB erweckten Eindruck – materiell keine neue Anforderung dar, sondern ersetzt lediglich ein bestehende Regelung. Der SRB führt damit – im Gegensatz zur schweizerischen Regelung – nicht zu einer Erhöhung der Anforderungen. Der Vergleich ist somit nicht für die Begründung des Pufferanforderung geeignet.
- Der Vorschlag berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Einzelinstituts, etwa die Höhe der internationalen Verflechtung über Beteiligungen, sondern beinhaltet einen arbiträr festgelegten fixen Zuschlag.
- Es wird nicht auf die schwerwiegenden Auswirkungen der vorgeschlagenen Anforderungen auf Gruppenebene hingewiesen: die Anforderung führt zu einem wesentlichen Überschies- sen der Anforderungen auf Gruppenstufe und der internationalen Anforderungen hinaus, was dem Willen des TBTF-Gesetzgebers widerspricht.¹³

Unseres Erachtens ist der vorgeschlagene Puffer nicht gerechtfertigt, weder in konzeptioneller Hin- sicht noch in Bezug auf die Kalibrierung von 30%. Das vorgeschlagene Pufferkonzept folgt keinem internationalen Standard, wie oben erwähnt, und bedeutet damit wiederum ein besonderes, zusätz- liches schweizerisches Erfordernis („Swiss Finish“).

Konzeptionell wird der Puffer als Kompensation für die erst kürzlich von den Behörden gesetzlich verabschiedete Risikogewichtung von Beteiligungen begründet. Letzteres entspricht dem internatio- nalen Standard und wurde bei seiner Einführung in der Schweiz bewusst kapitalneutral ausgestaltet. Auch ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt den Behörden zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt war und hätte deshalb im Rahmen der damaligen Einführung bereits erläutert werden müs- sen. Es erscheint uns deshalb widersprüchlich und inkonsequent, wenn diese bewusst getroffene Regelung zur Begründung nun für die Einführung des Puffers verantwortlich gemacht wird.

Weiter erscheint es uns aufgrund der limitierten Grösse der ausländischen Töchter nicht verhältnis- mässig, wenn argumentiert wird, dass mit einem derart hohen Puffer der Gefahr begegnet werde, dass ausländische Regulatoren zusätzliches Kapital für die Tochtergesellschaften aus der Schweiz abziehen könnten. Bereits heute verbleiben mehr als 75% des auf Gruppenstufe festgelegten Gone Concern Kapitals in der Schweiz, da die ausländischen materiellen Sub-Gruppen in USA und EU/UK nur einen geringen Anteil beanspruchen. Die Korrektur der TLAC Anforderungen über den Puffer

¹³ Votum BR Widmer-Schlumpf, ABI S, S. 570, 577f.; Kommissionssprecher Ph. Müller, ABI N, S. 1435.

stellt damit implizit die bestehende gesetzliche Gruppenanforderung in Frage. Die Behörden konnten schliesslich auch kein plausibles Krisen-Szenario transparent aufzeigen, unter dem ein Puffer in dieser Höhe beansprucht würde.

Wir schlagen daher vor, auf die Einführung des Puffers zu verzichten. Sollte dennoch daran festgehalten werden, so wäre dieser zumindest stärker risikobasiert zu konstruieren. Für die Festlegung der Höhe des Puffers muss dem tatsächlichen Umfang der ausländischen Beteiligungen Rechnung getragen werden. 20% sind hierfür ausreichend, ein höherer Prozentsatz hätte ein erhebliches Überschreiten der Anforderungen auf Gruppenebene zur Folge, entgegen den ausdrücklich geäusserten Intentionen des Gesetzgebers.

Darüber hinaus hat der Puffer zur Konsequenz, dass die Einzelinstitutsanforderungen die Gruppenanforderungen für beide Grossbanken in signifikanter Weise überschreiten. Im EB wird anerkannt, dies betrage für beide Grossbanken CHF 24 Mrd. (EB, S. 40). Diese werden jedoch als unerheblich bezeichnet, weil gestützt auf das Modigliani-Miller Theorem es über die Zeit dazu führen sollte, dass die zusätzlichen Refinanzierungskosten in der Praxis deutlich tiefer ausfallen als die geschätzten CHF 170 Mio. pro Jahr (EB, S. 40). Letztere Behauptung entbehrt jeglicher empirischen Grundlage und widerspricht jüngsten Untersuchungsergebnissen von ausländischen Behörden wie der Bank of England¹⁴. Sie kann deshalb zur Begründung nicht herangezogen werden. Im Übrigen hat auch der Gesetzgeber – und mit ihm der Bundesrat – bei Einführung der TBTF Bestimmungen ein solches Überschreiten als unzulässig betrachtet.¹⁵ Weshalb das Gleiche in Bezug auf die Anforderungen zum Going Concern Kapital, welche über das Going Concern Kapital gespiegelt werden (Art. 123 Abs. 2), nun anders sein soll, wird nicht begründet.

Der Puffer sollte mit einem fixen Rabatt von 1.25% kombiniert werden. Dies würde bei einem Puffer von 20% zu einem effektiven Gruppenerfordernis von um 9.5% führen, was immer noch ein signifikantes Mehrerfordernis gegenüber dem heute möglichen Minimum von 8% und – nach Berücksichtigung des aktuellen Rabatts – dem aktuellen TLAC Erfordernis von 9.2% darstellt.

Der vorgeschlagene maximale 20% Puffer wäre aber wenigstens vergleichbar mit den Anforderungen der grössten US Banken, welche wesentlich grösser und komplexer sind und ein deutlich höheres Risikoprofil ausweisen als die Schweizer G-SIBs. Darüber hinausgehende Anforderungen führen zu einem nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsnachteil. Damit lässt sich der Vorschlag des Bundesrates auch nicht mit seinen eigenen Regulierungsanforderungen sowie den Anforderungen gemäss FINMAG zur Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit vereinbaren.¹⁶

Art. 133

1. Änderungsantrag

² Für Einheiten nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe b-d darf die Höhe der Anforderung an zusätzliche Mittel unter Berücksichtigung der Rabatte und der Anforderungsreduktion aufgrund präferenzierter Anrechnung von Wandelkapital nach Artikel 132 Absatz 4 weder ~~3,75~~ Prozent bei der Leverage Ratio noch ~~10~~ 8 Prozent bei der RWA-Quote unterschreiten.

¹⁴ BoE, Staff Working Paper No.805: Bank funding costs and capital structure, June 2019, p. 4" Finally we do not find statistically significant relationship between the risk premium on senior unsecured debt and the relative proportions on equity and junior debt on a bank's balance sheet."

¹⁵ Vgl. Fn. 15.

¹⁶Vgl. Richtlinien für Finanzmarktregulierung des EFD, September 2005, Grundsatz 1; Art. 7 FINMAG;. Neu ist auch die Bestimmung von Art. 52a BankG zu beachten welche am 1.1.2020 mit Inkrafttreten des FINIG gelten wird. Danach muss der Bundesrat die Vereinbarkeit des Bankengesetzes und der Regulierung mit den Grundsätzen von Art. 7 FINMAG, d.h. insbesondere der Wettbewerbsfähigkeit, im Dreijahresabstand prüfen.

2. Bemerkungen

Nach dem Vorschlag darf die Höhe der Anforderungen an zusätzliche Mittel unter Berücksichtigung der Rabatte 3.75% bei der Leverage Ratio (und 10 Prozent bei der RWA-Quote) nicht unterschreiten. Die Begründung hierfür ist, dass das FSB ein Minimum von 6.75% vorsehe. Weil das Gone Concern Erfordernis in der Schweiz 3% betrage, sei das Minimum deshalb 3.75% (Erläuterungsbericht S. 37f.). Damit bliebe ein Rabatt von 1.25%.

Wir teilen die Logik dieser Berechnung nicht. Unseres Erachtens sind die Vergleichsgrössen zu den Anforderungen des FSB die Leverage Ratio Anforderungen gemäss ERV von 5% Going Concern und 5% Gone Concern Kapital, also 10% insgesamt. Nach Abzug des maximalen Rabatts von 2% ergibt sich eine TLAC Mindestanforderung von 8%. Diese liegt 1.25% über dem Minimum Standard des FSB von 6.75%. Es braucht deshalb keine zusätzliche Limitierung des maximal möglichen Rabatts.

Das Schweizer TLAC Regime kann nicht 1:1 mit den Anforderungen des FSB verglichen werden, weil es in verschiedener Hinsicht unterschiedliche Regelungen vorsieht: Zum einen sieht das FSB anders als das schweizerische Recht (Art. 132 Abs. 2) keine Spiegelung der Going Concern auf die Gone Concern Anforderungen vor und entsprechend auch keine Aufspaltung des Gesamterfordernisses und insbesondere kein separates Mindestfordernis für Gone Concern Kapital von 3.75% vor, sondern nur ein Gesamterfordernis von 6.75%. Zum andern ist die Kapitalqualität (Art. 131) in der Schweiz substantiell höher als gemäss Anforderungen des FSB, welches in Bezug auf die Zusammensetzung nach Kapitalart keine vergleichbaren Vorschriften enthält. Die Begründung im EB erachten wir deshalb als unzutreffend, weil sie nicht Gleiches mit Gleichem vergleicht.

Das Rabattsystem wurde vom Gesetzgeber 2011 eingeführt. Wie schon eingangs erwähnt hielt der Gesetzgeber in der parlamentarischen Debatte ausdrücklich fest, dass mit der Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in eine separate Tochterbank ein Anspruch auf den vollen Rabatt bestehe:

„...wenn die Bank entsprechend die gesamten Systemrelevanten Teile herausnimmt und eine eigene Gesellschaft hat, geht sie weiter als der erforderliche Notfallplan... Die Kommissionmehrheit ist der Ansicht, dass nach erfolgter Umsetzung, nicht erst der Planung der Notfallmassnahmen, der volle Rabatt der Erleichterungen im Bereich der progressiven Komponente erhalten werden soll.“^{17,18}

In den 8 Jahren seither hat die UBS fundamentale Veränderungen und Umstrukturierungen in der Konzernstruktur vorgenommen, was mit Kosten in Milliarden Höhe verbunden war. Dazu gehört u.a. die Einführung einer Holdingstruktur, die Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in eine separate schweizerische Tochter ohne Zweigniederlassungen im Ausland, die Schaffung einer Dienstleistungsgesellschaft und die massive Verringerung der Bilanz und der Komplexität des Geschäftsmodells. Dies hat die Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit der Gruppe im Sinne des Gesetzgebers erheblich verbessert und zwar über die gesetzliche Mindestanforderung (Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG) hinaus. Obwohl diese Schritte schon seit längerer Zeit abgeschlossen sind, wurde der Rabatt nur in sehr beschränktem Umfang gewährt, was nicht dem oben zitierten Willen des Gesetzgebers entspricht.

Darüber hinaus sind seither sowohl die Kapitalanforderungen schrittweise signifikant verschärft und gleichzeitig der Umfang des maximal möglichen Rabatts wesentlich beschränkt worden (umfangmässig und zusätzlich durch stetiges Anheben der Voraussetzungen für die Rabattberechnung in der FINMA Praxis).

¹⁷ Vgl. Ph. Müller, Kommissionssprecher, ABI 2011 N, S. 1476.

¹⁸ Hinweis auf Bedeutung der Gesetzesmaterialien aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Wird dennoch an einem Rabatt von maximal 1.25% festgehalten, soll dieser in vollem Umfang gewährt und definitiv fixiert werden.

In Bezug auf die Absicht im EB, die Möglichkeit eines Malus anstelle eines Rabatts vorzusehen (S. 30, Ziff. 4.1.1. a.E.) möchten wir, wie eingangs festgehalten, nochmals betonen, dass ein solcher Malus nicht nur unnötig ist, sondern auch der notwendigen gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Anhang 9: Anpassung der Bandbreiten für das Gesamtengagement

Änderungsantrag und Bemerkungen

Es ist zu begrüßen, dass die LRD Bänder dem nominalen BIP-Wachstum angepasst werden sollen. Dies ist jedoch nur für die Jahre 2016-2018 berücksichtigt. Da die Änderungen zur ERV erst per 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen, sollte auch eine Schätzung des Wirtschaftswachstums für 2019 berücksichtigt werden. Sonst würde sich die Anpassung für 2019 um mehrere Jahre verzögern, voraussichtlich bis zum Inkrafttreten der Basel III Finalisierungen. Eine solche Verzögerung wäre nicht verhältnismässig.

Wir schlagen vor, dass der Bundesrat zumindest im EB festhält, dass die Anpassung an das Wirtschaftswachstum für 2019 durch Beschluss und Anpassung von Anhang 9 im Jahre 2020 vorgenommen werde, sobald die definitiven Zahlen vorliegen. Es wäre auch wünschenswert, wenn generell in festgehalten würde, dass eine solche Anpassung periodisch, z.B. alle 2 Jahre, erfolgen soll. Dies könnte durch eine Fussnote zu Anhang 9 festgehalten werden.

Par courriel et courrier
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 **BERNE**

Paudex, le 1^{er} juillet 2019
FD

Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (établissements particulièrement liquides et bien capitalisés ; crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement ; TBTF – banques mères) - procédure de consultation

Madame, Monsieur,

L'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Bien que nous n'ayons pas été directement consultés, alors que nous sommes concernés par la thématique portant sur les crédits hypothécaires octroyés pour des objets résidentiels de rendement, nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position qui se limitera donc à cet objet.

I. Contexte général

La révision de cette Ordonnance est motivée par le fait que le Conseil fédéral estime qu'il est maintenant nécessaire d'accroître la capacité de résistance des banques face à des pertes liées aux objets résidentiels de rendement et de contrecarrer une recrudescence des risques. Il propose de relever la pondération-risque des crédits garantis par gage immobilier et servant à financer des objets résidentiels de rendement situés en Suisse dont la quotité de financement excède deux tiers de la valeur ajoutée, soit une augmentation de la couverture de ces crédits au moyen de fonds propres.

Cette augmentation de la couverture concernerait tous les immeubles qui sont uniquement ou principalement utilisés à l'habitation et dont le preneur de crédit lui-même ne les utiliserait pas (art. 72 al. 1 à 1quater). Dans le rapport explicatif (p. 16), le Département fédéral des finances relève que des investisseurs, confrontés à la faiblesse des taux d'intérêt, se sont tournés vers le marché immobilier, ce qui a contribué à une augmentation des prix et de l'activité du secteur de la construction.

Le Département relève également qu'il privilégiera un système d'autorégulation reconnu par la FINMA en tant que normes minimales. Si un tel système est mis en place avant août 2019, le Département recommandera au Conseil fédéral de ne pas prévoir le relèvement de la pondération-risque des objets résidentiels de rendement.

Enfin, ce nouveau système de pondération-risque s'appliquerait pour tous les crédits hypothécaires, y compris pour ceux octroyés avant l'entrée en vigueur de cette

modification. En effet, l'article 148m des dispositions transitoires prévoit que ces nouvelles pondérations-risque s'appliquent dès le 1^{er} janvier 2020 aux nouveaux crédits et dès le 1^{er} janvier 2021 pour tous les autres crédits. Par ailleurs, ce nouveau système anticipe le dispositif de Bâle III.

II. Remarques particulières

Selon le système d'autorégulation actuel, la dette hypothécaire doit être amortie aux deux tiers de la valeur de nantissement en l'espace de quinze ans. Par ailleurs, une part de 10 % des fonds propres ne peut pas provenir du deuxième pilier dans le cadre de financement hypothécaire. Ce dispositif, appliqué depuis juillet 2012, freine déjà passablement l'acquisition de logements pour le preneur de crédit, que ce soit à des fins d'occupation personnelle ou à des fins de rendement.

L'économie immobilière, qui représente plus de 15 % du PIB suisse et plusieurs centaines de milliers d'emplois, subit déjà actuellement diverses pressions dues à la première révision de la loi sur l'aménagement du territoire, à la législation sur les résidences secondaires et aux restrictions liées à l'octroi de crédits hypothécaires. Bien que les taux d'intérêts hypothécaires actuels soient bas et devraient inciter les ménages à acquérir leurs logements, un grand nombre de ceux-ci se voit cependant refuser l'accès à la propriété, faute de fonds propres suffisants. Par ailleurs, le taux de propriétaires immobiliers en Suisse est de l'ordre de 38 %, selon l'Office fédéral de la statistique, alors qu'il est nettement plus élevé dans les pays européens qui nous entourent. Il n'y a donc pas lieu de rajouter encore des restrictions supplémentaires.

Le Département des finances constate un attrait des investissements dans l'immobilier, mais celui-ci est en partie dû au prélèvement des intérêts négatifs décidé par la Banque nationale suisse. La suppression des intérêts négatifs limiterait l'attrait pour les investissements immobiliers et l'économie immobilière ne doit pas être prise en otage entre la politique de la BNS et celle du Conseil fédéral.

En outre, certains établissements bancaires se lancent dans le courtage immobilier, ce qui, outre le fait qu'un tel service pourrait générer des conflits d'intérêts dès lors que l'établissement s'occuperait à la fois de vendre un bien et de le financer, contribue à l'augmentation des transactions immobilières.

Enfin, le Département fédéral entend anticiper l'application du dispositif de Bâle III relatif à la pondération-risque des objets résidentiels de rendement prévu pour 2022, ce qui ne sera pas forcément avantageux pour la place financière suisse qui se trouvera en concurrence avec d'autres places financières au dispositif moins restrictif.

Par conséquent, il n'y a pas lieu de relever la pondération-risque des objets résidentiels de rendement et de restreindre les conditions d'octroi de crédits hypothécaires pour de tels objets, sous peine de gripper encore plus le marché immobilier, ce d'autant plus si ce nouveau système s'applique à tous les crédits. L'USPI Suisse s'oppose donc à la révision de cette ordonnance.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire


Frédéric Dovat

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Herr Martin Bösiger
Laupenstrasse 27
3003 Bern
per E-Mail an: martin.boesiger@finma.ch

Zürich, 11. Juli 2019

Stellungnahme der VAV zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie zur Teilrevision diverser Rundschreiben im Zuge der Umsetzung des Kleinbankenregimes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung in oben genannter Sache. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf grundsätzliche Anliegen in Bezug auf die Aspekte «Kleinbankenregime» und «Wohnrenditeliegenschaften», die für unsere Mitglieder besonders relevant sind. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) an.

I. Kleinbankenregime

Einleitend möchten wir betonen, dass Proportionalität in der Regulierung für die Mitglieder der VAV, die allesamt nicht systemrelevant sind, ein zentrales Anliegen ist. Wir begrüssen daher die Bereitschaft der Behörden ausdrücklich, mit der Implementierung des Kleinbankenregimes regulatorische Vereinfachungen für sehr sichere Banken der Kategorien 4 und 5 einzuführen. Dank des frühzeitigen Einbezugs der Branche und des intensiven sowie stets konstruktiven Austauschs während der vergangenen Monate, haben wesentliche Anliegen der VAV Berücksichtigung gefunden. Entsprechend sehen wir im Kontext dieser Vernehmlassung gegenwärtig nur noch in wenigen Punkten Anpassungsbedarf.

Dies betrifft insbesondere die nachträgliche Verschärfung der Leverage Ratio als Eintrittskriterium in das Kleinbankenregime für Institute der Kategorie 4. Wir sind klar der Auffassung, **dass am Schwellenwert von 8 Prozent festgehalten werden sollte**. Diese Einschätzung wird im Übrigen auch von der FINMA geteilt. Die 8 Prozent rechtfertigen sich angesichts der Zusammensetzung aus 3 Prozent gemäss «Schweizer Leverage Ratio Anforderung an alle Banken» sowie einem Zuschlag von 5 Prozent gemäss «Gone Concern Anforderungen für G-SIB». Eine Erhöhung auf 9 Prozent würde einige sehr sichere Kleinbanken ungerechtfertigterweise von einer Teilnahme am Kleinbankenregime ausschliessen.

In Zusammenhang mit der Berechnung der Leverage Ratio möchten wir zudem auf den Umstand hinweisen, dass Kundeneinlagen, insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld, relativ volatil sein können. Diese Volatilität schlägt – im Unterschied zur Tier-1-Ratio – auch auf die Leverage Ratio durch und kann deren Einhaltung oberhalb eines bestimmten Zielniveaus schwierig gestalten. Einen Teil der CHF-Liquidität halten gerade Institute mit Fokus auf dem Asset Management und der Vermögensverwaltung typischerweise bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Risikosituation des jeweiligen Instituts erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) aus unserer Sicht aber nicht. Dieser Umstand ist bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Eintrittskriterium angemessen zu berücksichtigen. Banken, die solchen Liquiditätsschwankungen besonders ausgesetzt sind, soll deshalb bei der Berechnung der Leverage Ratio angemessene Rechnung getragen werden. Wir regen beispielsweise einen **Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Einlagen an die Bilanz** an. Um eine gewisse Stabilität zu erreichen, könnten etwa die Freibeträge zur Berechnung der Negativzinsen als Grundlage herangezogen werden.

Schliesslich möchten wir die Bedeutung unterstreichen, dass der institutionalisierte Dialog zwischen der FINMA und den Kleinbanken im Rahmen des Expertenpanels «Kleinbanken» mit Blick auf weitere Optimierungen und künftige Regulierungsprojekte konsequent weitergeführt wird.

II. Wohnrenditeliegenschaften

Die geplante zwischenzeitliche Verschärfung der ERV bzw. die Erhöhung der Risikogewichtung für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften bis zur Einführung von Basel III Final lehnen wir klar ab, da die Notwendigkeit für eine solche Massnahme aus unserer Sicht nicht gegeben ist.

Um einen Beitrag zur Stabilisierung des Marktes für Wohnrenditeliegenschaften zu leisten, ist die Branche hingegen bereit, die Selbstregulierung zu verschärfen. So sehen die geplanten revidierten Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen einen verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung vor. Beide Massnahmen tragen unmittelbar und effektiv dazu bei, die Beteiligung der Hypothekarnehmenden am Risiko zu erhöhen und dadurch das Risiko der Banken zu reduzieren.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir Ihnen danken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan A. Zwahlen
VAV Vorstand und Vorsitzender der
VAV Kontaktgruppe «Kleinbanken»



Simon Binder
Public Policy Manager

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Fred Bürki Kronenberg
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Martin Bösigler
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
martin.boesiger@finma.ch

Datum 10. Juli 2019
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zu Anpassungen der Eigenmittelverordnung (Kleinbankenregime, Renditeliegenschaften und TBTF Parent Banken) und diverser FINMA-Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Bürki Kronenberg, sehr geehrter Herr Bösigler
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. April 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine Vernehmlassung zu Anpassungen in der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet. Die Verordnungsanpassung sieht Vereinfachungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken (Kleinbankenregime), eine Erhöhung der Risikogewichte für Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften sowie Eigenmittelanforderungen für die Parent-Banken der beiden Schweizer Grossbanken vor.

Parallel dazu hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Kontext des «Kleinbankenregimes» eine Anhörung zu Anpassungen in diversen Rundschreiben eröffnet. Es handelt sich um folgende Rundschreiben: «Outsourcing – Banken und Versicherer», «Operationelle Risiken – Banken», «Corporate Governance – Banken», und «Offenlegung – Banken», «Risikoverteilung – Banken» sowie «Kreditrisiken – Banken».

Experten aus unserer Bankengruppe haben die entsprechenden Entwürfe eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung resp. Anhörung einzubringen. Wir erlauben uns, unsere diesbezüglichen Anliegen und Bemerkungen in einer Stellungnahme zu integrieren.

Zusammenfassung

Die Kantonalbanken nehmen zu den vorliegenden Revisionen (ERV und FINMA Rundschreiben) differenziert wie folgt Stellung:

Kleinbankenregime:

- Die Kantonalbanken begrüßen die Absicht der Behörden, kleine Banken der Kategorien 4 und 5 administrativ zu entlasten. Der zentrale Grundsatz der Proportionalität kann jedoch nicht auf Kleinbanken beschränkt werden. Der Bundesrat und die FINMA sind angehalten, angemessene regulatorische Vereinfachungen für Banken der Kategorien 3 und 2 zu prüfen und zu realisieren.
- Ebenso befürworten die Kantonalbanken die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Bundesrats-Verordnung. Allerdings erachten sie die vorgesehenen Eintrittskriterien für das Kleinbankenregime als viel zu restriktiv. Unter der vorgeschlagenen Ausgestaltung qualifiziert keine Kantonalbank für das Kleinbankenregime. Für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 ist eine einfache Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent als Qualifikationskriterium ausreichend. Entsprechend fordern die Kantonalbanken den ersatzlosen Verzicht auf das zusätzliche Liquiditätskriterium (LCR von mind. 120 Prozent) sowie eine Senkung der Leverage-Ratio-Anforderung bei Kategorie-4-Banken von mind. 9 auf mind. 8 Prozent.
- Die wirksamste Entlastung betrifft Regulierungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Der Fokus muss daher auf der Vermeidung unnötiger Belastungen durch zukünftige Regulierungen (z.B. «Basel III final») liegen (sog. *ex ante*-Vereinfachungen).
- Die im Zuge des Kleinbankenregimes von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anpassungen an einschlägigen **FINMA-Rundschreiben** werden von den Kantonalbanken begrüsst, wenngleich es punktuellen Anpassungs- und Klärungsbedarf gibt (vgl. Teil B).

Renditeliegenschaften:

- Die Kantonalbanken geben einer massvollen Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften den Vorzug gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV, dies unter der Voraussetzung, dass gleichwertige Massnahmen auch für andere Marktteilnehmer getroffen werden.
- Zudem erachten wir eine vorgezogene Umsetzung von «Basel III final» im Bereich der Renditeliegenschaften angesichts der erst noch zu klärenden bzw. festzulegenden Definitionen und Risikogewichte von «Basel III final» als nicht zielführend.

TBTF – Parent Banken:

- Die Umsetzung der Gone-concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. In der Realität resultieren so praktisch identische Anforderungen für die Schweizer Töchter der beiden global systemrelevanten Grossbanken wie für die national systemrelevanten Banken. Die Kantonalbanken fordern, dass dem Proportionalitätsprinzip ausdrücklich auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung zu tragen ist und die Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital in der ERV abschliessend geregelt sind.

A. Revision Eigenmittelverordnung (ERV)

1. Kleinbankenregime

1.1 Generelle Bemerkungen

Eine proportionale Ausgestaltung der Finanzmarktregulierung ist seit jeher ein zentrales Anliegen der Kantonalbanken. Proportionalität ist in einem ständig komplexer werdenden Regulierungsumfeld aus unserer Sicht ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Vielfalt auf dem Finanzplatz und damit der Finanzmarktstabilität – einem übergeordneten Ziel der Finanzmarktregulierung. Proportionalität entspricht daher einem wichtigen Regulierungsgrundsatz, welcher auf Stufe Verfassung vorgezeichnet ist und im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) durch den Gesetzgeber konkretisiert wurde. In der Botschaft zum FINMAG ist dazu folgendes festgehalten: «Es soll nur reguliert werden, soweit dies mit Blick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nötig ist. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat dabei insbesondere die Kosten, die den Beaufsichtigten entstehen, die Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu berücksichtigen. Dabei ist auch den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten Rechnung zu tragen» ([Botschaft zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht](#), S. 2843). Dies bedeutet, dass nebst der Grösse auch die Komplexität, Struktur und das Geschäftsmodell der Banken bei der Ausgestaltung einer proportionalen Finanzmarktregulierung angemessen zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen ist für uns klar, dass sich Proportionalität, richtig verstanden, nicht nur auf sogenannte «Kleinbanken» beschränken kann, sondern über alle Banken mit Blick auf deren Grösse, Komplexität, Strukturen und Geschäftsmodelle angewendet und umgesetzt werden muss. So wichtig die regulatorische Entlastung für kleine Banken ist, Proportionalität kann nicht auf diesen Aspekt reduziert werden. Das Kleinbankenregime ist insofern lediglich ein erster Schritt zu einer proportionalen Finanzmarktregulierung. Angemessene regulatorische Differenzierungen und Vereinfachungen sind auch für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 gegenüber grösseren Banken wie auch von Kategorie-2-Banken gegenüber denjenigen der Kategorie 1 vorzusehen. Die entsprechenden Differenzierungen sind möglichst einfach und wirksam auszugestalten, ohne das übergeordnete Ziel der Finanzmarktstabilität zu beeinträchtigen. Der VSKB hat hierzu konkrete Vorschläge erarbeitet (vgl. Anhang).

Die Kantonalbanken begrüssen im Grundsatz das Kleinbankenregime, da es ein wichtiges Element einer proportionalen Finanzmarktregulierung ist. Gleichzeitig fordern sie den Bundesrat auf, wirkungsvolle Vereinfachungen und Möglichkeiten administrativer Entlastung auch für Banken der Kategorien 3 und 2 zu prüfen und umzusetzen (vgl. Anhang).

An dieser Stelle möchten wir nochmals hervorheben, dass die regulatorische Entlastung dann am wirkungsvollsten und effizientesten ist, wenn die entsprechenden regulatorischen Vorgaben gar nicht erst implementiert werden müssen, die Vereinfachungen mithin also *vor* Einführung einer neuen Regulierung (*ex ante*) festlegt und umgesetzt werden. Die Realisierung von

Vereinfachungen *nach* erfolgter Implementation von Regeln (*ex post*), worauf das Kleinbankenregime derzeit abzielt, sind dagegen oftmals wenig wirksam und ineffizient, da für ein Institut mit Aufwand und Kosten verbunden. Ein Rückbau von bereits implementierten Regulierungen ist bisweilen kostspielig und senkt insofern den Netto-Nutzen einer Vereinfachung. Das scheint nach Rückmeldung der betroffenen Kantonalbanken auch beim aktuellen Kleinbankenregime der Fall zu sein. Der Fokus bei der Identifikation und Umsetzung von Vereinfachungen muss insofern auf zukünftigen Regulierungen (z.B. «Basel III final») liegen. Darin wird sich letztlich die Wirksamkeit des Kleinbankenregimes beweisen.

Die wirksamsten Vereinfachungen betreffen Regulierungen, die noch gar nicht umgesetzt wurden. Der Fokus muss daher auf der Vermeidung unnötiger Belastungen durch zukünftige Regulierungen (z.B. «Basel III final») liegen, d.h. die Identifikation und Realisierung von regulatorischen Vereinfachungen *ex ante*.

1.2 Eintrittskriterien (Art. 47b VE-ERV)

Eine wirkungsvolle regulatorische Entlastung kleiner Banken ist dringend notwendig. Die vorgesehenen oder bereits realisierten Vereinfachungen für alle Kleinbanken wie auch für sehr sichere Kleinbanken sind daher zu begrüßen, ebenso die rechtliche Verankerung des Kleinbankenregimes auf Stufe Verordnung durch den Bundesrat. Mit Blick auf das «Kleinbankenregime» kann grundsätzlich kritisch hinterfragt werden, ob Kleinbanken angesichts ihrer geringen Relevanz für die Systemstabilität tatsächlich zusätzliche Kriterien der Sicherheit, die deutlich über den regulatorischen Mindestanforderungen liegen, erfüllen müssen, um in den Genuss der Entlastung von unnötiger Bürokratie zu kommen. Aus unserer Sicht sind hier berechtigte Zweifel angebracht.

Ungeachtet dieses generellen Vorbehalts kritisieren die Kantonalbanken die viel zu restriktiven Eintrittskriterien für das vorgeschlagene Kleinbankenregime (Art. 47b VE-ERV). Die gemäss Vorentwurf festgelegten Kriterien führen im Ergebnis dazu, dass keine einzige Kantonalbank der Kategorie 4 aktuell für das Kleinbankenregime qualifizieren würde, dies ungeachtet der überdurchschnittlichen Kapitalisierung und der verantwortungsvollen Geschäftspolitik dieser Institute. Angesichts dieses Umstands erachten wir ein derart restriktiv angelegtes Kleinbankenregime klar als nicht zielführend; es darf sogar die Frage aufgeworfen werden, ob es mit diesem engen Korsett wirklich ernst gemeint ist.

Sofern man der Meinung ist, dass Kleinbanken überhaupt zusätzliche Vorgaben erfüllen müssen, um für Vereinfachungen zu qualifizieren, dann muss allein die Sicherheit des Instituts im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems ausschlaggebend sein. Gerade bei nicht systemrelevanten Bank ist eine gute, deutlich über den regulatorischen Minimalanforderungen liegende Kapitalisierung ausreichend. Zudem haben gut kapitalisierte Banken jederzeit Zugang zu Liquidität. Die vorgesehene Voraussetzung einer durchschnittlichen Liquiditätsquote (LCR) von mindestens 120% (Art. 47b Abs. 1 Bst. b VE-ERV) ist angesichts dessen nicht nur unnötig, sie schmälert den Nutzen des Kleinbankenregimes deutlich, da die permanente Einhaltung je

nachdem für die Bank sehr teuer und unsicher ist, zumal es sich um eine volatile Kennzahl handelt, deren Robustheit sich dem Einflussbereich der Banken entzieht. Mit anderen Worten: Der Pilot zum Kleinbankenregime hat uns gezeigt, dass sich das zusätzliche Liquiditätskriterium als unnötig und prohibitiv erweist, weshalb im Hinblick auf das definitive Kleinbankenregime darauf zu verzichten ist.

Dezidiert abgelehnt wird zudem die Voraussetzung einer Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent für Banken der Kategorie 4 (vgl. Art. 47b Abs. 1 Bst. a). Die Kantonalbanken sind klar der Meinung, dass eine Leverage Ratio von mehr als 5 Prozent über dem regulatorischen Minimum für kleine Banken der Kategorie 4 ausreichend ist – mit Blick auf Kleinbanken wäre unseres Erachtens eine Verdoppelung der regulatorischen Mindestanforderungen (d.h. mindestens 6 Prozent) angemessen. Die Anhebung dieses Eintrittskriteriums im Vergleich zur Pilotphase von 8% auf 9% für Kategorie-4-Banken ist von daher absolut unverständlich und inakzeptabel. Sie ist aus einer ökonomischen Perspektive weder begründbar noch notwendig, sind doch die Überwachungs- und Aufsichtsmechanismen nach wie vor sehr umfangreich und engmaschig.

Die Kantonalbanken fordern daher in Bezug auf die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vereinfachungen a) den ersatzlosen Verzicht auf das Liquiditätskriterium sowie b) eine Senkung des Leverage-Ratio-Kriteriums auf mindestens 8 Prozent. Folgende Anpassungen sind nötig:

Art. 47b Voraussetzungen

¹ Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

- a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 ~~einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent~~ und für Banken der Kategorie 5 einer ~~solchen vereinfachten~~ Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.
- ~~b. Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens 120 Prozent.~~
- eb. Der Refinanzierungsgrad beträgt mindestens 100 Prozent.

1.3 Weitere Punkte

- *Beschränkung der Volatilität (Art. 47b Abs. 1 Bst. a VE-ERV)*

Gerade im Niedrigzinsumfeld können Kundeneinlagen relativ volatil sein. Dies schlägt – im Unterschied zur Tier-1-Ratio – auch auf die Leverage Ratio durch und kann deren Einhaltung oberhalb eines bestimmten Zielniveaus schwierig machen. Einen Teil der CHF-Liquidität halten Institute typischerweise bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Risikosituation des jeweiligen Instituts erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) aus unserer Sicht nicht. Dem muss bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Eintrittskriterium für das Kleinbankenregime angemessen Rechnung getragen werden. Wir regen einen Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen

Einlagen an die Bilanz an. Um eine gewisse Stabilität zu erreichen, könnten etwa die Freibeträge zur Berechnung der Negativzinsen als Grundlage herangezogen werden.

- *Entfallen der Voraussetzungen (Art. 47d Abs. 3 VE-ERV)*

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen wir, jenen Instituten im Kleinbankenregime, welche den entsprechenden Eintrittskriterien nicht mehr genügen, mindestens ein Jahr zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen einzuräumen.

Art. 47d Abs. 3 VE-ERV

Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt in der Regel mindestens ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen ~~verkürzt oder~~ verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr beansprucht werden.

- *Schwellenwerte Bankkategorisierung (BankV)*

Das Kleinbankenregime orientiert sich bei der Klassifizierung der Banken an der Bankkategorisierung gemäss Anhang 3 der Bankenverordnung (BankV). Ob ein Institut als Kleinbank definiert wird, hängt mit anderen Worten davon ab, ob es die entsprechenden Schwellenwerte gemäss Anhang 3 BankV erfüllt. Diese Schwellenwerte wurden seit der erstmaligen Definition 2011 nicht mehr angepasst. Dies führte und führt dazu, dass schleichend immer mehr Banken in höhere Kategorien gerutscht sind bzw. rutschen, ohne dass sich an ihrem Geschäftsmodell etwas ändert. Die Kantonalbanken fordern deshalb eine Dynamisierung der bislang starren Schwellenwerte für die Zuordnung eines Instituts zu den Bankkategorien. Die Schwellenwerte für die «Bilanzsumme», die «verwalteten Vermögen», die «privilegierten Einlagen» und die «Mindesteigenmittel» gemäss Art. 2 Abs. 2 BankV sollen periodisch an die Marktentwicklung angepasst werden, um eine unverhältnismässige kalte Kategorienprogression zu vermeiden. Wir stellen uns vor, dass das Markttotal der vier Kriterien dem fünf Jahre zurückliegenden Total aller Banken gegenübergestellt wird. Bei erheblichen Veränderungen wären dann die Schwellenwerte der einzelnen Bankkategorien proportional anzupassen. Wir schlagen zu diesem Zweck eine Ergänzung von Art. 2 Abs. 6 (neu) der BankV vor:

Art. 2 Abs. 6 (neu) BankV

(...)

⁶ Der Bundesrat überprüft alle fünf Jahre die Schwellenwerte nach Anhang 3 und passt sie wesentlichen Marktentwicklungen im Bankensektor an.

- *Offene Fragen*

Es bestehen ferner einige relevante Unklarheiten, die es zu beseitigen gilt. Wir bitten entsprechend darum, folgende Fragen zu beantworten:

- Können Banken, welche am Pilot teilgenommen haben, jedoch ab dem 1. Januar 2020 aufgrund der Eintrittskriterien nicht mehr qualifizieren, die Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 unter den Regeln des Kleinbankenpilots vornehmen?
- In welchem Zeitraum muss die Umstellung erfolgen, sollte eine Bank die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Kleinbankenregime nicht mehr erfüllen (angemessene Übergangsfrist)?
- Wie ist der Prozess der Unterstellung unter das Kleinbankenregime geregelt (Unterstellung innerhalb von welchen Fristen, braucht es eine Bestätigung der Prüfgesellschaft)?
- Können Erleichterungen unter dem Kleinbankenregime in der Offenlegung auch auf die börsenrechtlichen Vorgaben ausgedehnt werden?

2. Renditeliegenschaften

Die Kantonalbanken erachten eine massvolle Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften als gangbaren Weg und ziehen diese der geplanten Anpassung der ERV in diesem Bereich vor. Der Vorteil einer Anpassung der Selbstregulierung liegt darin, dass diese gezielt und effizient auf das Neugeschäft wirkt, ohne die betroffenen Banken mit unverhältnismässigen Aufwänden und Kosten zu belasten. Es gilt hier zu bedenken, dass die vorgeschlagene ERV-Änderung vor allem für Banken mit Anwendung des Standardansatzes erhebliche Auswirkungen hätte. Die erforderlichen Anpassungen in den Systemen und im Reporting mit der neuen Unterscheidung von «Selbstgenutzt» und «Rendite» – sowohl für das Neugeschäft als auch für den Bestand – wären technisch sehr aufwändig und würden erhebliche Ressourcen in IT- und Fachbereichen sowie bei externen Providern erfordern. Vor allem die Standardansatzbanken müssten mit hohen Umsetzungskosten rechnen. Zudem wäre bei einer positiven Entscheidung der Einführung der ERV-Anpassung im August 2019 nur eine Einführungszeit von ca. 5 Monaten vorgesehen. Dies ist eine sehr knapp bemessene Frist. Die vorgesehene längere Übergangsfrist für den Teil «Bestände» ergibt zudem keine grosse Erleichterung. Demgegenüber wäre die Implementierung einer angepassten Selbstregulierung erheblich «kostengünstiger», da aufgrund des begrenzten Geltungsbereich (Neugeschäft und Erhöhungen) keine Anpassungen hinsichtlich des Bestands erforderlich wären.

Ferner sehen wir eine vorgezogene Implementierung von «Basel III final» im Bereich der Wohnrenditeliegenschaft grundsätzlich kritisch, da nicht nur wichtige Definitionen, sondern auch die Risikogewichte sämtlicher Kategorien von Hypothekarkrediten in «Basel III final» erst noch festgelegt bzw. überarbeitet werden sollen. Zu befürchten ist, dass die aktuellen Vorschläge nur ein «Zwischenschritt» sind und die Banken mit der finalen Umsetzung von «Basel III final» gezwungen sein werden, erneute Anpassungen vornehmen zu müssen, was kosten- und aufwandmässig nicht gerechtfertigt wäre. Ferner geben wir zu bedenken, dass die in der ERV neu vorgeschlagenen Risikogewichte einschliesslich der Zuschlagsfaktoren (66.6% bis 80% mit Risikogewicht 161% bzw. >80% Belehnungsgrad mit Risikogewicht 215%) jeweils den *konservativsten* Faktoren der Basler Vorgaben entsprechen. So liegen etwa die Tranchen mit einem Belehnungsgrad von über zwei Drittel immer über «Basel III final». Unseres Erachtens ist dieser sehr konservative Ansatz unverhältnismässig.

Die Kantonalbanken fordern daher, auf eine ERV-Anpassung im Bereich der Renditeliegenschaften gemäss Vernehmlassungsentwurf zu verzichten und stattdessen Hand zu bieten zu einer massvollen Anpassung der Selbstregulierung.

Sollten die Behörden ungeachtet unserer Forderung trotzdem auf einer ERV-Anpassung beharren, müssten wichtige Klärungen, namentlich in Bezug auf die Definition des Begriffs der Wohnrenditeliegenschaft, erfolgen. Dazu folgende Bemerkungen:

- Die Anpassungen von Art. 72 VE-ERV haben zum Zweck, die Wohnliegenschaften näher zu definieren, wobei Wohnrenditeliegenschaften als Wohnliegenschaften gelten, «die nicht mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden». Mit dieser Definition weichen die Behörden von jenen im Glossar der «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» ab. Die Finanzinstitute, welche im Hypothekarmarkt tätig sind, orientieren sich jedoch heute primär an diesen Grundpfandrichtlinien. Zudem nutzen sie ihre Erfahrungen, um eine Immobilie als selbstgenutztes Wohneigentum oder Renditeobjekt zu klassifizieren. Die vorgeschlagene Anpassung in Art. 72 VE-ERV wäre somit ein erheblicher Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Banken. Durch die aktuelle Definition ist ausserdem nicht ausgeschlossen, dass auch der gemeinnützige Wohnungsbau von einer ERV-Anpassung betroffen wäre. Unseres Erachtens müsste der gemeinnützige Wohnungsbau von der Regulierung ausgeschlossen werden. Entsprechend fordern wir hier eine Klarstellung.
- Weiter stellt die Definition einseitig auf das Kriterium der Nutzung des Objekts ab. Der «Renditecharakter» wird kaum berücksichtigt. Dies würde in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen, da z.B. bei einem Nutzungswechsel die Nachvollziehbarkeit kaum gewährleistet wäre.
- Zudem wird mit dem in Art. 72 Abs. 1^{ter} VE-ERV verwendeten Begriff «mehrheitlich» impliziert, dass einzelne «buy to let»-Wohnungen ebenfalls als «Wohnrenditeliegenschaften» klassifiziert werden sollen. Unseres Erachtens ist dieses Verständnis nicht mit dem Basler Standard vereinbar. Bei «Basel III final» wird keine Mindestanzahl von Wohneinheiten genannt. Relevant für die Risikomessung sind die Mieteinnahmen in Relation zum übrigen Einkommen des Schuldners.
- Ferner wird auf Seite 20 des Erläuterungsberichts darauf hingewiesen, dass sich die Definition von Wohnrenditeliegenschaften im Rahmen der Umsetzung von «Basel III final» basierend auf den Resultaten der quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) noch ändern könnte. Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass die Banken nach einer gewissen Zeit wieder interne Anpassungen vornehmen müssen, was es zu vermeiden gilt.

Schliesslich müssen auch im Rahmen einer ERV-Revision faire Wettbewerbsbedingungen und mithin ein «level playing field» mit weiteren Marktteilnehmern (Versicherungen, Pensionskassen u.a.) sichergestellt werden. In Bezug auf Versicherungen sind gemäss EFD höhere Anforderungen im Schweizer Solvenztest (SST), analog zu der RWA-Erhöhung für Wohnrenditeliegenschaften in der ERV, vorzusehen. Es muss hierbei sichergestellt sein, dass die Anforderungen gleichwertig sind.

3. TBTF – Parent Banken

Die proportionale Bankenregulierung sollte nicht auf Stufe der kleinen Institute stehen bleiben, sondern für alle aufsichtsrechtlichen Kategorien im Sinne angemessen abgestufter regulatorischer Anforderungen Gültigkeit haben (vgl. Ausführungen zum Kleinbankenregime). Dies entspricht den etablierten Grundsätzen zum verfassungsmässigen Recht, wonach nur «Gleiches gleich zu behandeln» ist, im Umfang der Ungleichheit aber – zum Schutze des Gleichbehandlungsgebotes – ungleiche Behandlung erforderlich ist.

Die ERV-Revision sieht in Art. 132 Abs. 2 Bst. a VE-ERV eine Reduktion der erforderlichen Gone-Concern-Mittel für die Schweizer Tochtergesellschaften der beiden international tätigen systemrelevanten Grossbanken vor. Die Gone-Concern-Anforderungen dieser Schweizer Einheiten sollen inskünftig die Going-Concern-Anforderungen in einem reduzierten Umfang von pauschal 62 Prozent spiegeln. Bisher wurden diese Anforderungen zu 100 Prozent gespiegelt und die FINMA konnte Rabatte für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit gewähren. Gemäss Erläuterungsbericht berücksichtigt diese reduzierte Spiegelung den Umstand, dass die Schweizer Tochtergesellschaften der Grossbanken im Wettbewerb mit den inländischen systemrelevanten Banken stehen, welche ihrerseits einer 40-prozentigen Spiegelung unterliegen. Gleichzeitig soll aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar sind, weil sie jeweils Teil einer global systemrelevanten Bankgruppe sind, woraus sich Ansteckungs- und Verflechtungsrisiken, welche die inlandorientierten Banken nicht aufweisen, ergeben.

In der Theorie ist damit dem Proportionalitätsprinzip hinreichend Rechnung getragen. Die aufsichtsrechtliche Praxis sieht leider anders aus: Im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank verlangt die FINMA im Falle einer drohenden Insolvenz tatsächlich eine Rekapitalisierung auf die Sockelanforderung von 12.86% und damit einen Gone-concern-Puffer von 61% der Going-concern-Anforderung. Das Gone-concern-Erfordernis liegt somit mehr als 50% über der relevanten ERV-Bestimmung.

Im Endeffekt resultieren somit praktisch identische Gone-concern-Anforderungen für die Schweizer Töchter der Grossbanken und für die inlandorientierten systemrelevanten Banken. Dem Umstand, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar sind – wie im Erläuterungsbericht ausdrücklich festgehalten – wird somit mitnichten Rechnung getragen. Diese aufsichtsrechtliche Praxis, welche im Erläuterungsbericht zur aktuellen ERV-Revision leider keine Erwähnung findet, widerspricht im Übrigen auch den Beteuerungen im Erläuterungsbericht zur letztjährigen ERV-Revision vom 21. November 2018 (S. 6), welcher zu diesem Sachverhalt festhält, dass «dem Anliegen insoweit zuzustimmen ist, als der Bundesrat in der ERV die aus Art. 4 Abs. 1 und 2 BankG fliessenden Eigenmittelanforderungen grundsätzlich abschliessend geregelt hat».

Wir fordern deshalb nochmals und verstärkt, dass dem Proportionalitätsprinzip explizit auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung zu tragen ist und die Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital gemäss ERV als abschliessend zu verstehen sind. Nur damit ist dem Gleichbehandlungsgebot Genüge getan.

B. Revision diverser Rundschreiben FINMA

Die Kantonalbanken begrüssen die vorgesehenen Anpassungen in den entsprechenden FINMA-Rundschreiben im Rahmen des Kleinbankenregimes. Wir sehen in diesem Zusammenhang allerdings noch einen gewissen Anpassungs- und Klärungsbedarf.

1. FINMA-Rundschreiben 17/1 «Corporate Governance»

- Rz 31: Prüf- und Risikoausschüsse

Gemäss Rz 31 des FINMA-Rundschreibens «Corporate Governance» haben Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 keine separaten Prüf- und Risikoausschüsse einzurichten. Tun sie dies trotzdem, so kommen die detaillierten Anforderungen gemäss FINMA-Prüfprogramm «Interne Organisation und internes Kontrollsystem» zur Anwendung (z.B. fachliche Zusammensetzung der Ausschüsse), welche den spezifischen Gegebenheiten von Kleinbanken gerade nicht entsprechen. Es ist unser Verständnis, dass sich diese aufsichtsrechtliche Praxis nur über eine Anpassung des entsprechenden Rundschreibens korrigieren lässt, da das Prüfprogramm explizit auf die in Frage stehende Randziffer Bezug nimmt. Wir beantragen deshalb, die (auch weiterhin freiwillig eingerichteten) Prüf- und Risikoausschüsse der Aufsichtskategorien 4 und 5 explizit von den Anforderungen für Banken der Kategorien 1 bis 3 gemäss Rz 32 bis 46 zu entbinden.

Rz 31

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan. Die freiwillig eingerichteten Prüf- und Risikoausschüsse von Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind von den Anforderungen gemäss Rz 32 bis 46 entbunden.

2. FINMA-Rundschreiben 15/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»

- *Rz 76: Stresstests für unterschiedliche Zeiträume*

Gemäss Randziffer 76 des FINMA-Rundschreibens «Liquiditätsrisiken – Banken» haben kleine Banken «Stresstests für unterschiedliche Zeiträume» durchzuführen. Nach unserer Auffassung würde eine solche Anforderung zu weit führen und nur bedingt einen Zusatznutzen stiften. Zudem scheinen nicht alle IT-Provider solche Analysen zu unterstützen.

Wir beantragen, sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 von der Berücksichtigung unterschiedlicher Berechnungszeiträume zu entbinden.

3. FINMA-Rundschreiben 18/3 «Outsourcing – Banken und Versicherungen»

- *Rz 6.1: Proportionale Ausgestaltung der Anforderungen*

Die Kantonalbanken befürworten eine proportionale Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen. Die vorgeschlagene Formulierung der FINMA in der neuen Rz 6.1 ist zwar gut gemeint, ist aber in dieser Form nicht zielführend und produziert im Ergebnis mehr Rechtsunsicherheit als Klarheit. Es ist sachgerecht und ausreichend, wenn die Berücksichtigung von Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil generell kodifiziert wird. Die zusätzliche Einschränkung «im Einzelfall» erachten wir demgegenüber als kontraproduktiv. Im Rahmen der vier genannten Kriterien bestehen klare Eckpfeiler für die Bedürfnisse einer Bank. Innerhalb dieser Eckpfeiler sollte aber wieder Klarheit und insofern Rechtssicherheit herrschen. Als Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes wird so sichergestellt, dass jedes Projekt desselben Instituts in etwa gleich zu beurteilen ist. Die Zusatzeinschränkung «im Einzelfall» könnte demgegenüber so ausgelegt werden, dass der wichtige Grundsatz der Proportionalität nur im Einzelfall und nicht generell anzuwenden ist, was typischerweise wieder mit strengeren Regelungen einhergehen würde. Es muss sichergestellt sein, dass die Proportionalität generell entlang der vier Kriterien anzuwenden ist. Die FINMA kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesem generellen Grundsatz verfügen, der Grundsatz der Proportionalität selbst aber soll generell anzuwenden sein. Aus diesem Grund ist der Begriff «im Einzelfall» zu streichen.

Rz 6.1

Die Anforderungen [des Rundschreibens] sind ~~im Einzelfall~~ unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen.

- *Rz 18: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters*

Die Banken führen bereits heute aufwändige Prozesse, um sicherzustellen und zu dokumentieren, dass ein Wechsel eines Dienstleisters inklusive seiner Unterakkordanten möglich ist. Die hier eingefügten Änderungsvorschläge könnten dahingehend interpretiert werden, dass

eine Prüfung eines wesentlichen Unterakkordanten von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen ist. Dies führt zu erheblicher Mehrarbeit. Zudem hat der Dienstleister selbst sicherzustellen, dass Unterakkordanten in Übereinstimmung mit den geltenden vertraglichen Bestimmungen ausgewechselt werden.

Wir fordern, dass auf die Prüfung der Frage, ob die wesentlichen Unterakkordanten Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung bieten, verzichtet wird. Der Dienstleister allein entscheidet über die Auswahl und den Wechsel der Unterakkordanten und hat die direkte Vertragsbeziehung zu diesen. Die diesbezügliche Verantwortung des Dienstleisters ist bereits in Randziffer 33 geregelt, unter anderem auch durch die Vorgabe, wesentlichen Unterakkordanten die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters vertraglich zu überbinden.

Rz 18

Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels ~~des Dienstleisters oder gegebenenfalls dessen Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, zu berücksichtigen. Der Dienstleister und die Unterakkordanten haben~~ hat Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten.

- Rz 18.1: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Die Parteien sollten eine angemessene Kündigungsfrist für den Wechsel eines Dienstleisters vereinbaren. Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Leistungserbringung bis zur tatsächlichen Rückübertragung könnte allerdings dahingehend interpretiert werden, dass die Dienstleister auch nach Beendigung des Vertrages zur Leistungserbringung verpflichtet bleiben. Aus diesem Grund empfehlen wir, ausdrücklich auf die Kündigungsfrist Bezug zu nehmen. Weiterhin schlagen wir vor, den Begriff «unverändert» durch «vertragsgemäss» zu ersetzen. Der Begriff «vertragsgemäss» ist rechtlich besser beurteilbar und stellt dennoch klar, dass die Zustimmung des Unternehmens für etwaige Änderungen nötig ist. Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet bleiben, die Dienstleistung vertragsgemäss zu erbringen. Wir schlagen entsprechend folgende Anpassungen vor:

Rz 18.1

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ~~so lange~~ verpflichtet bleiben, die Dienstleistung vertragsgemäss ~~unverändert~~ zu erbringen, ~~bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist.~~

- *Rz 33: Vertrag*

Auf das bisherige Erfordernis einer vorgängigen Genehmigung wesentlicher Unterakkordanten sollte verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch das Wort «frühzeitig» ersetzt werden, da es eine zusätzliche Frist suggeriert, die im Einzelfall nur schwer bestimmbar wäre. Das Erfordernis einer angemessenen Informationsfrist ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der Kündigung, die den Banken offenstehen muss. Das Wort «damit» sollte ebenfalls gestrichen werden, um klarzustellen, dass die Kündigungsmöglichkeit nicht bereits aus der Vorabinformation folgt, sondern gesondert vertraglich vereinbart werden muss. Weiterhin könnte auch eine einfache Widerspruchsmöglichkeit ausreichend sein, soweit diese für den Anbieter umsetzbar wäre.

Rz 33

Das Unternehmen stellt sicher, dass es ~~frühzeitig über hat den vor einem~~ Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, ~~von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen~~ informiert wird, und ~~damit~~ die Möglichkeit hat, ~~diesem zu widersprechen oder~~ das Outsourcing gemäss Rz 18.1 geordnet zu beenden. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.

- *Rz 36.1-36.3: Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime*

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime (vgl. S 11f.) – u.a. hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen gemäss Randziffern Rz 17-18.1 – explizit auch im Rundschreiben zu erwähnen.

Die Regel der geordneten Rückführung ist mit der neuen Formulierung von Rz 18.1 ausreichend flexibilisiert. Eine zusätzliche Befreiung von dieser Anforderung für Kleinbanken gemäss Rz 36.2 ist dagegen unnötig und problematisch. Eine Bank kann es sich nicht leisten, «ungeordnete» Verhältnisse zu hinterlassen, da sie damit nur schon der Grundanforderung an jede Bank gemäss Art. 3 BankG, bei ihrer Geschäftstätigkeit für klare Verhältnisse, geeignete Organisation und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c BankG), verstossen würde. Überdies würde solches auch den Regeln gemäss Datenschutz und Bankkundengeheimnis widersprechen (Risiko hoher Bussen und sogar strafrechtlicher Sanktionen). Zudem ist auch nicht erkennbar, inwieweit aus einer solchen Anforderung übermässige Aufwendungen entstehen sollen. Aus diesem Grund ist die entsprechende «Befreiung» gemäss Rz 36.2 zu streichen.

Rz 36.2

~~*-Die Banken des Kleinbankenregimes sowie Institute gemäss Art. 1b BankG sind in Bezug auf die Rückführung der ausgelagerten Funktion von der Anforderung gemäss Rz 18.1 befreit.*~~

4. FINMA-Rundschreiben 17/7 «Kreditrisiken – Banken»

- Rz 33: Marktwertmethode der Aufsichtskategorie 3

Gemäss Randziffer 33 können Banken der Aufsichtskategorie 3 den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und
- (ii) die Bank hält Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP.

Die Bedingung (ii) erachten wir grundsätzlich als zweckmässig. Die Bedingung (i) hingegen ist im heutigen Marktumfeld von nicht im Derivatehandel aktiven «Retailbanken» der Aufsichtskategorie 3 zwar grundsätzlich einzuhalten. Bei einem starken Zinsanstieg könnten die Wiederbeschaffungswerte der Absicherungsinstrumente aber massiv ansteigen und somit in Kombination mit aus dem Kundengeschäft durchgehandelten Derivaten temporär zu Überschreitungen der 3%- bzw. 5%-Limite führen. Diese Limiten würden bei einer allfälligen Überschreitung einen Anreiz zur Schliessung von Absicherungsderivaten schaffen, was weder im Sinne des Regulators noch der Banken sein kann. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung der Bedingung (i).

Rz 33

Banken der Aufsichtskategorie 3 können den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn ~~die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und (ii) die Bank hält~~ Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP (vgl. Rz 521–526) ~~hält. Steigt bei einer Bank der Aufsichtskategorie 3, die den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwendet, der Anteil der RWA für Derivate über 3 %, aber nicht höher als 5 %, dann darf sie den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode weiterverwenden, wenn sie mittels Analyse oder Berechnung zeigen kann, dass keine relevante Abweichung in den Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum normalen Standardansatz die Folge ist.~~ Banken, welche die in dieser Rz genannten Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode nicht mehr erfüllen, haben ein Jahr Zeit, auf den vollständigen SA-CCR umzustellen.

Stellungnahme der Kantonalbanken zu Anpassungen der Eigenmittelverordnung (Kleinbankenregime, Renditeigenschaften und TBTF Parent Banken) und diverser FINMA-Rundschreiben

- *Umsetzungsfristen SA-CCR*

Der SA-CCR ist per 1. Januar 2020 einzuführen. Sollte Rz 33 im Zuge dieser Anhörung wesentlich überarbeitet werden, ist den Banken der Aufsichtskategorie 3 eine längere Umsetzungsfrist für die Implementierung des SA-CCR einzuräumen, da sich diese aufgrund der vorliegenden Anhörung ausschliesslich auf die Marktwertmethode oder den vereinfachten SA-CCR vorbereiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs

Anhang

Notwendige Vereinfachungen für Banken der Kategorie 3

Banken der Kategorie 3 werden bisher kaum regulatorisch entlastet, es braucht jedoch auch für sie geeignete Vereinfachungen, insbesondere mit Blick auf «Basel III final».

Die Kantonalbanken erachten aktuell insbesondere folgende Vereinfachungen für alle Banken der Kategorie 3, unabhängig von deren Kapitalisierung, als notwendig:

- Eigenmittel:
 - Standardverfahren müssen einfach und robust sein sowie über längere Zeit unverändert Bestand haben (keine ständigen Änderungen).
 - Gleiche Vereinfachungen bei operationellen Risiken wie heute für Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Identifizierung, Begrenzung, Überwachung von Risiken und Reporting).
- Liquidität:
 - Gleiche Vereinfachungen wie heute für Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Diversifizierung Finanzierungsstruktur, Komplexitätsreduktion beim Liq-Nachweis, untätiges Liq-Management, Stresstests, Option Verwendung Standardansatz für operative Einlagen).
 - Lockerung Vorgaben bzgl. Erfüllung währungsspezifischen Liquidity Coverage Ratio (LCR) in Schweizer Franken / Anrechnung Fremdwährungen.
 - Verzicht auf Einreichung von zusätzlichen Beobachtungskennzahlen.
- Risikoverteilung: Verzicht auf jährliche Meldung der 20 grössten Gesamtpositionen.
- Offenlegung: Revidiertes Rundschreiben einfrieren für 5 Jahre.
- Governance: Gleiche Vereinfachungen wie Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Funktionen Risikokontrolle, Compliance, CRO und Rahmenkonzept).
- Prüfwesen: Verzicht auf Reporting «unwesentlicher Sachverhalte» (analog Revisionsbericht OR).

Für besonders sichere Kantonalbanken sind zudem folgende Vereinfachungen nötig:

- Eigenmittel:
 - Gewichtung Marktrisiken mit einem einheitlichen Prozentsatz.
 - Uneingeschränkte Verwendung von vereinfachten Verfahren zur Risikoberechnung.
- Risikoverteilung: Gleiche Vereinfachungen wie heute für Banken der Kategorien 4 und 5 (z.B. Erfassung indirekter Positionen, Anrechenbarkeit stiller Reserven, Überschreitung von Obergrenzen, LTA).

Zudem darf die Regulierung für TBTF-Banken nicht auf Kategorie-3-Banken ausgeweitet werden.

Notwendige Vereinfachungen für Banken der Kategorie 2

Auch für Banken der Kategorie 2 gibt es Bedarf für regulatorische Vereinfachungen, namentlich in Abgrenzung zu den ungleich grösseren und komplexeren, global systemrelevanten Banken der Kategorie 1.

Konkrete Vereinfachungen für alle Banken der Kategorie 2, unabhängig von deren Kapitalisierung, sehen wir in folgenden Bereichen:

- Eigenmittel: Vereinfachtes Verfahren für verwaltete kollektive Vermögen, sofern Vermögen im Bankenbuch < 500 Mio. (de minimis).
- Liquidität:
 - Differenzierung der Anforderungen für systemrelevante Banken zwischen Kategorie-1-Banken (global) und Kategorie-2-Banken (national systemrelevant) (z.B. keine weiteren Stressszenarien, keine von HQLA abweichende Definition des Liq-Puffers).
 - Lockerung der Vorgaben bzgl. Erfüllung währungsspezifischen LCR in Schweizer Franken / Anrechnung Fremdwährungen.
 - Verzicht auf Einreichung von zusätzlichen Beobachtungskennzahlen.
- Risikoverteilung: Verzicht auf jährliche Meldung der 20 grössten Gesamtpositionen.
- Governance: Vereinfachung Notfallplanung (betr. Detaillierung, Strategien und Massnahmen).

Per e-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Fred Bürki Kronenberg
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Per e-Mail: martin.boesiger@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Martin Bösiger
Laupenstr. 27
CH-3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2019

Werner W. Wyss,
Zürcher Kantonalbank
Legal & Compliance
Tel. +41 44 292 34 71
E-Mail: werner.wyss@zkb.ch

Stellungnahme der Zürcher Kantonalbank zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrter Herr Bürki Kronenberg
Sehr geehrter Herr Bösiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5.4.2019 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV). Parallel dazu hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Kontext des «Kleinbankenregimes» eine Anhörung zu Anpassungen in diversen Rundschreiben eröffnet.

Wir bedanken uns bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit und unterbreiten Ihnen gerne nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

1. Kleinbankenregime

- Das **Proportionalitätsprinzip** ist nicht nur für Kleinbanken, sondern **durchgängig** über alle 5 Kategorien zu realisieren, indem für jede der Kategorien 2-5 angemessene Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der jeweils übergeordneten Kategorie geprüft und realisiert werden.
- Die **Eintrittshürden** für das Kleinbankenregime sind zu restriktiv und entsprechend **zu vereinfachen**

2. TBTF / Parent Banks

- Die Umsetzung der Gone-concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. Deshalb ist durchzusetzen, dass die **Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital in der ERV abschliessend** geregelt sind.

3. Renditeliegenschaften

- **Keine vorgezogene Umsetzung von "Basel III final"**, zumal dort wichtige Eckpfeiler wie namentlich Definitionen und Risikogewichtungen erst noch festzulegen sind.
- Nicht zuletzt mit Blick auf zeitlich später zu erwartende Umsetzung von Grundsätzen gemäss "Basel III final" ist einer **massvollen Anpassung der Selbstregulierung** gegenüber einer ERV-Anpassung der Vorzug zu geben.

1. Zum Kleinbankenregime (inkl. Anpassung diverser FINMA-Rundschreiben)

a) Das Kleinbankenregime kann nur ein erster Schritt in die richtige Richtung der Realisierung des Proportionalitätsprinzips sein. Als Ausfluss des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit muss das **Proportionalitätsprinzip** richtigerweise **unter sämtlichen 5 Kategorien von Banken angemessen differenzieren**. Um zu sinnvollen Lösungen zu kommen, ist nicht allein anhand des Kriteriums "Grösse" zu differenzieren, sondern **risikoorientiert** und deshalb überdies auch nach den Kriterien "Komplexität", "Struktur", "Geschäftsmodell" und "Risiko" (vgl. parallele Vernehmlassung vom 1.5.19 zu einer neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, BBl 2019 3207 ff., u. dazu EFD-Erläuterungsbericht vom 1.5.19, S. 16). Ohne durchgängige Differenzierung unter sämtlichen 5 Kategorien von Banken macht die Einteilung in 5 Kategorien gar keinen Sinn.

b) Im Übrigen schliessen wir uns vollumfänglich den Ausführungen in den Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sowie des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) an, sowohl bezogen auf die ERV-Revision als auch auf die Anpassung diverser Rundschreiben durch die FINMA. Den Inhalt jener Stellungnahmen haben wir ebenfalls aktiv mitgeprägt.

2. Zur Thematik TBTF – Parent Banken

a) Die proportionale Bankenregulierung darf nicht auf Stufe der kleinen Banken stehen bleiben, sondern muss für alle aufsichtsrechtlichen Kategorien im Sinne **angemessen abgestufter regulatorischer Anforderungen** Gültigkeit haben (vgl. oben Ziff. 1). Dies entspricht den etablierten Grundsätzen zum verfassungsmässigen Recht, wonach nur «Gleiches gleich zu behandeln» ist, im Umfang der Ungleichheit aber – zum Schutze des Gleichbehandlungsgebotes – ungleiche Behandlung erforderlich ist.

b) Die ERV-Revision sieht in Art. 132 Abs. 2 Bst. a VE-ERV eine Reduktion der erforderlichen Gone-Concern-Mittel für die **Schweizer Tochtergesellschaften der beiden international/tätigen systemrelevanten Grossbanken** vor. Die Gone-Concern-Anforderungen dieser Schweizer Einheiten sollen inskünftig die Going-Concern-Anforderungen in einem reduzierten Umfang von **pauschal 62 Prozent** spiegeln. Bisher wurden diese Anforderungen zu 100 Prozent gespiegelt und die FINMA konnte Rabatte für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit gewähren.

Gemäss Erläuterungsbericht berücksichtigt diese reduzierte Spiegelung den Umstand, dass die Schweizer Tochtergesellschaften der Grossbanken im Wettbewerb mit den bloss **inländischen systemrelevanten Banken** stehen, welche ihrerseits einer **40-prozentigen Spiegelung** unterliegen. Gleichzeitig soll zu Recht auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die **Schweizer Töchter der Grossbanken** mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar sind, weil sie jeweils **Teil einer global systemrelevanten Bankgruppe** sind, woraus sich Ansteckungs- und Verflechtungsrisiken, welche die inlandorientierten Banken nicht aufweisen, ergeben (vgl. EFD-Erläuterungsbericht vom 5.4.2019, S. 40).

c) In der Theorie ist damit dem Proportionalitätsprinzip hinreichend Rechnung getragen. Die **aufsichtsrechtliche Praxis** sieht leider anders aus: Im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank verlangt die **FINMA** im Falle einer drohenden Insolvenz tatsächlich eine Rekapitalisierung auf die Sockelanforderung von 12,86% und damit einen Gone-concern-Puffer von **6,1% der Going-concern-Anforderung**. Das Gone-concern-Erfordernis liegt somit **mehr als 50% über der relevanten ERV-Bestimmung**.

d) Die Umsetzung der Gone-concern-Anforderungen in der aufsichtsrechtlichen Praxis widerspricht der auf Verordnungsstufe beabsichtigten proportionalen Ausgestaltung der Regulierung. Im Endeffekt resultieren aus der aufsichtsrechtlichen Praxis **praktisch identische Gone-concern-Anforderungen** für die Schweizer Töchter der Grossbanken und für die inlandorientierten systemrelevanten Banken. Dem Umstand, dass die Schweizer Töchter der Grossbanken mit den inlandorientierten systemrelevanten Banken nur beschränkt vergleichbar sind – wie im Erläuterungsbericht ausdrücklich festgehalten – wird somit mitnichten Rechnung getragen. Diese aufsichtsrechtliche Praxis, welche im Erläuterungsbericht zur aktuellen ERV-Revision leider keine Erwähnung findet, widerspricht im Übrigen auch den Beteuerungen im Erläuterungsbericht zur letztjährigen ERV-Revision vom 21.11.2018 (S. 6). Jener Erläuterungsbericht hält zu diesem Sachverhalt fest, dass «dem Anliegen insoweit zuzustimmen ist, als der Bundesrat in der ERV die aus Art. 4 Abs. 1 und 2 BankG fließenden Eigenmittelanforderungen grundsätzlich abschliessend geregelt hat».

e) Die Relevanz von Bestimmungen der Rechtsordnung, sei es in Gesetzen oder Verordnungen, auch für die aufsichtsrechtliche Praxis ergibt sich zwanglos aus dem **Legalitätsprinzip**. Die FINMA untersteht dem Legalitätsprinzip in gleicher Weise wie jede andere Bundesbehörde auch. Als solche hat die FINMA bei der Rechtsanwendung in Form ihrer Aufsichtspraxis auch dem **Proportionalitätsprinzip als Ausfluss des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit** gebührend Rechnung zu tragen.

f) All dies entspricht auch dem gleichzeitig pendenten Vorstoss zur Schaffung einer Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (BBl 2019 3207 ff.; vgl. oben Ziff. 1.a). Demgemäss ist die **Regulierungstätigkeit der FINMA** in Nachachtung des **Prinzips der Rechtsstaatlichkeit** zu präzisieren (vgl. EFD-Erläuterungsbericht vom 1.5.19, S. 3 ff.).

Die Zürcher Kantonalbank fordert nochmals und verstärkt, dass dem **Proportionalitätsprinzip ausdrücklich auch in der aufsichtsrechtlichen Praxis Rechnung zu tragen** ist und die Anforderungen bezüglich Gone-concern-Kapital in der ERV abschliessend geregelt sind.

3. Zur Thematik Renditeliegenschaften

Wir schliessen uns vollumfänglich den Ausführungen in den Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sowie des Verbandes Schweizerischer

Kantonalbanken (VSKB) an. Den Inhalt jener Stellungnahmen haben wir ebenfalls aktiv mitgeprägt.

Abschliessend danken wir Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und sind auch gerne bereit, unsere Anliegen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs vertieft zu belegen und zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

Zürcher Kantonalbank
Legal & Compliance

sig. RA Dr. Thomas Fischer
General Counsel

sig. RA Werner W. Wyss
Head Regulatory Affairs